Variopartner SICAV

Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht

Sales Prospectus July 2019

Inhalt

Allgemeiner Teil	**4**
1. EINFÜHRUNG	4
2. WICHTIGE INFORMATIONEN	4
3. VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN, INSBESONDERE HINWEISE FÜR INTERESSENTEN, BEI DENEN ES SICH UM US-PERSONS HANDELT, SOWIE FATCA-VORSCHRIFTEN	6
4. FONDSVERWALTUNGS- UND ADMINISTRATIONSVERZEICHNIS	7
5. DEFINITIONEN	10
6. DER FONDS	11
7. HINWEIS AUF ALLGEMEINE RISIKEN	12
8. ANLAGEPOLITIK	22
9. ANLAGE- UND ANLEIHEBESCHRÄNKUNGEN	22
10. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES DER ANTEILE	29
11. ANTEILE	33
12. AUSGABE VON ANTEILEN	33
13. RÜCKNAHME VON ANTEILEN	35
14. UMWANDLUNG VON ANTEILEN	36
15. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	37
16. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER NETTOINVENTARWERTBERECHNUNG, DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN	37
17. RISIKOMANAGEMENT–VERFAHREN	38
18. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	39
19. MARKET TIMING UND LATE TRADING	39
20. GEBÜHREN UND AUSLAGEN	39
21. BESTEUERUNG	42
22. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	43
23. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	46
Besonderer Teil	**48**
1. VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA INTERNATIONAL BOND	48
2. VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA EUROPEAN EQUITY	52
3. VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA INTERNATIONAL EQUITY (EX EUROPE)	56
4. VARIOPARTNER SICAV –TARENO GLOBAL WATER SOLUTIONS FUND	60
5. VARIOPARTNER SICAV – TARENO FIXED INCOME FUND	65
6. VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL EQUITY FUND	70
7. VARIOPARTNER SICAV – MIV GLOBAL MEDTECH FUND	75
8. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION CONSERVATIVE CHF	80
9. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION CONSERVATIVE EUR	86
10. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION CONSERVATIVE USD	92
11. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED CHF	98
12. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED EUR	104
13. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED USD	110
14. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION FLEXIBLE CHF	116
15. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION FLEXIBLE EUR	122
16. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION FLEXIBLE USD	128
17. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL EMERGING MARKETS HEALTHCARE FUND	134
18. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL BIOTECH OPPORTUNITIES FUND	139
19. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL GLOBAL HEALTHCARE FUND	144
20. VARIOPARTNER SICAV – Pharma/wHealth	149
21. VARIOPARTNER SICAV – ESSENCIA PURO LONG SHORT EQUITY FUND	154

Inhalt

22. VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES SWITZERLAND	160
23. VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES EUROPE	165
24. VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES USA	170
25. VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA GLOBAL QUALITY ACHIEVERS	175

Variopartner SICAV Verkaufsprospekt
Die Zeichnung von Anteilen des Fonds ist nur zulässig in Verbindung mit der gültigen Satzung des Fonds, diesem Verkaufsprospekt sowie mit dem letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist. Den Anlegern werden im Rahmen der vorvertraglichen Rechtsbeziehungen wesentliche Anlegerinformationen (sog. KIIDs, wie unter Ziffer 5 "Definitionen" definiert) zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zu den Dokumenten des Fonds befinden sich in Ziffer 22.2 des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts.

Allgemeiner Teil

1. EINFÜHRUNG

Dies ist ein Verkaufsprospekt über die Zeichnung von Anteilen der VARIOPARTNER SICAV (der "Fonds"). Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, welche am 10. Mai 2002 nach luxemburgischem Recht als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) gegründet wurde und die Form einer *Société d'Investissement à Capital Variable* ("SICAV", Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital) hat. Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich des Teils I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner zurzeit gültigen Fassung (das "Gesetz von 2010"). Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B87.256 eingetragen.

Der Fonds ist auf der Liste der von der CSSF zugelassenen Investmentgesellschaften eingetragen, welche Ausdruck der Zulassung des Fonds durch die CSSF nach Teil I des Gesetzes von 2010 ist. Diese Eintragung ist nicht als Wertung der Qualität der zum Kauf angebotenen Anteile oder dieses Verkaufsprospektes durch die CSSF zu verstehen.

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten („financial accounts“), die direkt oder indirekt von „Specified US Persons“ geführt werden, an die US-Steuerbehörden („Internal Revenue Service“ oder „IRS“). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Grossherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäss Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, zu entsprechen.

Gemäss den Bestimmungen des FATCA Gesetzes und des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten Anteilinhaber zu identifizieren, die sog. „Specified US Persons“ zwecks FATCA („US-Konten“) sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend US-Konten, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäss Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird.

Der Fonds beabsichtigt, den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30% auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen.

Der Fonds wird kontinuierlich das Ausmass der Bestimmungen abwägen, die ihm gemäss FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA obliegen.

Um sicherzustellen, dass der Fonds die Bestimmungen von FATCA sowie des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einhält, kann der Fonds:

- Informationen und Unterlagen, inkl. eine W-8 Steuererklärung, eine Global Intermediary Identification Number, oder sämtliche anderen gültigen Nachweise der Registrierung des Anteilinhabers bei der IRS oder einer entsprechenden Ausnahme, um den FATCA-Status eines Anteilinhabers festzustellen, verlangen;

- Informationen betr. eines Anteilinhabers und seiner Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde übermitteln; wenn eine solche Anlage ein US-Konto gem. dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA ist;

- die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an einen Anteilinhaber, in Übereinstimmung mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA, abziehen;

- Personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten „US source Income" zwecks Quellensteuer und Berichterstattung in Zusammenhang mit einer solchen Auszahlung mitteilen.

Der Fonds hat sich derzeit für einen als konform geltenden Status ("deemed-compliant status") mit der Bezeichnung Kollektivanlagevehikel (sog. *Collective Investment Vehicle*) entschieden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds diesen Status in der Zukunft ändert oder aufgibt. Bei Fragen betr. den aktuellen FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern sowie potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit den für sie zuständigen Betreuern in Verbindung zu setzen.

2. WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Anteile des Fonds werden auf Grund der Angaben und Erklärungen in diesem Verkaufsprospekt, in der Satzung des Fonds sowie im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist, gezeichnet.

Als vorvertragliche Information werden den Anlegern ausserdem wesentliche Anlegerinformationen (sog. KIIDs, wie unter Ziffer 5 "Definitionen" definiert) zur Verfügung gestellt. Alle sonstigen diesbezüglichen Angaben oder Erklärungen sind unberechtigt. Sollten Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospektes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenhändler, Ihre Bank, Ihren Rechts- oder Steuerberater oder an einen anderen Sachverständigen.

Jegliche Informationen bzw. Aussagen, die nicht von einer in diesem Verkaufsprospekt genannten Person oder aus jeglichen anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten stammt, ist als unzulässig zu betrachten und stellt dementsprechend keine Entscheidungsgrundlage dar. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospektes, noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen des Fonds stellen eine Behauptung dar, derzufolge die in diesem Verkaufsprospekt oder den KIIDs Angaben zu irgendeiner Zeit nach dem Datum dieser Prospekte richtig sein werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zu Marketingzwecken ferner Teilverkaufsprospekte zur Verfügung stellen, die neben dem Allgemeinen Teil nur Angaben zu einem Teil der im Besonderen Teil aufgeführten Teilfonds enthalten.

Massgebliche Sprache des Verkaufsprospekts ist Englisch.

Sämtliche Bezüge auf Uhrzeiten beziehen sich auf die luxemburgische Lokalzeit.

Der Fonds und/oder seine Verwaltungsgesellschaft dürfen in der Regel keine vertraulichen Informationen über den Anleger weitergeben. Der Anleger stimmt zu, dass Daten über den Anleger, die im Antragsformular enthalten sind und sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft ergeben, vom Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft zum Zwecke der Verwaltung und Entwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Anleger gespeichert, geändert oder anderweitig verwendet werden können. *Bis zum 19. August 2019:* Zu diesem Zweck können Daten an die Bank Vontobel AG, Zürich, Finanzberater, die mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft zusammenarbeiten, sowie an andere Gesellschaften die bestellt wurden, um die Geschäftsbeziehung zu fördern (z.B. externe Bearbeitungszentren, Vertriebs- oder Zahlstellen), weitergegeben werden. *Ab dem 20. August 2019:* Zu diesem Zweck können Daten an die verbundenen Unternehmen, Niederlassungen, Tochtergesellschaften und die Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft und ihre jeweiligen Beteiligungsgesellschaften, Direktoren, Führungskräfte und Mitarbeiter (einschliesslich der Gruppen-Unternehmen von Vontobel und deren Mitarbeiter), Delegierte und Dienstleistungsanbieter des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, Finanzberater, die mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft zusammenarbeiten, sowie an andere Unternehmen, die zur Unterstützung der Geschäftsbeziehung bestellt werden (z.B. externe Verarbeitungszentren, Vertriebsstelle oder Zahlstellen), übermittelt werden.

Investoren werden auch darüber informiert, dass Telefongespräche und Anweisungen zum Nachweis einer Transaktion oder ähnlicher Kommunikation aufgezeichnet werden können. Solche Aufzeichnungen werden nach dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzgesetz verarbeitet und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, außer in Fällen, in denen der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Administrator, die Verwahrstelle oder die Anlageverwalter durch Gesetz oder Regulierung oder Gerichtsbeschluss berechtigt oder verpflichtet sind, dies zu tun.

Der Fonds und/oder seine Beauftragten oder Dienstleister können in Luxemburg oder andernorts (einschliesslich Rechtseinheiten mit Sitz in Ländern ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR»)) personenbezogene Daten weitergeben oder übermitteln. Dies erfolgt für die oben genannten Zwecke an andere Beauftragte, ordnungsgemäss bestellte Vertreter und Dienstleister des Fonds (und deren jeweilige verbundene und assoziierte Unternehmen oder Unterbeauftragte) sowie an Dritte, einschliesslich Berater, Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfer und Technologieanbieter.

Der Fonds und/oder seine Beauftragten und Dienstleister werden personenbezogene Daten nicht an Länder ausserhalb des EWR übermitteln, es sei denn, dass das jeweilige Land ein angemessenes Niveau des Datenschutzes sicherstellt, dass geeignete Schutzmassnahmen getroffen wurden oder dass für das Land eine Ausnahmeregelung im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung («DSGVO») (EU) 2016/679 gilt. Die Europäische Kommission hat eine Liste mit Ländern erstellt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ein angemessenes Niveau des Datenschutzes bieten. Darin enthalten sind bislang: Schweiz, Guernsey, Argentinien, Insel Man, Färöer-Inseln, Jersey, Andorra, Israel, Neuseeland und Uruguay. Die Europäische Kommission kann jederzeit weitere Länder in die Liste aufnehmen. Auch die USA gelten als Land mit einem angemessenen Schutzniveau, wo US-Datenempfänger im Rahmen des Privacy Shield-Übereinkommens zertifiziert sind.

Bietet ein Drittland kein angemessenes Niveau des Datenschutzes, so stellen der Fonds und/oder seine Beauftragten und Dienstleister sicher, dass geeignete Schutzmassnahmen getroffen werden, zum Beispiel in Form von Musterklauseln (von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln).

Soweit die von den Anlegern zur Verfügung gestellten Daten personenbezogene Daten ihrer Vertreter und / oder zugelassenen Unterzeichner und / oder Aktionäre und / oder wirtschaftlichen Eigentümer enthalten, bestätigen die Anleger ihre Zustimmung zur

Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft als Datenverantwortliche und den Investmentmanager, die Verwahrstelle, den/die Anlageverwalter, als Datenverarbeiter, einschließlich in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise kein ähnliches Schutzniveau wie das geltende Datenschutzgesetz in Luxemburg bieten.

RBC Investor Services Bank S.A., der Administrator des Fonds, delegierte die Register- und Transferstellentätigkeiten des Fonds innerhalb der RBC-Gruppe.

Die Bank ist Teil eines international operierenden Unternehmens und delegiert Tätigkeiten an ihr Kompetenzzentrum RBC Investor Services Malaysia Sdn. Bhd, Level 13, Menara 1 Sentrum, No. 201, Jalan Tun Sambanthan, 50470 Kuala Lumpur, Malaysia. Unter Umständen wird sie die Tätigkeiten künftig auch an andere verbundene Unternehmen der Bank («Delegierte») übertragen. Im Zusammenhang mit Register- und Transferstellentätigkeiten können personenbezogene Daten wie Identifikationsdaten, Kontoinformationen, vertragliche und sonstige Dokumente sowie transaktionsbezogene Informationen, soweit rechtlich zulässig, an verbundene Unternehmen, Unternehmensgruppen oder Vertreter von RBC im Ausland übermittelt werden. Die weitergegebenen Informationen dienen der Abwicklung von Transaktionen der Anteilsinhaber, Unternehmensmassnahmen und der Berichterstattung zu Leistungskennzahlen.

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in angemessenen Abständen unentgeltlich einzusehen sowie gegebenenfalls eine Korrektur der Daten zu verlangen. Bitte wenden Sie sich unter Customerservices@rbc.com an die Bank, um dieses Recht wahrzunehmen.

Der beschriebene Informationsaustausch umfasst die Übertragung von Daten an einen Staat, der unter Umständen nicht dasselbe Niveau des Datenschutzes bietet wie der Europäische Wirtschaftsraum (derzeit: Malaysia). Die Delegierten sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie bereitgestellt wurden. Entsprechende Massnahmen wurden umgesetzt.

Betroffene Personen wie Vertreter und / oder Bevollmächtigte und / oder wirtschaftliche Eigentümer von Anlegern (die „Betroffenen Personen") können im Einklang mit geltendem Recht den Zugang zu, die Berichtigung oder die Löschung von personenbezogenen Daten verlangen, die an eine der oben genannten Parteien übermittelt oder durch sie verarbeitet werden. Insbesondere können die Betroffenen Personen jederzeit, auf Anfrage und unentgeltlich, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Direktvermarktungszwecke ablehnen. Die Betroffenen sollten entsprechende Anfragen an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft richten.

Weitere Informationen über die diesbezügliche Behandlung Ihrer personenbezogenen Daten oder Ihre Rechte als betroffene Person finden Sie in unseren umfassenden Informationen auf der DSGVO-Seite unter: www.vontobel.com/gdpr.

Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft haften nicht dafür, dass unberechtigte Dritte Kenntnisse über die personenbezogenen Daten der Anleger erlangen und / oder Zugang zu den personenbezogenen Daten der Anleger erlangen, außer im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft.

Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird daher geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

3. VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN, INSBESONDERE HINWEISE FÜR INTERESSENTEN, BEI DENEN ES SICH UM US-PERSONS HANDELT, SOWIE FATCA-VORSCHRIFTEN

Weder der Fonds noch seine Anteile sind gemäss dem sog. US Securities Act 1933 oder dem US Investment Company Act 1940 in den Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie können den sog. *US Persons* weder direkt noch indirekt zum Kauf angeboten oder verkauft werden.

Aufgrund der Tatsache, dass der Fonds die FATCA-Konformität bezweckt (s. im Kapitel „1. Einführung" oben), wird der Fonds ausschliesslich FATCA-konforme Personen als Anleger akzeptieren. Unter Berücksichtigung der Vertriebsbeschränkung an die *US Persons*, die im vorangegangenen Absatz festgelegt ist, sind die zulässigen Anleger im Sinne der FATCA-Vorschriften somit wie folgt:

exempt beneficial owners, active non-financial foreign entities ("active NFFEs") oder *Financial Institutions*, welche nicht *Non-participating Financial Institutions* sind.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer

Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Der Vertrieb dieses Dokuments in anderen Gerichtsbarkeiten kann ebenfalls beschränkt werden; Anleger, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, werden angehalten sich über etwaige Beschränkungen zu informieren und diese zu respektieren. Dieses Dokument stellt kein Angebot in jeglichen Gerichtsbarkeiten in denen solch ein Angebot nicht erlaubt ist oder gegenüber jeglichen Anlegern, denen gegenüber es unzulässig ist solch ein Angebot zu machen, dar.

4. FONDSVERWALTUNGS- UND ADMINISTRATIONSVERZEICHNIS

VARIOPARTNER SICAV
(*Société d'investissement à capital variable*, Luxemburg)

Eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter Nr. B87256

Verwaltungsrat
Vorsitzender
Herr Dominic GAILLARD, COO Vontobel Asset Management, Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz

Verwaltungsratsmitglieder
Herr Philippe HOSS, Partner, Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, Luxemburg;

Frau Dorothee WETZEL, Managing Director, Vontobel Asset Management AG, Zürich, Schweiz

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Verwaltungsrat, der für die Festlegung der Anlagepolitik und die Verwaltung des Fonds verantwortlich ist.

Eingetragener Sitz des Fonds
11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft
VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A., 2-4, rue Jean l' Aveugle, L-1148 Luxemburg

Der Verwaltungsrat hat Vontobel Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds (die "Verwaltungsgesellschaft") benannt und die Tätigkeiten der Anlageverwaltung, der Hauptverwaltung und des Vertriebs des Fonds an sie delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tätigkeiten der Anlageverwaltung und der Hauptverwaltung mit Zustimmung des Fonds weiterdelegiert. Die Aufgabe der Hauptvertriebsstelle wird von der Verwaltungsgesellschaft selbst wahrgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter anderem die Anlageverwaltungstätigkeit, soweit im Besonderen Teil beschrieben, an die Anlageverwalter ausgelagert.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ermächtigen, Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, für die die Entscheidungsbefugnis gemäss dem Verkaufsprospekt dem Verwaltungsrat zugewiesen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft wird auf permanenter Basis die Aktivitäten der Dienstleister, an die sie Tätigkeiten ausgelagert hat, überwachen. Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Dienstleistern geschlossenen Vereinbarungen sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft zu jeder Zeit den Dienstleistern zusätzliche Anweisungen erteilen kann und dass sie ihnen ihren Auftrag zu jeder Zeit und unverzüglich entziehen kann, sollte sie dies im Interesse der Anteilinhaber für notwendig erachten. Die Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Verwaltungsgesellschaft einige Tätigkeiten an Dritte ausgelagert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 29. September 2000 unter dem Namen Vontobel Luxembourg S.A. begründet. Sie wurde am 10. März 2004 in Vontobel Europe S.A. und am 3. Februar 2014 in Vontobel Asset Management S.A. umbenannt und wird im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (Registre de Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B78142 geführt. Ihr gezeichnetes Gesellschaftskapital beläuft sich auf 2.610.000 Euro, das voll eingezahlt worden ist. Bis zum 1. April 2015 war Vontobel Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Diese Gesellschaft wurde mit Wirkung zum 1. April 2015 in die Vontobel Asset Management S.A. verschmolzen. Letztere hat dabei die Mitarbeiter, die Infrastruktur und sonstige Substanz von Vontobel Management S.A. komplett übernommen. Im Hinblick darauf wurden der Vontobel Asset Management S.A. die der Vontobel Management S.A. von der CSSF bereits erteilten Lizenzen im selben Umfang erteilt (s. unten).

Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 sowie als externer Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt und wendet diese unter Beachtung unter anderem der nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmass an, die ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind:

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen oder der Satzung des Fonds nicht vereinbar sind.

Sie steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger

dieser Fonds und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt sein wird.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung werden in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug sein wird, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschliesslich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Vergütungspolitik gilt für alle Kategorien von Mitarbeitern und beauftragten Mitarbeitern, einschliesslich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen, sowie für Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, wie sie der Vergütungsgruppe für Führungskräfte und Risikoträger entspricht, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds hat.

Die jeweils gültige Fassung der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich einer Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Zuwendungen und der Angabe der Identität der Personen, die für die Bestimmung der Vergütung und Zuwendungen verantwortlich sind, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungskommittees (wenn vorhanden), ist auf der Internetseite www.vontobel.com/AM/remuneration-policy.pdf und auf Verlangen kostenlos in Papierform am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Charles Falck (Vorsitzender), COO Vontobel Asset Management, Vontobel Asset Management AG, Zürich, Schweiz;
- Herr Enrico Friz, General Counsel Vontobel, Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz;
- Frau Carmen Lehr, Executive Director, Vontobel Asset Management S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg;
- Frau Sophie Dupin, Partner, Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Herr Frederik Darras, Vontobel Asset Management S.A., Grossherzogtum Luxemburg;
- Frau Carmen Lehr, Vontobel Asset Management S.A., Grossherzogtum Luxemburg;
- Herr Vitali Schetle, Vontobel Asset Management S.A., Grossherzogtum Luxemburg;
- Herr Stephan Schneider, Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren im Hinblick auf eine angemessene und schnelle Bearbeitung von Beschwerden eingeführt. Die Beschwerden können jederzeit an die Adresse der Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden. Um eine zügige Bearbeitung zu gewähren, sollten Beschwerden den entsprechenden Teilfonds und die Anteilsklasse bezeichnen, in der der Beschwerdeführer Anteile des Fonds hält. Die Beschwerde kann schriftlich, per Telefon oder in einem Kunden-Meeting erfolgen. Schriftliche Beschwerden werden registriert und aufbewahrt. Mündliche Beschwerden werden in schriftlicher Form dokumentiert und aufbewahrt. Schriftliche Beschwerden können entweder in Deutsch (bis zum 19. August 2019 und ab 20 August 2019 in Englisch) oder der offiziellen Sprache des EU-Landes, in dem der Beschwerdeführer ansässig ist, eingereicht werden.

Informationen zu Fragen, ob und wie ein Beschwerdeverfahren geführt werden kann, sind unter www.vontobel.com/am/complaints-policy.pdf erhältlich.

Informationen zu Fragen, ob und wie die Teilfonds von den ihnen zustehenden Stimmrechten Gebrauch machen, sind unter www.vontobel.com/AM/voting-policy.pdf erhältlich.

Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und mit Zustimmung des Fonds einen oder mehrere Anlageverwalter zu ernennen. Informationen über diese(n) Anlageverwalter finden sich im Besonderen Teil für jeden Teilfonds. Der/die Anlageverwalter sind für die tägliche Verwaltung der im Besonderen Teil aufgeführten Teilfonds zuständig. Sie werden dabei von der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Unteranlageverwalter
Mit der Zustimmung des Fonds sowie der Verwaltungsgesellschaft und vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF, kann der Anlagerverwalter einen oder mehrere Unteranlageverwalter bestellen. Informationen über diese(n) Unteranlageverwalter finden sich im Besonderen Teil für jeden Teilfonds.

Anlageberater
Die Verwaltungsgesellschaft und der/die von ihr jeweils ernannte(n) Anlageverwalter sind berechtigt, nach eigenem Ermessen mit Zustimmung des Fonds einen oder mehrere Anlageberater zu benennen. Informationen über diese(n) Anlageberater (falls vorhanden) befinden sich im Besonderen Teil. Der/die Anlageberater werden die Verwaltungsgesellschaft

oder den/die von ihr benannte(n) Anlageverwalter in ihrem spezifischen Kenntnisfeld beraten.

Verwahrstelle

Der Fonds hat RBC Investor Services Bank S.A. („**RBC**") mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg, als Depotbank und Hauptzahlstelle (die „Verwahrstelle") des Fonds bestellt mit Verantwortlichkeit für

(a) die Verwahrung der Vermögenswerte,
(b) Überwachungspflichten,
(c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring) und
(d) Hauptzahlstellenfunktionen

gemäss den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, abgeschlossen zwischen dem Fonds und RBC (das „**Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement**").

RBC ist beim Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde im Jahre 1994 unter dem Namen "First European Transfer Agent" gegründet. RBC verfügt über eine Banklizenz gemäss den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist spezialisiert auf Depotbank-, Fondsbuchhaltung und verwandte Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle wurde durch den Fonds ermächtigt, ihre Verwahrungspflichten (i) an Beauftragte in Bezug auf andere Vermögenswerte und (ii) an Unterverwahrstellen in Bezug auf Finanzinstrumente zu delegieren und Konten mit diesen Unterverwahrstellen zu eröffnen.

Auf Nachfrage ist eine aktuelle Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungspflichten sowie eine aktuelle Liste aller Beauftragten und Unterverwahrstellen bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?opendocument

In Ausübung ihrer Pflichten gemäss der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse des Fonds und der Anteilinhaber handeln.

Die Verwahrstelle wird aufgrund ihrer Überwachungspflichten:

(a) sicherstellen, dass der im Namen des Fonds ausgeführte Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und die Annullierung von Anteilen gemäss den rechtlichen Bestimmungen und der Satzung des Fonds durchgeführt wird;

(b) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäss den rechtlichen Bestimmungen und der Satzung des Fonds erfolgt;

(c) den Weisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft handelnd im Namen des Fonds Folge leisten, es sei denn, sie verstossen gegen rechtliche Bestimmungen oder die Satzung des Fonds;

(d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird; und

(e) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäss den rechtlichen Bestimmungen oder der Satzung des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird ebenfalls sicherstellen, dass die Zahlungsströme (Cashflows) ordnungsgemäss entsprechend der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten Interessenkonflikte entstehen wenn beispielsweise ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die für den Fonds andere Verwahrungsleistungen gegen eine Vergütung erbringt. Auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte potentielle Interessenkonflikt wird entsprechend RBC's Richtlinie über Interessenkonflikte behandelt welche wiederum den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen für Finanzinstitute entsprechend dem Luxemburger Gesetz vom 5 April 1993 über den Finanzsektor unterliegt.

Des Weiteren können potentiell Interessenkonflikte entstehen, wenn Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien erbracht werden. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Administrator für andere Fonds tätig werden. Daher ist es möglich, dass Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) und dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können.

RBC hat eine Richtlinie über Interessenkonflikte eingeführt, die mit dem Ziel unterhalten wird:

- Situationen, die potentiell einen Interessenkonflikt beinhalten könnten zu identifizieren und analysieren;

- Interessenkonflikte zu ermitteln, zu behandeln und zu überwachen:

  - Durch die Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Unterteilung, die sicher stellt, dass die Geschäftstätigkeiten von den Aufgaben der Verwahrstelle unabhängig ausgeführt werden;

  - Durch die Umsetzung präventiver Massnahmen, um jegliche Aktivität zu vermeiden, die potentiell zu Interessenkonflikten führen kann, wie zum Beispiel:

    - RBC und jede Drittpartei, an welche Depotbankfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab.

    - RBC lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab.

    - RBC hat ein effektives Eskalationsverfahren eingerichtet um sicher zu stellen, dass regulatorische Verstösse an die Complianceabteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstösse an die Unternehmensleitung und den Vorstand meldet.

    - RBC verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen ausführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt RBC, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die vorgenannte aktuelle Richtlinie über Interessenkonflikte ist auf Nachfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

Administrator (Hauptverwaltung des Fonds)
RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Wirkung zum 30. Juni 2008 die RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. als Hauptverwaltung des Fonds bestellt. RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. ist in dieser Eigenschaft für die Berechnung des Nettovermögens der Anteile des Fonds sowie als Transfer- und Registerstelle des Fonds verantwortlich. Die Transfer- und Registerstelle ist mit der Durchführung der Ausgabe, der Rücknahme und der Umwandlung von Anteilen sowie mit der Führung des Registers der Fondsaktionäre betraut.

Hauptvertriebsstelle
VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A.

Domizilstelle des Fonds
RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg

Wirtschaftsprüfer
ERNST & YOUNG S.A., 35E, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater des Fonds
ELVINGER HOSS PRUSSEN, société anonyme, 2, Place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

5. DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen müssen im Zusammenhang mit den an anderer Stelle im Verkaufsprospekt gemachten Detailangaben gelesen werden.

Allgemeiner Teil
Der Teil dieses Verkaufsprospekts, der allgemeine Angaben für alle Teilfonds enthält.

Anteilsklassen
Gemäss der Satzung hat der Verwaltungsrat jederzeit das Recht, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilsklassen (die "Anteilsklassen" oder "Klassen", in der Einzahl: eine "Anteilsklasse" oder "Klasse") aufzulegen, deren Vermögen gemeinsam angelegt wird, aber auf die eine spezifische Zeichnungs- oder Rücknahmegebührenstruktur, allgemeine Gebührenstruktur, Mindestanlagebetrag, Besteuerung, Vertriebspolitik oder andere Eigenschaften anwendbar sein können.

Besonderer Teil
Der Teil dieses Verkaufsprospekts, in dem die verschiedenen Teilfonds im Detail beschrieben werden.

CSSF
Die luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde, *Commission de Surveillance du Secteur Financier*.

EU
Die Europäische Union.

EWR
Der Europäische Wirtschaftsraum.

Der Fonds
Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die unter luxemburgischem Recht als Aktiengesellschaft in der Form einer *société d'investissement à capital variable* ("SICAV") aufgelegt wurde. Er enthält mehrere Teilfonds.

Geldmarktinstrumente
Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Geregelter Markt
Ein Markt im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente .

Gesetz von 2010
Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils abgeänderten Form.

IWF
Internationaler Währungsfonds

Kategorien
Innerhalb einer Klasse kann der Fonds Anteilskategorien (die "Kategorien", in der Einzahl: eine "Kategorie") auflegen, die sich durch kategoriespezifische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Gebührenstrukturen, oder die Verwendung der Erträge, wie im Besonderen Teil dargestellt, unterscheiden.

KIID(s)
Die Wesentlichen Anlegerinformationen sind auch unter Key Investor Information Document bekannt.

Mitgliedsstaat(en)
Ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union selbst, und innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

Nachhaltige Wirtschaftsweise
Sofern Teilfonds eine nachhaltige Wirtschaftsweise verfolgen, streben sie neben ökonomischen Zielen auch eine umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung an. Nachhaltige Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Umweltauswirkungen des eigenen Betriebes gezielt reduzieren, nachhaltige Produkte und Dienstleistungen entwickeln oder die Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z.B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand) proaktiv gestalten. Weiter können die Teilfonds in zukunftsorientierte Themen, Branchen und Aktivitäten wie z.B. erneuerbare Energien, Energieeffizienz oder Ressourcen sparende Technologien investieren.

Einzelne Branchen können ausgeschlossen werden. Da die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitskriterien einen umfassenden Abklärungsprozess voraussetzt, kann der Anlageverwalter von spezialisierten Ratingagenturen unterstützt werden.

Die Erfüllung sämtlicher Nachhaltigkeitskriterien für alle Anlagen kann nicht zu jedem Zeitpunkt zugesichert werden.

OECD
Dies bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

OECD Mitgliedstaat
Dies bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.

Richtlinie
Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils geltenden Fassung, unter anderem geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014.

Referenzwährung
Die Referenzwährung ist die Basiswährung eines Teilfonds und ist die Währung, in welcher die Wertentwicklung eines Teilfonds gemessen wird. Die Referenzwährung ist nicht notwendigerweise mit der Anlagewährung des jeweiligen Teilfonds identisch.

US Persons
Personen, die im Sinne eines US-amerikanischen legislativen oder regulatorischen Aktes (hauptsächlich der United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung) als "US Persons" gelten.

6. DER FONDS

Der Fonds wurde als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht gegründet und hat die spezifische Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable* - SICAV), die verschiedene Anteilsklassen ausgibt; einer oder mehreren Anteilsklassen liegt ein, wie unten beschrieben, getrenntes Anlageportfolio zugrunde (nachstehend als „Teilfonds" bezeichnet). Der Fonds wurde am 10. Mai 2002 auf unbestimmte Dauer errichtet und ist unter der Nummer B87.256 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen.

Der Fonds hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

6.1 Teilfonds

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds strukturiert, d. h. der Verwaltungsrat kann gemäss dem Gesetz von 2010 jederzeit einen oder mehrere Teilfonds bilden. Jeder dieser Teilfonds hat ein eigenständiges Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, anderen gesetzlichen zulässigen Vermögenswerten und in untergeordnetem Masse aus flüssigen Mitteln, das nach spezifischen Anlagezielen verwaltet wird. Die einzelnen Teilfonds können sich dabei insbesondere durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Anteilsklassen und Wert der Anteilsklassen, Referenzwährung oder sonstige Merkmale, wie im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds beschrieben, unterscheiden.

Die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds wird im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds näher beschrieben.

Nach luxemburgischem Recht wird jeder Teilfonds als eine abgegrenzte Einheit und ein separater Pool von

Vermögenswerten und Verbindlichkeiten angesehen, sodass die Ansprüche der Anteilinhaber und Gläubiger in Bezug auf jeden Teilfonds auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds beschränkt sind. Die Rechte der Anteilinhaber und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschliesslich im Umfang der Anlagen der Anteilinhaber in diesem Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

6.2 Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Ausgabe von Anteilsklassen in Form von Namensanteilen für jeden Teilfonds beschliessen. Anteilsklassen können in der Referenzwährung des Teilfonds aber auch in alternativen Währungen ausgegeben werden. Anteilklassen können sich beispielsweise durch Währungsabsicherungen, Anlegerkreis, Gebührenstrukturen, oder die Verwendung der Erträge, wie im Besonderen Teil dargestellt, unterscheiden. Sofern im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist, werden die in alternativen Währungen ausgegebenen Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds abgesichert. Der Nettoinventarwert dieser Anteile kann sich anders entwickeln als der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile, welche in der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Der Verwaltungsrat ist nicht gehalten, den bestehenden Anteilsinhabern des Fonds ein Vorzugsrecht auf zusätzlich auszugebende Anteile einzuräumen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit und ohne vorherige Mitteilung einzustellen.

Bruchteile von Anteilen werden in Stückelungen von bis zu 3 Dezimalstellen ausgegeben. Die Bestätigung wird dem Zeichner innerhalb von 10 Bankarbeitstagen ab dem Transaktionstag zugestellt.

Der Verwaltungsrat kann alle in einem Teilfonds oder in einer Anteilsklasse eines Teilfonds ausgegebenen Anteile zusammenlegen oder in eine grössere Anzahl von Anteilen unterteilen.

Sollte ein Anleger, welcher eine Anteilsklasse hält, deren Halten jedoch vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig ist und der Anleger eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so ist der Fonds berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahme in Kenntnis gesetzt. Alternativ kann der Verwaltungsrat dem betroffenen Anleger anbieten, seine Anteile in Anteile einer anderen Klasse umzuwandeln, für die er alle Voraussetzungen erfüllt.

Eine Anteilsklasse beinhaltet kein gesondertes Portfolio von Anlagen. Eine Anteilsklasse von Anteilen ist damit auch dem Haftungsrisiko von Verpflichtungen ausgesetzt, die spezifisch für eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds eingegangen wurden, beispielsweise aus Währungsabsicherung bei Auflage währungsbesicherter Anteilsklassen. Die fehlende Absonderung kann zu negativen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der nicht währungsbesicherten Anteilsklassen führen (sogenanntes Infektionsrisiko). Eine Liste mit Anteilsklassen, bei denen ein solches Infektionsrisiko besteht, ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und wird laufend aktualisiert.

Der aktuelle Verkaufsprospekt sowie die KIIDs der Teilfonds sind beim Administrator, bei der Verwahrstelle und bei den Vertretern, Zahl- und Informationsstellen n den Vertriebsländern des Fonds (sofern vorgesehen) erhältlich.

Weitere Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilsklassen sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft erhältlich und stehen zusammen mit den aktuellen Preisen und KIIDs jederzeit unter vontobel.com/am zur Verfügung.

7. HINWEIS AUF ALLGEMEINE RISIKEN

Dieser Abschnitt beschreibt die wichtigsten Risiken, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in den Fonds und bestehende Anleger bei der Überwachung ihrer Anlagen im Fonds beachten sollten.

Der Rücknahmeerlös, den die Anleger beim Verkauf ihrer Anteile erzielen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Solche Faktoren sind insbesondere die Entwicklung der Märkte, erhaltene Ausschüttungen aus gehaltenen Anteilen, sowie die Kursentwicklung der Währung, in der die Anleger ihre Anteile gehalten haben, im Verhältnis zu derjenigen der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds, falls diese Währungen nicht identisch sind.

Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten.

Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

Marktrisiko

Eine Anlage in den Fonds unterliegt den allgemeinen Anlagerisiken, nämlich dem Risiko, dass der Wert des

investierten Kapitals infolge der Entwicklung oder der Aussichten der Weltwirtschaft sowie von Sektoren, Branchen, einzelnen Unternehmen oder Wertpapieremittenten und dergleichen sinken kann.

Aktien
Zu den wichtigsten Risiken von Aktienanlagen gehört insbesondere die hohe positive Korrelation der Aktienmärkte mit dem Konjunkturzyklus. Anders ausgedrückt verzeichnen Aktien im Konjunkturaufschwung bei wachsendem Bruttoinlandprodukt ebenfalls Wachstum, wodurch sie ein – theoretisch – unbegrenztes Aufwärtspotenzial haben. In einer Rezession hingegen entwickeln sich Aktien schlecht und es kann zum Totalverlust der Anlage kommen.

In rechtlicher Hinsicht sind Aktien Beteiligungen und stellen daher Eigentum am jeweiligen Emittenten dar. Das bedeutet, dass ein Aktieninhaber an den operativen sowie sonstigen Gewinnen und Verlusten des Emittenten vollständig partizipiert. Ansprüche Dritter werden gegebenenfalls aus dem eingezahlten Kapital und aus weiterem in das Eigenkapital des Unternehmens gezahltem Kapital befriedigt, wenn das Nettovermögen des Unternehmens hierzu nicht ausreicht. Dieses Kapital ist (neben dem Nettovermögen des Emittenten) in dem zur Befriedigung der Ansprüche Dritter notwendigen Umfang, gegebenenfalls vollständig, zu verwenden. Das würde zu einem entsprechenden Verlust der Investition in den betreffenden Emittenten führen.

Aus Sicht der Unternehmensfinanzierung sind Aktien allen anderen Kapitalarten des betreffenden Emittenten (z.B. Vorzugsaktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente) nachgestellt. Das bedeutet, dass der Aktieninhaber bei einer finanziellen Notlage des Emittenten an Verlusten vollständig partizipiert, bis hin zum Totalverlust der Investition in den betreffenden Emittenten.

Das systematische Risiko der Aktienanlage wird an ihrem Beta gemessen. Das Beta des Marktportfolios beträgt eins.

Festverzinsliche Anlageklasse
Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren unterliegen verschiedenen Risiken. Die wichtigsten sind das Zinsrisiko und das Kreditrisiko.

Das Zinsrisiko ist das Risiko, dass der Wert eines festverzinslichen Wertpapiers bei steigenden Zinsen sinkt. Der Portfoliomanager kann die Sensitivität des Kurses des festverzinslichen Wertpapiers gegenüber der Zinsänderung (Duration) überwachen und mithilfe von Derivaten kontrollieren.

Das Kreditrisiko (auch Gegenparteirisiko) ist das Risiko, dass der Emittent eines festverzinslichen Wertpapiers eine fällige Zahlung nicht leistet (Ausfallrisiko) oder dass das Rating des Emittenten von einer Ratingagentur gesenkt wird (Herabstufungsrisiko) oder dass die Renditedifferenz (Spread) des Emittenten gegenüber dem risikofreien Zinssatz oder einer anderen Referenzgrösse aus anderen Gründen steigt (Spreadrisiko).

Credit-Linked Notes
Credit-Linked Notes sind Anleihen, deren Rückzahlungshöhe von bestimmten vertraglich vereinbarten Kreditereignissen abhängig ist. Mit einer Anlage in Credit-Linked Notes sind besondere Risiken verbunden: (i) eine Credit-Linked Note ist ein Schuldtitel, welcher das Kreditrisiko der jeweiligen Referenzperson(en) und des Emittenten der Credit-Linked Note widerspiegelt und (ii) es besteht ein mit der Zahlung der mit der Credit-Linked Note verbundenen Coupons verbundenes Risiko: Im Falle des Eintretens eines Kreditereignisses auf Seiten einer Referenzperson in einem Korb von Credit-Linked Notes wird der zu zahlende Coupon um den entsprechend reduzierten Nominalwert angepasst. Das verbleibende investierte Kapital und der verbleibende Coupon sind im Anschluss dem Risiko weiterer Kreditereignisse ausgesetzt. Im Extremfall kann das gesamte investierte Kapital verloren sein.

Alternative Anlageklassen
Eine Investition in alternative Anlagen kann äusserst spekulativ sein.

Alternative Anlageklassen wie Rohstoffe, Hedgefonds, Private Equity und Immobilien unterliegen weiteren speziellen Risiken. Im Gegensatz zu konventionellen Anlageklassen wie Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, flüssigen Mitteln oder Geldmarktinstrumenten können solche Anlagen sehr illiquide und intransparent sein. Ausserdem ist möglich, dass die zur Beurteilung einer solchen Position erforderlichen Informationen entweder nicht jederzeit verfügbar oder aufgrund der geringen Berichterstattungspflichten der Teilnehmer an den Märkten für alternative Anlageklassen stark verzerrt sind. Oft werden Schätzungen verwendet, was zum sogenannten Glättungseffekt führt, einer Überschätzung der Renditen und einer Unterschätzung der Volatilität und Korrelation alternativer Anlageklassen. Da Anlagen in von solchen Marktteilnehmern emittierten Wertpapieren meistens professionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegen diese Marktteilnehmer weniger strengen Regeln als die Emittenten von an regulierten Märkten gehandelten Wertpapieren.

Andererseits bietet diese Anlageklasse ein Exposure in zusätzlichen Anlagen (zum Beispiel Rohstoffe und Immobilien), oder es werden Strategien eingesetzt, die bei herkömmlichen Anlageklassen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind und in hohem Masse von den Fähigkeiten des Portfoliomanagers abhängen (wie Hedgefonds und Managed Futures) oder gar eine Kombination aus beiden (zum Beispiel Private Equity und notleidende Wertpapiere).

Engagements von OGAW in alternativen Anlageklassen sind durch die geltenden Gesetze und Vorschriften stark eingeschränkt und können allenfalls

indirekt (z.B. über Derivate, strukturierte Produkte oder andere kollektive Anlagevehikel) aufgebaut werden.

Eine ausführliche Beschreibung der zugelassenen alternativen Anlageklassen und der Instrumente, über die ein Engagement in diesen Anlageklassen möglich ist, enthält der Besondere Teil des Prospekts.

Bevor Anleger in den Fonds investieren, sollten sie in Betracht ziehen, dass die Anlage unter Umständen einen geringeren Ertrag erzielt als der ursprünglich investierte Betrag oder sogar einen Gesamtverlust zur Folge hat. Mit einer höheren Rendite im Vergleich zum Ertrag aus traditionellen Anlageklassen soll die höhere Risikonahme entlohnt werden.

Währungen
Die Anlagepolitik der meisten Teilfonds ermöglicht dem Portfoliomanager, das Vermögen des jeweiligen Teilfonds weltweit zu investieren. Durch solche Anlagen kann der Teilfonds einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt werden, d.h. dem Risiko, dass die Anlagewährung gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abwertet, sodass dessen Wertentwicklung geschmälert wird.

Darüber hinaus kann die Anlagepolitik eines Teilfonds dem Portfoliomanager die Möglichkeit einräumen, aktive Wetten auf verschiedene Währungspaare einzugehen, um eine Mehrrendite zu erzielen (sogenannter «Währungs-Overlay»). Ein Portfoliomanager, der die zukünftige Entwicklung der einen oder anderen Währung anders einschätzt als der Markt, könnte auf die – seiner Meinung nach – vom Markt fehlbewerteten Währungen spekulieren und so eine aktive Mehrrendite erzielen, wenn sich seine Einschätzung als richtig erweist.

Dementsprechend ist der Devisenhandel sehr spekulativ und hängt stark von den Fähigkeiten des Portfoliomanagers ab. Im Devisenhandel geht der Portfoliomanager Wetten gegen die Marktprognose der Entwicklung verschiedener Währungen ein, die (die Marktprognose) wiederum auf bestimmten wirtschaftlichen Regeln basiert (siehe weitere Einzelheiten unten). Bei einer korrekten Prognose der Entwicklung des jeweiligen Währungspaars durch den Portfoliomanager erzielt der Teilfonds eine Mehrrendite. Anderenfalls erleidet der Fonds einen Verlust.

Der Kassakurs eines frei gehandelten Währungspaars (flexibler Wechselkurs) hängt hauptsächlich von Angebot und Nachfrage ab. Ein Terminkurs eines solchen Währungspaars ist eine unverzerrte Prognose des zukünftigen Wechselkurses dieses Paars. Die Prognose basiert auf verschiedenen ökonomischen Konzepten (wie Zinsparität, Kaufkraftparität usw.), bestimmten aktuellen und erwarteten zukünftigen Prozessen und Aktivitäten (wie Fiskal- und Geldpolitik, aktuelle und erwartete Inflation, aktuelles und erwartetes reales BIP-Wachstum und andere volkswirtschaftliche Faktoren) sowie auf bestimmten Marktkonventionen.

Dennoch sind Währungsstrategien mit einem erheblichen Risiko verbunden. Die Entwicklung des Wechselkurses eines bestimmten Währungspaars kann von den Annahmen bei der Berechnung des Terminkurses abweichen, sodass die Kassakurse an den Devisenmärkten unter Umständen von den in der Vergangenheit zur Bestimmung dieser Kassakurse berechneten Terminkursen abweichen. Darüber hinaus können Wechselkurse nicht nur durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden (flexibler Wechselkurs), sondern eine Währung kann auch fest an eine andere Währung gekoppelt werden (fester Wechselkurs) oder es wird ein Korridor für den Wechselkurs einer Währung festgelegt, der regelmässig angepasst wird oder auch nicht, um der wirtschaftlichen Lage des die betreffende Währung emittierenden Landes Rechnung zu tragen (Wechselkursbandbreite). Die Verfügbarkeit mancher Währungen an den Märkten kann sogar vollständig oder teilweise eingeschränkt sein.

Angesichts der Komplexität der modernen Devisenmärkte und der besonderen Fähigkeiten, die ein Portfoliomanager zur Erzielung einer positiven aktiven Rendite benötigt, gelten Währungs-Overlays gemeinhin als separate Anlageklasse.

Vor einer Anlage in den Fonds sollten die Anleger bedenken, dass im Falle einer ungünstigen Entwicklung des Devisenmarkts der aktive Devisenhandel, insbesondere ein Währungs-Overlay-Programm, zu substantiellen Verlusten führen kann.

Volatilität
Volatilität ist das Ausmass, in dem eine Menge von Werten einer Variablen (z.B. Rendite) von ihrem langfristigen Mittelwert abweicht. Sie wird als sogenannte Standardabweichung vom Mittelwert gemessen und ist – einfach ausgedrückt – ein Risiko, das ein Portfoliomanager mit der betreffenden Position eingeht.

Die Volatilität spielt im Portfoliomanagementprozess eine wichtige Rolle und kann über verschiedene Strategien als zusätzliche Renditequelle dienen. Andererseits ist der Volatilitätshandel sehr spekulativ und hängt stark von den Fähigkeiten des Portfoliomanagers ab.

Beim Volatilitätshandel geht der Portfoliomanager Wetten auf die Volatilität des Markts ein und wendet spezielle Strategien an, die in der Regel auf Derivaten (z.B. Straddles oder Strangles) oder strukturierten Produkten basieren. Dabei prognostiziert er nicht die Marktrichtung (d.h. Hausse oder Baisse), sondern die Marktschwankung an sich. Wenn sich die Prognose des Portfoliomanagers als richtig erweist, erzielt der Fonds eine Mehrrendite. Anderenfalls erleidet der Fonds einen Verlust.

Wegen der hohen Komplexität der Strategien und des besonderen Know-hows, das der Portfoliomanager für den Volatilitätshandel benötigt, kann die Volatilität in dem einen oder anderen Teilfonds als separate Anlageklasse betrachtet werden.

Vor einer Anlage in den Fonds sollten die Anleger bedenken, dass der aktive Volatilitätshandel bei einer ungünstigen Entwicklung zu substantiellen Verlusten führen kann.

Derivate
Derivate sind Finanzinstrumente, deren Preise aus den Preisen einer Anlageklassee oder eines anderen Instruments (eines sogenannten Basiswerts) abgeleitet werden.

Derivate können verwendet werden, um den jeweiligen Teilfonds gegen Risiken abzusichern oder seine Anlageziele zu erreichen. Der Einsatz von Derivaten kann eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben. Beim Einsatz von Derivaten sollte man nicht nur deren jeweilige Basiswerte kennen, sondern auch wissen, wie Derivate selbst funktionieren.

Es gibt bedingte und unbedingte Derivate. Bedingte Derivate (sogenannte Eventualansprüche) sind Instrumente, die einer Partei eines Rechtsgeschäfts (der sogenannten Long-Position) das Recht verleihen, vom Derivat (z.B. einer Option) Gebrauch zu machen («Ausübung»), ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Unbedingte Derivate (sogenannte künftige Verpflichtungen) verpflichten beide Parteien des Rechtsgeschäfts dazu, zu einem im jeweiligen Vertrag (z.B. Termingeschäft, Future oder Swap) bestimmten zukünftigen Zeitpunkt ihre festgelegte Leistung zu erbringen (in der Regel eine oder mehrere Zahlungen).

Die Derivate werden an Börsen (börsengehandelte Derivate) oder ausserbörslich (Over-the-Counter (OTC)-Derivate) gehandelt.

Bei börsengehandelten Derivaten (z.B. Futures) tritt die Börse bei jeder Transaktion selbst als Partei auf. Diese Transaktionen werden über eine Clearingstelle abgerechnet und abgewickelt und sind hochgradig standardisiert. OTC-Derivate (z.B. Forwards und Swaps) werden dagegen direkt zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen. Das Kreditrisiko (Gegenparteirisiko) eines OTC-Derivats ist daher erheblich höher als das Kreditrisiko eines börsengehandelten Derivats. OTC-Derivate können im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten frei nach den Wünschen der beiden Vertragsparteien gestaltet werden.

Derivate unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Kreditrisiko (Gegenparteirisiko), dem Liquiditätsrisiko und dem Abwicklungsrisiko. Derivate weisen bezüglich der oben allgemein dargestellten Risiken einige Besonderheiten auf, die nachstehend kurz zusammengefasst werden.

Bei Derivaten bezeichnet das Kreditrisiko das Risiko, dass eine Partei ihre Verpflichtungen aus einem oder mehreren Verträgen nicht erfüllt.

Das Kreditrisiko börsengehandelter Derivate ist allgemein geringer als das Kreditrisiko von OTC-Derivaten, da die Clearingstelle eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Diese Garantie wird – unter anderem – dadurch erfüllt, dass ausstehende Kontrakte am Schluss jedes Handelstages abgewickelt werden (Mark-to-Market) und den Marktteilnehmern aufgegeben wird, eine ausreichende Sicherheit zu stellen und gegebenenfalls aufzustocken (Ersteinschuss [Initial Margin], Mindesteinschuss [Maintenance Margin] bzw. Nachschuss [Variation Margin]), deren Höhe die Clearingstelle börsentäglich auf Basis der Marktpreise der offenen Positionen ermittelt. Das Kreditrisiko von OTC-Derivaten kann ebenfalls durch Sicherheiten oder andere Techniken der Risikominderung wie die Portfoliokomprimierung reduziert werden.

Im Fall von OTC-Derivatgeschäften, bei denen keine Übertragung der Basiswerte gegen Zahlung geschuldet wird (z.B. Zins-Swaps, Total-Return-Swaps, Non-deliverable Forwards), werden die Zahlungsverpflichtungen der Parteien untereinander verrechnet und nur die Differenz ausgeglichenen. Das Kreditrisiko ist bei diesen Geschäften auf den Nettobetrag begrenzt, den die Gegenpartei dem jeweiligen Teilfonds schuldet.

Bei OTC-Derivatgeschäften, in denen der Basiswert gegen Zahlung oder gegen Übertragung eines anderen Vermögenswerts zu liefern ist (z.B. Währungstermingeschäfte, Währungs-Swaps, Credit Default Swaps), erfolgt die Übertragung Zug-um-Zug – das heisst, dass Lieferung und Zahlung – theoretisch – gleichzeitig erfolgen. In der Praxis kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass der Teilfonds seine Pflichten aus dem OTC-Derivat vollständig erfüllt, ohne dass die Gegenpartei ihre geschuldete Leistung erbringt.

Das Kreditrisiko kann durch Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Marktteilnehmer, die an einer Börse Derivate handeln wollen, müssen bei einer Clearingstelle eine Sicherheit in Form von flüssigen Mitteln hinterlegen (Ersteinschuss oder Initial Margin). Die Clearingstelle bewertet die offenen Positionen der einzelnen Marktteilnehmer (und wickelt sie gegebenenfalls ab) und legt die erforderlichen Sicherheiten täglich neu fest. Sinkt die Sicherheit unter einen bestimmten Schwellenwert (den Mindesteinschuss oder Maintenance Margin), muss der Marktteilnehmer sie durch eine Nachschussleistung (Variation Margin) entsprechend aufstocken. Parteien von OTC-Derivaten können dieses Kreditrisiko ebenfalls reduzieren, indem sie sich wechselseitig Sicherheiten stellen (siehe unten), ihre Derivatpositionen verrechnen und ihre Vertragspartner sorgfältig auswählen.

Durch die besonderen Eigenschaften derivativer Finanzinstrumente bekommen diese Risiken jedoch einen anderen Charakter und können in einigen Fällen höher sein als die Risiken einer Investition in die entsprechenden Basiswerte.

Die Risiken des Einsatzes von Derivaten durch den Teilfonds können durch dessen jeweilige Anlagepolitik noch weiter reduziert werden.

Obwohl der Markt für OTC-Derivate in den letzten Jahren durch zahlreiche Vorschriften reguliert wurde (darunter die European Market Infrastructure Regulation und der Dodd-Frank Act), ist er noch immer nicht transparent genug. Dieser Umstand sowie der Hebeleffekt, den Derivate erzeugen können, kann zu Verlusten führen, die (erheblich) höher sind als erwartet.

Nachstehend sind einige aus dem Gebrauch von Derivaten entstehende Risiken aufgeführt, mit denen eine Anlage verbunden sein kann. In dieser Auflistung werden lediglich die Hauptrisiken dargestellt. Die Aufzählung der Risiken, mit denen eine Anlage in Anteile eines Teilfonds verbunden sein kann, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Risiken, welche mit dem Gebrauch von Swapverträgen verbunden sind
Der Swapvertrag ist ein strukturiertes Derivat. Während der vorsichtige Einsatz eines solchen Derivats vorteilhaft sein kann, bergen Derivate aber auch Risiken, welche höher sein können als bei traditionellen Anlagen. Strukturierte Derivate sind komplex und können ein hohes Verlustpotential bergen. Ziel ist es, mit Hilfe des vorstehend erwähnten Swapvertrages, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Swaps zählen zu einer der Kategorien ausserbörslich gehandelter Derivate. Sie weisen daher die Risiken von OTC-Derivaten auf. Ausserdem bergen sie weitere besondere Risiken, die unten im Detail erläutert werden.

Bei einer Swap-Transaktion vereinbaren beide Parteien wechselseitige Zahlungen.

Im Regelfall erhält dabei eine Partei die Erträge aus dem Basiswert und zahlt der anderen Partei dafür eine Prämie. Die Parteien können auch vereinbaren, sich die Erträge der jeweiligen Basiswerte (oder deren Differenz) wechselseitig auszuzahlen. oder die Basiswerte selbst auszutauschen.

Eines der grössten Risiken von Swaps besteht darin, dass sie synthetische Positionen kreieren können. So kann eine Partei bei einem einfachen Swap gegen Zahlung einer Prämie an der Performance einer Aktie oder eines Index (z.B. eines Aktienindex) teilhaben. Damit ist sie dem Risiko der Aktie oder des Index (z.B. eines Aktienindex und damit auch des Aktienmarkts) auch dann ausgesetzt, wenn Aktienengagements nach ihrer Anlagepolitik nicht zulässig sind. Mit Zins-Swaps lässt sich eine variabel verzinste Position in eine festverzinsliche Position verwandeln, oder umgekehrt.

Ein Total Return Swap zeichnet sich dadurch aus, dass eine Partei an die andere Partei die Wertentwicklung und die Gesamteinkünfte eines Wertpapiers, eines Portfolios oder eines Indexes weitergibt. Im Gegenzug bekommt diese Partei entweder die Zahlung einer Prämie, die fix oder variabel sein kann, oder die Performance eines anderen Wertpapiers, eines anderen Portfolios oder eines anderen Indexes.

Ein weiteres Risiko von Swaps ist ihre Komplexität. Bei Kreditderivaten setzt der Fonds beispielsweise auf die Kreditqualität von Drittparteien, zu denen er aber keine Beziehung hat. Ein Swap kann auch mit einem anderen Derivat zu einem Derivat zusammengeführt werden (z.B. Swaptions).

Swaps werden wegen ihrer Flexibilität von den Marktteilnehmern vielfach genutzt. Da der Swap-Markt weniger transparent ist als der übrige ausserbörsliche Derivatemarkt, lässt sich seine Tiefe schwer bestimmen.

Der Teilfonds kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass eine Gegenpartei ihre Pflichten unter einem Swapvertrag nicht erfüllt. In einem solchen Fall würde die Zahlung unter dem Swapvertrag und/oder der Kapitalgarantie für den Teilfonds ausfallen. Bei der Einschätzung dieses Risikos sollte der Anleger in Betracht ziehen, dass die Gegenpartei unter dem Swapvertrag aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet ist, zugunsten des jeweiligen Teilfonds Sicherheiten zu stellen, sobald das Gegenparteirisiko unter dem Swapvertrag mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds darstellt.

Kreditderivate, insbesondere Credit Default Swaps
Mithilfe von Derivaten kann man sich auch gegen verschiedene mit einer Drittpartei verbundene Kreditereignisse (z.B. Ausfall, Herabstufung, Spreadänderung) absichern oder Renditesteigerungsstrategien anwenden, die sich aus solchen Kreditereignissen ergeben. Diese sogenannten Kreditderivate (insbesondere Credit Default Swaps, CDS), deren Basiswert ein Wertpapier oder ein von einer oder mehreren Drittparteien emittierter Wertpapierkorb ist, sind so gestaltet, dass eine Partei (Sicherungsgeber) einer anderen Partei (Sicherungsnehmer) eine Absicherung verkauft und dafür vom Sicherungsnehmer eine periodisch wiederkehrende Prämie erhält. Der Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder Sicherungsgeber auftreten, sodass Kreditderivate von Teilfonds zu Absicherungszwecken (Long-Position) oder Anlagezwecken (Short-Position) eingesetzt werden können.

Beim Verkauf einer Credit-Default-Swap-Protektion geht der Teilfonds ein ähnliches Kreditrisiko ein wie beim direkten Kauf des Wertpapiers oder Wertpapierkorbs oder bei der direkten Eröffnung einer Position im Basiswert des CDS. Wenn das relevante Kreditereignis eintritt (z.B. Ausfall der Referenzpartei), liefert der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer das zugrunde liegende Wertpapier beziehungsweise den zugrunde liegenden Wertpapierkorb oder zahlt ihm einen im Voraus festgelegten Geldbetrag.

Ökonomisch gesehen sind solche Instrumente wie eine Versicherung gegen Kreditereignisse gestaltet.

Hebelwirkung (Leverage)
Ein Hebel ist jede Methode, mit der ein bestehendes Engagement (Exposure) in einer Anlageklasse oder einem Instrument verstärkt wird. Wenn die gehebelte Anlageklasse einen Gewinn verzeichnet, wird dieser vervielfacht (d.h., die prozentuale Rendite des gehebelten Portfolios ist höher als die des ungehebelten). Wenn die gehebelte Anlageklasse einen Verlust verzeichnet, gilt das Umgekehrte (d.h., der Verlust vervielfacht sich dann ebenfalls).

Je grösser der Hebel ist, umso grösser ist die Verstärkungswirkung. Je grösser die Gewinne und/oder Verluste sind, umso grösser ist die Verstärkungswirkung.**Anlagen in Schwellenländern**
Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) sind allgemein volatil. Zudem können Fondsanlagen in gewissen aufstrebenden Märkten von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden.

Schliesslich lässt sich die Eigentumsstruktur mancher Unternehmen in einigen Ländern nicht immer feststellen, da ein Privatisierungsprozess im Gang ist.

Die Praktiken der Abrechnung von Wertpapiergeschäften sind in Schwellenmärkten mit höheren Risiken verbunden als in entwickelten Märkten. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Fonds Broker und Gegenparteien einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, so dass Fondsanteile bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Erstehung.

Da die Kapitalmärkte zentral- und osteuropäischer Länder erst kürzlich entstanden sind und wegen der noch schwach entwickelten Bank-, Eintragungs- und Telekommunikationssysteme, sind Anlagen in Zentral- und Osteuropa mit Risiken betreffend der Abrechnung, Abwicklung und Eintragung von Wertpapiergeschäften behaftet, die normalerweise bei Anlagen in westlichen Ländern nicht auftreten.

Investitionen in Neue Märkte («New Markets») können in Bezug auf Markt-, Liquiditäts- und Informationsrisiken, im Verhältnis zu den herkömmlichen Märkten, höheren Risiken ausgesetzt sein und dadurch auch höheren Kursschwankungen unterliegen.

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren
Die Anlagepolitik einiger Teilfonds, wie im Besonderen Teil entsprechend dargelegt, kann Anlagen in höher verzinslichen und risikoreicheren Anleihen beinhalten, die nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter besitzen. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität.

Absolute-Return-Strategien
Absolute-Return-Strategien haben zum Ziel, in jedem Marktumfeld einschliesslich Baissephasen eine positive Rendite zu erzielen. Sie können daher sehr spekulativ sein und setzen die Anleger einem höheren Risiko aus als vergleichbare Strategien ohne absolutes Renditeziel.

Diese Strategien können in verschiedenen Anlageklassen angewandt werden, insbesondere bei Aktien und festverzinslichen Wertpapieren.

Da Absolute-Return-Strategien nicht investierbar sind, gibt es normalerweise keine geeigneten Vergleichsindizes für Anlagevehikel mit Absolute-Return-Strategie.

Da Absolute-Return-Strategien spekulativ sind und die Anleger selbst in Baissephasen eine positive Rendite erwarten, können Anleger eines Teilfonds mit Absolute-Return-Strategie einen Totalverlust erleiden.

Abwicklungsrisiko
Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Gegenparteirisiko (Kreditrisiko)
Ein Teilfonds könnte Geld verlieren, wenn seine Gegenpartei (z.B. der Emittent eines festverzinslichen Wertpapiers oder die Gegenpartei eines Derivatkontrakts) nicht imstande oder bereit ist, die Tilgungs- und/oder Zinszahlungen pünktlich zu leisten oder ihren sonstigen Verpflichtungen nachzukommen. Wertpapiere unterliegen in unterschiedlichem Masse Gegenparteirisiken, die oft in Kreditratings zum Ausdruck kommen. Ein Teilfonds kann in ein Wertpapier ohne Kreditrating investieren, wenn die Kreditqualität dieses Wertpapiers nach Einschätzung des Anlageverwalters mit der Kreditqualität von Wertpapieren mit Kreditrating vergleichbar ist, in die der Teilfonds investieren darf. Bei OTC-Derivaten besteht das Risiko, dass eine Gegenpartei eines Geschäfts nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und/oder dass ein Vertrag aufgehoben wird, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften.

Konzentrationsrisiko
Einige Teilfonds können, vorbehaltlich der für einen Teilfonds anwendbaren Diversifizierungsvorschriften, verstärkt in Unternehmen einer bestimmten Branche investieren. Einige dieser Unternehmen können eine geringere Kapitalisierung als andere aufweisen und deshalb besonders den Risiken von ungünstigen

Entwicklungen in den Bereichen Politik, Industrie, Gesellschaft, staatlicher Aufsicht, Technologie und Konjunktur der betreffenden Branche ausgesetzt sein. Darüber hinaus kann ein Teilfonds durch die Konzentration auf eine bestimmte Branche besonders von der Entwicklung dieser einen Branche abhängig werden, die u. U. von der Entwicklung des Gesamtmarktes abweicht. Die häufig geringe Anzahl der in einer bestimmten Branche zur Verfügung stehenden Unternehmen und die daraus folgende überdurchschnittliche Gewichtung einzelner Unternehmen im Teilfonds birgt die Gefahr eines raschen und hohen Wertverlustes des jeweiligen Teilfonds.

Liquiditätsrisiko
Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Fonds ein Wertpapier oder eine Position nicht zum notierten Preis oder fairen Marktwert verkaufen bzw. liquidieren kann. Mögliche Ursachen hierfür sind Faktoren wie eine plötzliche Änderung des wahrgenommenen Wertes des Wertpapiers bzw. der Position oder der Kreditwürdigkeit des Wertpapieremittenten bzw. der Gegenpartei zu der Position oder ungünstige Marktbedingungen im Allgemeinen, insbesondere eine ungünstige Änderung der Nachfrage nach und des Angebots an dem Wertpapier bzw. der Geld- und Briefnotierungen der Position. Zudem könnten an den Märkten, an denen die Wertpapiere des Fonds gehandelt werden, derart ungünstige Bedingungen herrschen, dass die Börsen den Handel aussetzen. Eine häufige Folge reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein von der üblichen, vom Broker erhobenen Geld-Brief-Spanne zu unterscheidender Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine infolge dieser Faktoren verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Fonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

Im Allgemeinen sind die vom Fonds gekauften Wertpapiere bzw. eingegangenen Positionen ausreichend liquide, sodass bei den Transaktionen des Fonds in der Regel keine Liquiditätsprobleme auftreten. Bestimmte Wertpapiere könnten jedoch aufgrund eines beschränkten Handelsmarkts, der Finanzschwäche des Emittenten, rechtlicher oder vertraglicher Wiederverkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen sowie politischer oder anderer Gründe illiquide sein oder werden. Solche Wertpapiere könnten zum Beispiel High-Yield-/Non-Investmentgrade-Papiere oder Wertpapiere sein, die von Emittenten in Emerging Markets, von kleinen oder mittelgrossen Unternehmen oder von Unternehmen in kleinen Branchen oder Industrien emittiert wurden.

Illiquide Wertpapiere sind mit einem grösseren Risiko verbunden als Wertpapiere mit liquideren Märkten. Die Marktnotierungen für solche Wertpapiere können volatil sein und/oder grossen Geld-Brief-Spannen unterliegen, da die Händler versuchen, sich gegen das Risiko abzusichern, das Wertpapier nicht verkaufen zu können oder die Position, die sie eingehen, nicht auflösen zu können.

Das Liquiditätsrisiko ist im Wesentlichen das Risiko, dass Nachfrage und Angebot nach bzw. an einem Finanzinstrument oder anderen Vermögenswert nicht ausreichen, um einen reibungslos funktionierenden Markt für dieses Instrument oder diesen anderen Vermögenswert zu etablieren. Es kann daher länger dauern, das Instrument zu verkaufen. Je weniger liquide ein Instrument ist, umso mehr Zeit könnte sein Verkauf in Anspruch nehmen.

Politische Risiken
Die Wertentwicklung der Anteile bzw. die Möglichkeit zu deren Erwerb, Verkauf oder Rückkauf kann durch konjunkturelle Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren wie z.B. politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen beim Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nachteilig beeinflusst werden. Diese Risiken können bei Anlagen in oder in Bezug auf Emerging Markets oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten verstärkt gegeben sein. Darüber hinaus sind lokale Depotdienstleistungen in vielen Nicht-OECD-Ländern und Emerging Markets weiterhin unterentwickelt, und der Handel in diesen Märkten ist mit Transaktions- und Verwahrrisiken verbunden. Unter bestimmten Umständen erhält ein Teilfonds möglicherweise Teile seines Vermögens nicht zurück bzw. verzögert sich die Wiederbeschaffung von Teilen seines Vermögens. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur sowie Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards in den Emerging Markets oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten eventuell nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen und -schutz, wie dies allgemein für grössere Märkte der Fall ist.

Strukturierte Produkte
Strukturierte Produkte wie Zertifikate, Credit-Linked Notes, Equity-Linked Notes oder ähnliche Produkte werden von ihren Emittenten so aufgebaut, dass sie wertmässig ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb, einen Index oder eine direkte oder synthetische Position exakt oder näherungsweise nachbilden, daran gekoppelt oder auf andere Weise damit verbunden sind. Zugelassen sind nur ausreichend liquide strukturierte Produkte, die von einem erstklassigen Finanzinstitut (oder einem Emittenten, der einen ähnlichen Anlegerschutz wie erstklassige Finanzinstitute bietet) emittiert wurden. Sie müssen die in Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 spezifizierten Anforderungen an Wertpapiere erfüllen und auf der Basis unabhängiger Quellen regelmässig und transparent bewertet werden. Wenn die Bewertungsquelle nicht unabhängig ist oder die Bewertung vom Emittenten selbst vorgenommen wird, hat der Fonds oder ein von ihm ordnungsgemäss ernannter Bevollmächtigter die gelieferte Bewertung zu verifizieren. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate in Übereinstimmung mit Art. 42 (3) des Gesetzes von 2010 enthalten, dürfen sie keinen Hebeleffekt haben. Die Basiswerte der in ein solches strukturiertes Produkt eingebetteten Derivate müssen

zu den in Kapitel 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» aufgeführten Instrumenten gehören.

Der Begriff «strukturiertes Produkt» umfasst ein breites Spektrum unterschiedlicher Gestaltungsmöglichkeiten, sodass diese Produkte mit verschiedenartigen Risiken verbunden sein können. Da strukturierte Produkte oft unbesichert und nur durch die Bonität des Emittenten abgesichert sind, unterliegen sie dessen Kreditrisiko. Daher können Anlagen in strukturierten Produkten zu erheblichen Verlusten bis hin zum Totalverlust führen. Ausserdem gibt es normalerweise keinen tiefen Markt für strukturierte Produkte, sodass sie einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein könnten. Deshalb könnte das strukturierte Produkt selbst in einem normalen Marktumfeld schwer oder nur mit einem erheblichen Preisabschlag verkäuflich sein. Darüber hinaus können strukturierte Produkte stark auf die Bedürfnisse eines bestimmten Käufer oder einer bestimmten Konstellation zugeschnitten sein. Folglich muss insbesondere darauf geachtet werden, ob das ins Auge gefasste strukturierte Produkt für eine Anlage geeignet ist und zum Anlageziel und zur Anlagepolitik des Fonds passt. Ferner haben strukturierte Produkte oft eine sehr komplexe und intransparente Struktur.

Forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere

Forderungsbesicherte Wertpapiere (sog. asset-backed securities, ABS) werden von sogenannten Zweckgesellschaften (sog. special purpose vehicles, SPV) begeben. Die Zins- und Tilgungszahlungen für die ABS-Investoren stammen aus den bestimmten Aktiva (z.B. Kreditkartenforderungen, Auto-, Studenten-, Eigenheim- und andere Kredite), die in einem Forderungspool erfasst werden. Im Fall von hypothekenbesicherten Wertpapieren (sog. mortgage-backed securities, MBS) sind die Wertpapiere durch einen Hypothekenpool besichert. Die Zweckgesellschaft hat ausschliesslich zum Zweck, ABS/MBS zu emittieren und die aus der jeweiligen Emmission resultierenden Zahlungsflüsse an die Anleger weiter zu leiten und diese sonst zu verwalten. Sie ist vom Gläubiger der sich im Pool befindlichen Forderungen völlig unabhängig („Ausserbilanzgeschäfte“, sog. off-balance sheet). Einer der Hauptzwecke von ABS/MBS besteht darin, das Kredit- und Vorauszahlungsrisiko unter den Anlegern so umzuverteilen, dass das Wertpapier den Interessen eines möglichst breiteren Anlegerkreises entspricht. Um dies zu erreichen, werden in ABS/MBS unterschiedliche Tranchen geschaffen, die zueinander in einem Über-/ Unterordnungsverhältnis betreffend die genannten Risiken stehen. Das Engagement in ABS/MBS kann direkt oder indirekt über noch bekanntzugebende Instrumente aufgebaut werden (sog. TBAs). Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ABS/MBS Strukturen sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

Notleidende Wertpapiere

Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere von Unternehmen, die sich in finanzieller Notlage befinden oder vor dem Konkurs stehen in der Regel mit einem Standard & Poor Rating unter CCC - (oder einem gleichwertigen Rating einer anderen Agentur).

Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab.

Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit zu hohen Abschlägen angeboten werden können, die durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt sind. Derart «ungerechtfertigt hohe» Abschläge ergeben sich häufig dadurch, dass viele grosse institutionelle Anlegergruppen wie Pensionskassen, Versicherungsunternehmen, Banken usw. entweder nur in geringem Umfang oder überhaupt nicht in notleidende Wertpapiere investieren dürfen. Anders als im Sektor nicht notleidender Wertpapiere wird dieser Sektor ausserdem nur von einem kleinen Teil der Research-Analysten beobachtet, was bei notleidenden Wertpapieren mehr Fehlbewertungen nach sich ziehen kann als bei nicht notleidenden Titeln.

Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger ihre Investition nicht oder nur zum Teil zurückbezahlt bekommen.

Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind. Die Liquidität des Wertpapiers kann also zu einem höheren Risiko werden als das Kreditrisiko oder ist möglicherweise sogar das bedeutendste Risiko, dem der Inhaber des notleidenden Wertpapiers ausgesetzt ist.

Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt ferner dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

Das Kreditrisiko gewinnt an Bedeutung, anders als bei Wertpapieren, die von Unternehmen mit gutem Geschäftsverlauf begeben werden.

Risiken, die mit einer Anlage in Contingent Convertible Instruments («CoCo-Bonds») verbunden sind
Contingent Convertible Instruments sind hybride Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Im Unterschied zu Wandelanleihen, die durch die eingebetteten Optionen dem Halter der Anleihe das Recht verleihen, ein festverzinsliches Wertpapier in eine Aktie desselben Emittenten umzuwandeln, erfolgt eine Umwandlung bei CoCo-Bonds (von einem festverzinslichen Wertpapier in eine Aktie) automatisch, sobald ein oder mehrere vordefinierte Ereignisse (sogenannte «Trigger») eintreten. Die Umwandlung wird zu einem vorher festgelegten Umwandlungsverhältnis vorgenommen.

Während Anlagen in CoCo-Bonds einerseits einen überdurchschnittlichen Ertrag erwarten lassen, können diese Anlagen signifikante Risiken bergen.

Dazu gehören unter anderem:

Schwellenwertrisiko: Schwellenwerte für den Eintritt des jeweiligen Ereignisses (Triggers) werden unterschiedlich angesetzt. Abhängig vom Schwellenwert in der jeweiligen Emission (das heisst dem Abstand zwischen der Eigenkapitalquote und dem Schwellenwert), kann sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein oder mehrere Ereignisse auftreten, welche die Umwandlung auslösen, signifikant erhöhen.

Streichung von Kuponzahlungen: CoCo-Bonds sind derart strukturiert, dass die Kuponzahlungen im Ermessen des Emittenten stehen und von ihm jederzeit, aus beliebigem Grund und für einen beliebig langen Zeitraum gestrichen werden. Die Kuponstreichung kann selbst bei einer Weiterführung des Unternehmens erfolgen, ohne dass ein Zahlungsausfall vorliegt. Gestrichene Kupons werden nicht akkumuliert, sondern abgeschrieben.

Kapitalstrukturinversionsrisiko: Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in CoCo-Bonds auch dann einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist.

Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können.

Unbekannte Risiken: Die Struktur des Instruments ist innovativ und noch nicht erprobt. Insbesondere lässt sich nicht abschätzen, wie der Markt in einem angespannten Umfeld reagiert, wenn ein einzelner Emittent ein Ereignis (Trigger) auslöst oder Kuponzahlungen auf einen CoCo-Bond streicht. Sollte das Ereignis vom Markt als ein systematisches Ereignis betrachtet werden, kann eine Auswirkung auf die Preise und eine erhöhte Volatilität in der gesamten Anlageklasse nicht ausgeschlossen werden.

Ertrags-/Bewertungsrisiko: Wie oben erwähnt, lassen CoCo-Bonds einen höheren Ertrag erwarten als vergleichbare verzinsliche Instrumente (e.g. Bonität des Emittenten, Laufzeit), die nicht die Merkmale von CoCo-Bonds aufweisen. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass dieser höhere Ertrag möglicherweise nur einer vollständigen oder teilweisen Komplexitätsprämie entspricht, die den CoCo-Bond-Inhabern zur Kompensation eines höheren Risikos gezahlt wird.

Liquidität: Die Ausgabe von Coco-Bonds ist in der Regel durch regulatorische Vorgaben begrenzt, während die Nachfrage durch Investorenbasis weiter zunehmen kann. Dies könnte zu einer eingeschränkten Handelbarkeit führen und, neben finanzieller Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung, politischen oder anderen Gründen, zu einer verringerten Liquidität der vom jeweiligen Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds führen. Eine Folge der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des jeweiligen Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

Anlagen in sog. 144A Wertpapieren
Die sog. 144A Wertpapiere sind Wertpapiere, die gemäss der Regel 144A des sog. US Securities Act 1933 bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission (SEC) nicht registriert sind. Sie werden entsprechend ausserhalb der Märkte im Sinne der Klausel 9.1 gehandelt und sind daher nur bestimmten qualifizierten institutionellen Investoren zugänglich. Der Fonds bzw. die Teilfonds können solche qualifizierte Investoren sein und entsprechend unter bestimmten Bedingungen bis zu 100% in 144A Wertpapiere investieren. Diese Wertpapiere unterliegen keiner bzw. nur einer eingeschränkten behördlichen Aufsicht.

Anlagen über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen Hong Kong Stock Connect
Der Shanghai-Hong Kong und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ("Shanghai Connect" bzw. „Shenzhen Connect") sind Börsenplattformen, die Anlagen am chinesischen Aktienmarkt ermöglichen. Dies beinhaltet den Nordwärtshandel (d.h. von Hong Kong nach Shanghai und Shenzhen), über den Anleger aus Hong Kong und aus anderen Ländern, inkl. der Fonds, chinesische A-Aktien erwerben und halten können, die an der Börse in Shanghai beziehungsweise Shenzhen notiert sind.
Das Anlageuniversum des Nordwärtshandels umfasst grundsätzlich (i) alle im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Titel sowie alle an der Börse in Shanghai gelisteten A-Aktien, die nicht Bestandteil der relevanten Indizes sind, die aber über entsprechende

an der Börse notierte H-Aktien in Hongkong verfügen und (ii) alle Bestandteile des SZSE Component Index und des SZSE Small / Mid Cap Innovation Index, die eine Marktkapitalisierung von nicht weniger als sechs Milliarden Renminbi haben, und alle an der Börse in Shenzhen notierte Wertpapiere, die über entsprechende an der Börse in Hongkong notierte H-Aktien verfügen.

Mit Shanghai Connect und Shenzhen Connect sind insbesondere die folgenden Risiken verbunden:

(i) Der Handel über Shanghai Connect und Shenzhen Connect unterliegt Quoten. Die Tagesquote wird auf einer "Nettokauf" -Basis angewendet. Basierend auf diesem Grundsatz ist es den Anlegern gestattet, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig von der Quotenbilanz zu verkaufen. Die Tagesquote begrenzt den maximalen Netto-Kaufwert der grenzüberschreitenden Geschäfte jeweils von Shanghai Connect und Shenzhen Connect für jeden Tag. Die Tagesquote für den Nordwärtshandel ist auf dreizehn Milliarden Renminbi jeweils für Shanghai Connect und Shenzhen Connect festgesetzt. Sinkt die Tagesquotenbilanz des Nordwärtshandels auf null oder wird die Tagesquote während einer Auktionssitzung überschritten, werden neue Kaufaufträge abgelehnt und keine weiteren Kaufaufträge für den Rest des Tages akzeptiert. Teilfonds können hierdurch in der termingerechten Durch- bzw. Ausführung von Handelsgeschäften über Shanghai Connect und Shenzhen Connect eingeschränkt und in der effektiven Umsetzung ihrer Anlagestrategie beeinträchtigt sein.

(ii) Von den jeweiligen Teilfonds über Shanghai Connect und Shenzhen Connect erworbene Wertpapiere werden nach der Abwicklung von Maklern oder Verwahrstellen als Clearing-Teilnehmern in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“) als Sammelverwahrstelle in Hong Kong und Nominee unterhalten wird. Die HKSCC hält wiederum als bevollmächtigte Inhaberin („Nominee“) chinesische A-Aktien all ihrer Teilnehmer über ein Sammelwertpapierkonto, das auf ihren Namen bei ChinaClear, der Sammelverwahrstelle in der Volksrepublik China, registriert ist. Ausländische Anleger, wie die Teilfonds, die über Shanghai Connect und Shenzhen Connect investieren und chinesische A-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte, können ihre Rechte aber nicht selbst sondern nur über den Nominee ausüben.

(iii) Chinesische A-Aktien sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von chinesischen A-Aktien ist im Rahmen der Nordwärtshandelsgeschäfte für den jeweiligen Teilfonds nicht verfügbar. Die Eigentumsrechte oder anderen Rechte des jeweiligen Teilfonds an chinesischen A-Aktien (ob gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Natur) und dessen Ansprüche auf chinesische A-Aktien unterliegen den jeweils anwendbaren Vorschriften, einschliesslich den Gesetzen bezüglich der Anforderungen an die Offenlegung von Rechten oder Beschränkungen für den ausländischen Aktienbesitz. Es ist ungewiss, ob chinesische Gerichte im Falle von Streitigkeiten die Eigentumsrechte der jeweiligen Teilfonds anerkennen würden, um ihnen die Klagebefugnis zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen die chinesischen Rechtssubjekte zu erteilen.

(iv) Der „Nordwärtshandel“ ist nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in Hong Kong (Hong Kong Investor Compensation Fund) und auch nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in der Volksrepublik China (China Securities Investor Protection Fund) gedeckt.

(v) Shanghai Connect und Shenzhen Connect funktionieren nur an Tagen, an welchen beide Märkte geöffnet sind und für welche die Banken in beiden Märkten am entsprechenden Abrechnungstag geöffnet sind.

(vi) Der Handel über Shanghai Connect und Shenzhen Connect unterliegt Währungsrisiken. Chinesische A-Aktien werden in Renminbi gehandelt und die jeweiligen gegebenenfalls auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen eines Teilfonds müssen ihre Geschäfte über Shanghai Connect und Shenzhen Connect in Renminbi tätigen und abrechnen. Bei einer Abwertung des Renminbi kommt es zu Wertminderungen von Dividenden und anderen Erträgen, die ein Anleger aus seinen Anlagen generieren kann. Die künftigen Änderungen der Wechselkurse und der Währungsumrechnung werden von der Regierung der Volksrepublik China kontrolliert. Deren Politik hinsichtlich der Devisenkontrolle kann sich ändern und nachteilige Auswirkungen auf die jeweiligen Teilfonds haben.

(vii) Beteiligungsbeschränkungen

Nach den derzeitigen Regeln der Volksrepublik China,

(i) darf eine Beteiligung eines einzelnen ausländischen Anlegers an einer

börsennotierten Gesellschaft 10% der insgesamt von der börsennotierten Gesellschaft ausgegebenen Aktien nicht übersteigen während

(ii) der Anteilsbesitz aller ausländischen Anleger an den A-Aktien einer börsennotierten Gesellschaft 30% ihrer insgesamt ausgegebenen Aktien nicht überschreiten darf.

Übersteigt die aggregierte ausländische Beteiligung die Schwelle von 30%, werden die betroffenen ausländischen Investoren - wie der Teilfonds - aufgefordert, die Aktien auf Last-in-first-out Basis innerhalb von fünf Handelstagen zu verkaufen.

(viii) Anlagen im Rahmen des Shanghai Connect und Shenzhen Connect unterliegen den Steuerregelungen der Volksrepublik China. Die Steuerverwaltung („SAT") der Volksrepublik China hat die Anwendung der üblichen chinesischen Stempel–steuer sowie einer zehnprozentigen Quellensteuer auf Dividenden erneut bestätigt, während Gewerbe- und Kapitalgewinnsteuer vorübergehend ausgesetzt werden. Diese Steuerregelungen können sich ändern, so dass die jeweiligen Teilfonds Unsicherheiten bezüglich ihrer Steuerverbindlichkeiten in der Volksrepublik China ausgesetzt sind.

Risiken aus Investitionen mit Nachhaltiger Wirtschaftsweise

Sofern Teilfonds eine Nachhaltige Wirtschaftsweise anstreben und dies im Besonderen Teil ausdrücklich vorgesehen ist, ist zu berücksichtigen, dass die Erfüllung sämtlicher Nachhaltigkeitskriterien für alle Anlagen nicht zu jedem Zeitpunkt zugesichert werden kann. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Verfolgung einer Nachhaltigen Wirtschaftsweise die Performance eines Teilfonds gegenüber einer traditionellen Anlagepolitik negativ beeinflusst.

8. ANLAGEPOLITIK

Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds ist im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

9. ANLAGE- UND ANLEIHEBESCHRÄNKUNGEN

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat, unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung, die Unternehmens- und Anlagepolitik des Fonds und die auf die Anlagen zutreffenden Anlagebeschränkungen von Zeit zu Zeit festlegt.

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates gelten folgende Anlagebeschränkungen bezüglich der Anlagen des Fonds sowie, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen für einen Teilfonds im Besonderen Teil, der Anlagen jedes Teilfonds.

9.1 Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Vermögenswerte von bestimmten Teilfonds nicht erworben werden.

Der Fonds kann in Bezug auf jeden Teilfonds ausschliesslich in ein oder mehrere der folgenden Instrumente anlegen:

(a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem Geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;

(b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;

(c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der nicht Mitglied der EU ist, zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;

(d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 9.1 (a) bis (c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

(e) Anteile von nach der Richtlinie zugelassenen OGAW oder anderen OGA, die in einem Mitgliedsstaat aufgelegt sind, oder nicht, sofern:

(i) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

(ii) das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind;

(iii) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und

Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

(iv) der OGAW oder OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

(f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

(g) derivative Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger, bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Nummern 9.1 (a) bis (c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern:

(i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 9.1. (a) bis (h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der jeweilige Teilfonds gemäss seiner im Besonderen Teil definierten Anlagepolitik investieren darf;

(ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;

(iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und

(h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die in Ziffer 5 "Definitionen" des Allgemeinen Teils aufgeführte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:

(i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichrechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

(ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Ziffern 9.1 (a) bis (c) bezeichneten Märkten gehandelt werden, oder

(iii) von einem Institut, das gemäss den im EU Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des EU Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

(iv) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen unter 9.1 (h) (i) bis (iii) erwähnten, gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

9.2 Weitere zulässige Finanzinstrumente
Abweichend von den Anlagebeschränkungen unter 9.1 oben darf jeder Teilfonds:

(a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 9.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

(b) in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel halten; in besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49 % einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilsinhaber für geboten erscheint;

(c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;

(d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

9.3 Zu beachtende Anlagebeschränkungen

(a) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 9.1 (f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

(b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 9.3 (a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;

Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder

mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

(c) Die in 9.3 (a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(d) Die in 9.3 (a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, welche während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und welche vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Abschnitts (d) an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

(e) Die in 9.3 (c) und (d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 9.3 (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 9.3 (a), (b), (c) und (d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss 9.3 (a), (b), (c) und (d) getätigte Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivate desselben nicht 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in 9.3 (a) bis (e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

(f) Unbeschadet der in nachfolgend 9.3 (l) und (m) festgelegten Anlagegrenzen, betragen die in 9.3 (a) bis (e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:

die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;

der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;

der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

(g) Die in 9.3 (f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher

Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

(h) Bei den Finanzindizes als Basiswert eines Derivates wird es sich jeweils nur um einen Index handeln, welcher sämtlichen Anforderungen des Gesetzes von 2010 sowie der CSSF entspricht.

(i) Unbeschadet der Bestimmungen gemäss 9.3 (a) bis (e) darf jeder Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD, Singapur, Brasilien, Russland, Indonesien und Südafrika oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (a) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (b) in Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds angelegt werden.

(j) Sofern im Besonderen Teil nicht anders erwähnt, darf ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder andere OGA anlegen. Sollte es einem Teilfonds erlaubt sein, mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder andere OGA anzulegen, darf er Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 9.1 (e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder einen anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

(k) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstiger anderer OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 9.3 (a) bis (e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Gebühren berechnen.

Bezüglich der Anlagen eines Teilfonds in OGAW und andere OGA, die mit der Verwaltungsgesellschaft, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, verbunden sind, darf – sofern der Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Fondsvermögens in andere OGAW und/oder OGA anlegt – der gesamte Betrag der Verwaltungsgebühren (abzüglich der Leistungsgebühren, falls welche vorhanden), welcher dem Teilfonds und jener betroffenen OGAW oder anderen OGA belastet wird, 4 % des entsprechenden verwalteten Nettovermögens nicht überschreiten. Im Jahresbericht ist insoweit anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der betroffene Teilfonds und die OGAW und anderen OGA, in die der Teilfonds im entsprechenden Zeitraum investiert hat, zu tragen haben.

Soweit ein Teilfonds jedoch in Anteile eines OGAW und/oder sonstiger anderer OGA anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeaufschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeaufschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angegeben.

Soweit ein Teilfonds in OGAW und/oder sonstige andere OGA anlegt, wird das Vermögen des Teilfonds neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

(l) Der Fonds darf für keinen seiner Teilfonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

Ferner darf ein einzelner Teilfonds nicht mehr als:

10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;

10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;

25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;

10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Punkt vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

(m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäss 9.3 (l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

(i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

(ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

(iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlichrechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören;

(iv) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein EU Mitgliedstaat ist, sofern (a) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (b) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (c) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäss vorstehend 9.3 (a) bis (e) und 9.3 (j) bis 9.3 (l) beachtet;

(v) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

(n) Der Fonds stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der unter Nummer 9.3 (e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die vorstehend genannten Anlagegrenzen unter den vorstehenden Nummern 9.3 (a) bis (e) nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte Derivate anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen unter den vorstehenden Nummern 9.3 (a) bis (e) berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Buchstabens (n) mit berücksichtigt werden.

(o) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.

(p) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherte Wertpapiere oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapiere, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf, zulässig sind.

(q) Zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente im Sinne von oben 9.1 (e), (g) und (h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.

(r) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 9.1 (e), (g) und (i) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

(s) Ein Teilfonds (der "Investierende Teilfonds") kann die von einem oder mehreren anderen Teilfonds (jeweils ein "Zielteilfonds") auszugebenden oder ausgegebenen Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten unter der Bedingung, dass:

- der Zielteilfonds seinerseits nicht in den Investierenden Teilfonds anlegt; und

- nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte des Zielteilfonds gemäss seiner Anlagepolitik in Anteile anderer OGAW oder OGA angelegt werden können; und

- der Investierende Teilfonds höchstens 20% seines Nettovermögens in Anteile ein und desselben Zielteilfonds anlegen darf; und

- etwaige Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den Anteilen des Zielteilfonds verbunden sind, solange auszusetzen sind, wie die Anteile von dem betroffenen Investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemässen Abwicklung der Buchführung und der periodischen Berichte; und

- der Wert dieser Anteile, solange sie von dem Investierenden Teilfonds gehalten werden, nicht in die Nettoinventarwertberechnung des Fonds, zum Zwecke der Einhaltung der vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestgrenze des Nettovermögens einbezogen wird; und

- es zu keiner doppelten Belastung von Verwaltungs-, Zeichnungs-, oder Rücknahmegebühren, zwischen diesen jeweiligen Gebühren auf Ebene des Investierenden Teilfonds und auf Ebene des Zielteilfonds kommt.

9.4 Sonstige Beschränkungsregeln

(a) Teilfonds brauchen die in 9.1 bis 9.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Nettovermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten.

(b) Neu zugelassene Teilfonds können während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 9.3 (a) bis (k) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.

(c) Der jeweilige Teilfonds muss dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die ausserhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

Im Sinne des Gesetzes von 2010 wird bei jedem OGAW, der mehrere Teilfonds hat, jeder Teilfonds als eigenständiger OGAW betrachtet.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, andere Anlagebeschränkungen zu treffen, sofern diese sich als erforderlich erweisen, um den Gesetzen und Bestimmungen von Ländern zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden.

9.5. Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, mit deren Hilfe sämtliche Erträge und die Wertentwicklung des Basiswerts auf eine andere Partei, die Gegenpartei, übertragen werden.
Für die Teilfonds können durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwalter Geschäfte in Total Return Swaps zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie getätigt werden, z.B. können Total Return Swaps unter anderem dazu eingesetzt werden, um die Wertentwicklung von zwei unterschiedlichen Portfolios gegeneinander zu tauschen, beispielsweise die Wertentwicklung bestimmter Vermögenswerte eines Teilfonds gegen die Performance eines Index. Dadurch kann sich das Verlustrisiko eines Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Sofern ein Teilfonds Geschäfte mit Total Return Swaps tätigt, ist dies dem jeweiligen Teilfondsanhang des Besonderen Teils zu entnehmen.

Die Erträge aus Total Return Swaps fliessen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem jeweiligen Teilfonds zu.

Die Gegenparteien der Teilfonds für Total Return Swaps sind normalerweise Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR oder einem OECD - Mitgliedsstaat. Grundsätzlich muss die Gegenpartei über eine Mindestbonitätsbewertung von „Investment Grade“ verfügen. Weitere Details zu den Auswahlkriterien und eine Liste der genehmigten Gegenparteien sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Risiken eines Ausfalls der Gegenpartei finden sie in Punkt 7. Hinweis auf allgemeine Risiken.

Die jeweilige Gegenpartei kann keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung der Anlageportfolios der Teilfonds oder auf die Basiswerte der Total Return Swaps nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit den Anlageportfolios der Teilfonds bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

Weitere Informationen zum Anteil der verwalteten Vermögenswerte die voraussichtlich bei Total Return Swap Geschäften zum Einsatz kommen werden im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds beschrieben.

9.6 Sicherheiten

Allgemeine Regeln zu Sicherheiten

Beim Einsatz bestimmter Anlagen (z.B. sog. OTC-Derivate) sowie von Techniken und Instrumenten entsteht regelmässig ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko darf bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte nicht überschreiten und kann etwa durch das Stellen von Sicherheiten im Sinne des CSSF-Rundschreibens 13/559 reduziert werden. Pro Gegenpartei wird dazu das Risiko global über alle mit dieser Gegenpartei eingegangenen Geschäfte betrachtet. Ebenso werden sämtliche von einer

Gegenpartei gestellten Sicherheiten in ihrer Gesamtheit betrachtet.

Die gestellten Sicherheiten sollten geeignet sein, die zugrundeliegende Forderung abzudecken. Die erhaltenen Sicherheiten werden je nach ihrer Art, ihrer Fälligkeit und der Schuldnerqualität mit einem Abschlag von bis zu 13% auf ihren Marktwert bewertet.

Der Fonds kann Sicherheiten akzeptieren, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein, d.h. sie können kurzfristig und nahe dem der Bewertung zugrundeliegenden Preis veräussert werden und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen von vorstehend 9.3 (m) und (n) erfüllen.

(b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich anhand des letzten Kurses am Tage vor dem Bewertungsstichtag bewertet werden. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten, des Emittenten sowie der Gegenpartei stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie).. Basierend darauf können im Falle von Unterdeckungen täglich Nachschussforderungen erfolgen.

(c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

(d) Korrelation: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

(e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der jeweilige Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Soweit für einen Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien Sicherheiten stellen, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

(f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung werden durch das Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

(g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

(h) Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

(i) Die Sicherheiten werden bei einer Verwahrstelle verwahrt, die der wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sein; Sicherheiten in Form von Bankguthaben werden auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit Zustimmung der Verwahrstelle bei anderen Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; Etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, insbesondere operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement identifiziert, bewertet und gesteuert.

Vom Fonds akzeptierte Sicherheiten (collateral) und ihre Verwaltung

Die Sicherheiten können in Form von Bargeld oder als Staatsanleihen von hoher Qualität angenommen werden. Die Teilfonds können Staatsanleihen als Sicherheiten erhalten, die von den Regierungen der folgenden Länder ausgegeben wurden:

- Bundesrepublik Deutschland,
- Frankreich,
- Grossbritannien,
- Vereinigte Staaten von Amerika,
- Kanada,
- Niederlande,
- Schweden und
- Schweiz

ausgegeben wurden und über eine Mindestbonitätsbewertung von „AA-“ (Standard & Poor’s) und/oder „Aa3“ (Moody’s) verfügen, wobei im Falle einer Diskrepanz zwischen den Bonitätsbewertungen beider Agenturen die niedrigere Bonitätsbewertung ausschlaggebend ist.

Ein Teilfonds darf höchstens weniger als 30% seines Nettoinventarwertes an Sicherheiten entgegennehmen.

Die erhaltenen Barsicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen Staatsanleihen werden nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten, des Emittenten sowie der Gegenpartei stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). Die folgenden Tabelle enthält die Bandbreiten der jeweils angewandten Bewertungsabschläge je Art der Sicherheit:

Sicherheit	Spreads
Bargeld	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit < 1 Jahr	0% - 3%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	2% - 5%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 bis 10 Jahren	2% - 7%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahren bis zu 30 Jahren	5% - 13%

9.7 Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann der Fonds für jeden Teilfonds an einer Börse oder an einem anderen Geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte abschliessen, Devisen Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen Put-Optionen kaufen, um so das Exposure in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Zum Zweck der Absicherung von Währungsrisiken darf ein Teilfonds Devisentermingeschäfte, einschliesslich Devisenterminverkäufe tätigen, Devisenkaufoptionen verkaufen bzw. Devisenverkaufsoptionen kaufen, in einer Fremdwährung bis zur Erreichung der Gewichtung der Fremdwährung im Referenzindex oder bei einem zusammengesetzten Referenzindex bis zur Gewichtung der Fremdwährung in einem Teil-Referenzindex auch dann tätigen, wenn keine vollständige Deckung durch Anlagen in der entsprechenden Fremdwährung vorliegt. Der Referenzindex oder die Teil-Referenzindizes bei einem zusammengesetzten Referenzindex (customised index) müssen dem Anleger bekannt gegeben werden. Mit demselben Ziel kann der Fonds auch Devisen auf Termin verkaufen, bzw. tauschen, und zwar im Rahmen von Geschäften auf einem nicht geregelten Markt, die mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind. Das durch vorgenannte Geschäfte angestrebte Ziel der Deckung, setzt das Bestehen einer direkten Beziehung zwischen diesen und den zu deckenden Vermögenswerten voraus; dies bedeutet, dass die in einer bestimmten Währung abgeschlossenen Geschäfte grundsätzlich weder den Wert des auf diese Währung lautenden Vermögens, noch dessen Besitzdauer/ Restlaufzeit übersteigen dürfen, um als Absicherungsgeschäft betrachtet werden zu können.

In seinen Rechenschaftsberichten muss der Fonds für die verschiedenen Arten der abgeschlossenen Geschäfte den Gesamtbetrag der Verpflichtungen aufführen, die sich aus den am Stichtag der jeweiligen Berichte laufenden Geschäften ergeben. Der Fonds kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

10. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES DER ANTEILE

Für Buchhaltungs- und Berichterstattungszwecke wird der gesamte Nettoinventarwert des Fonds in EUR ausgedrückt. Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse und der Ausgabe-, Rücknahme-, Umwandlungs- oder Transferpreis per Anteil werden in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt.

Wenn im besonderen Teil des Verkaufsprospekts keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird der Nettoinventarwert für die Teilfonds und für die Anteilsklassen grundsätzlich an jedem Transaktionstag bestimmt, wie in Ziffer 12 („Ausgabe von Anteilen“) definiert, ausser an den Transaktionstagen, an denen die Bestimmung des Nettoinventarwertes gem. Ziffer 16 („Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen“) zeitweilig ausgesetzt ist („Bewertungsstichtag“). Der Nettoinventarwert der Teilfonds und der Anteilsklassen kann auch an Tagen berechnet werden, die nicht als Bankarbeitstag gelten. Der so bereitgestellte Nettoinventarwert kann nur für die Berechnung der Performance oder Gebühren und die Erstellung von Statistiken herangezogen werden. Er dient jedoch nicht als Grundlage für Zeichnungen, Rücknahmen, Umwandlungen oder Übertragungen von Anteilen des Teilfonds.

Die Teilfonds und die Anteilsklassen müssen mindestens zwei Mal monatlich bewertet werden.

Der Nettoinventarwert der entsprechenden Teilfonds, d.h. der Verkehrswert der Fondsaktiva, vermindert um die dazugehörigen Verpflichtungen, wird durch die Anzahl der vom Teilfonds ausgegebenen Anteile geteilt und das Ergebnis auf die nächste Währungseinheit nach Weisung des Verwaltungsrates ab- oder

aufgerundet. Für die verschiedenen Anteilsklassen sind die unter C. beschriebenen Regeln anwendbar.

Falls seit Geschäftsschluss an einem Bewertungsstichtag eine wesentliche Änderung in den Notierungen an den Märkten vorkommt, an denen ein bedeutender Anteil der Fondsanlagen eines bestimmten Teilfonds gehandelt oder notiert werden, kann der Fonds, im Interesse seiner Anteilinhaber, die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen. Diese zweite Bewertung gilt für alle an diesem Bewertungsstichtag abgewickelten Ausgaben, Rücknahmen und Umwandlungen.

Die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile der verschiedenen Teilfonds erfolgt in der Währung des betreffenden Teilfonds und in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse als Wert per Anteil, wobei eine Berechnung in EUR durchgeführt wird, um den Wert des Kapitals für Berichterstattungszwecke festzustellen.

Die Ausgaben sowie die aus der Absicherungspolitik gegen das Fremdwährungsrisiko einer Anteilsklasse resultierenden Gewinne und Verluste werden von der jeweiligen Anteilsklasse getragen, für die die Absicherung vorgenommen wurde. Ebenso werden die, im Zusammenhang mit der Währungsumstellung der Zeichnungs- und Rückkaufsbeträge für Anteile einer Anteilsklasse in die oder aus der Referenzwährung des Teilfonds entstehenden Kosten von dieser Anteilsklasse getragen. Die Ausgaben und die Auswirkungen dieser Absicherung werden im Nettoinventarwert und in der Performance der entsprechenden Anteilsklassen widergespiegelt.

A. Als Vermögenswerte des Fonds gelten:

(a) sämtliche Bar- oder Kontoguthaben, einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen;

(b) sämtliche Wechsel, Schuldscheine und fällige Forderungen (einschliesslich des Erlöses von verkauften, jedoch nicht gelieferten Wertpapieren);

(c) sämtliche Obligationen, Nachsichtwechsel, Aktien/Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Aktien, Beteiligungsrechte, Anleihen, Bezugsrechte, Wandel- und Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Optionen, Geldmarktinstrumente und sonstige Anlagen und Wertpapiere, welche sich im Besitz des Fonds befinden oder für seine Rechnung gekauft worden sind;

(d) sämtliche dem Fonds geschuldeten Aktien, Wertpapierdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen (vorausgesetzt der Fonds kann Berichtigungen im Hinblick auf die durch den Handel mit Ex-Dividenden, Ex-Bezugsrechten oder durch ähnliche Praktiken bedingte Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere vornehmen);

(e) sämtliche auf den vom Fonds gehaltenen verzinslichen Wertpapieren aufgelaufene Zinsen, ausser wenn diese Zinsen im Nennwert des entsprechenden Wertpapiers einbegriffen oder wiedergegeben sind;

(f) die Gründungskosten des Fonds, sofern diese nicht abgeschrieben wurden;

(g) alle sonstigen Vermögenswerte jedweder Art, einschliesslich der Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird folgendermassen bestimmt:

(1) Der Wert der Bar- oder Kontoguthaben, Wechsel, Schuldscheine und fälligen Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und wie vorerwähnt festgesetzten oder aufgelaufenen, jedoch noch nicht vereinnahmten Zinsen wird als Gesamtbetrag betrachtet, es sei denn, es besteht die Möglichkeit, dass dieser Betrag nicht voll bezahlt oder vereinnahmt werden kann; in diesem Falle wird der Wert durch Abzug eines Betrages errechnet, den der Fonds als angemessen erachtet, um den tatsächlichen Wert der Vermögenswerte widerzuspiegeln.

(2) Der Wert sämtlicher an der Börse notierten oder gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente basiert auf dem letzten Kurs am Tage vor dem Bewertungsstichtag, mit der Ausnahme von ostasiatischen Wertpapieren und/oder derivativen Finanzinstrumenten der im Besonderen Teil bestimmten Teilfonds, welche gemäss der Anlagepolitik überwiegend in Asien und im fernen Osten investiert sind, und deren Wert sich nach dem zuletzt bekannten Kurs zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungsstichtag bemessen wird.

(3) Der Wert der an anderen Geregelten Märkten gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente wird auf der Grundlage des letzten Kurses am Tag vor dem Bewertungsstichtag ermittelt.

(4) Falls im Portfolio des Fonds befindliche Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente am betreffenden Bewertungsstichtag weder an einer Börse noch auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder falls der, gemäss Ziffer (2) und (3) ermittelte Preis nicht dem reellen Wert der an einer Börse oder einem anderen Geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumenten entspricht, so wird der Wert dieser Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auf der Grundlage eines nach vernünftigen Massstäben anzunehmenden Verkaufspreises ermittelt.

(5) Bei festverzinslichen bzw. variabelverzinslichen Geldmarktpapieren und Wertpapieren mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten, wird ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter

Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Der so berechnete Bewertungskurs kann daher vom tatsächlichen Marktkurs abweichen, insofern sichergestellt wird, dass sich keine wesentliche Abweichung zwischen dem tatsächlichen Wert des Wertpapiers und dem angeglichenen Bewertungskurs ergibt. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Marktrenditen.

(6) Der Wert der Anteile oder Aktien an anderen OGAW/OGA basiert auf dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert.

(7) Für den Fall, dass die oben genannten Bewertungsmethoden unangemessen oder irreführend sind, kann der Verwaltungsrat den Wert der Anlagen anpassen oder die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode für die Vermögenswerte des Fonds erlauben.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zeitweilig andere von ihm nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsprinzipien einheitlich für das Vermögen des Fonds resp. die Vermögen eines Teilfonds anzuwenden, falls die obenerwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen, oder dies im Interesse des Fonds bzw. eines Teilfonds oder/und der Anteilsinhaber dies liegt (z.B. zur Vermeidung von Market Timing), um eine sachgerechte Bewertung des Fonds resp. des jeweiligen Teilfonds zu erreichen.

B. Als Verbindlichkeiten des Fonds gelten:

(a) sämtliche Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Verpflichtungen;

(b) sämtliche aufgelaufene oder zahlbare Verwaltungsausgaben (einschliesslich der Anlageberatungsgebühren, der Depotbankgebühren und der Vergütung des Administrators);

(c) sämtliche bestehende und künftig bekannte Verbindlichkeiten, einschliesslich sämtlicher fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung in bar oder in Gütern, einschliesslich des Betrags aller vom Fonds festgesetzten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, sofern der Bewertungsstichtag mit dem Stichtag für die Feststellung der dividendenberechtigten Personen übereinstimmt oder diesem folgt;

(d) eine vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte angemessene Rückstellung für bis zum Bewertungsstichtag auf dem Fondskapital und den Erträgen aufgelaufene Steuern sowie sonstige gegebenenfalls vom Verwaltungsrat genehmigte Rückstellungen, ferner etwaige vom Verwaltungsrat als angemessen erachtete Rückstellungen für Eventualverpflichtungen;

(e) sämtliche sonstige Verbindlichkeiten des Fonds jedweder Art, mit Ausnahme der durch Fondsanteile verkörperten Verbindlichkeiten. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat der Fonds sämtliche vom Fonds zu zahlenden Ausgaben zu berücksichtigen; diese Ausgaben umfassen insbesondere die Gründungskosten, die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft (soweit anwendbar), für den Anlageberater (soweit vorhanden), Anlageverwalter, Wirtschaftsprüfer, Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, Domizil- und Register-, Transferstellen, alle ständigen Vertreter an den Registrierungsorten, sämtliche anderen vom Fonds bestellten Vertreter, die Honorare für Dienstleistungen von Anwälten und Wirtschaftsprüfern ("Buchprüfern"), die Verkaufs-, Druck-, Berichterstellungs- und Publikationskosten, einschliesslich der Werbekosten, der Kosten für die Erstellung, Übersetzung und den Druck von Verkaufsprospekten, erläuternde Memoranden oder Registrierungsanträge, die Steuern oder von der Regierung erhobene Gebühren und sämtliche sonstigen Betriebskosten, einschliesslich der Kosten für den Kauf und den Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Courtage-Gebühren, Versandkosten, Telefon- und Telexgebühren. Der Fonds kann die Verwaltungskosten und sonstige regelmässig wiederkehrende Kosten im Voraus für ein Jahr oder jede andere Periode veranschlagen und diese gleichmässig über diese Zeitspanne verteilen.

C. Falls verschiedene Anteilsklassen in einem Teilfonds ausgegeben werden, wird der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds berechnet, indem der auf den betreffenden Teilfonds entfallende Nettoinventarwert, welcher der betreffenden Anteilsklasse zuzurechnen ist, durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse geteilt wird. Der Prozentsatz der gesamten Nettoinventarwerte des betreffenden Teilfonds, welcher den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen ist und der ursprünglich dem Prozentsatz der Gesamtzahl der Anteile entsprach, die eine solche Anteilsklasse darstellen, verändert sich infolge von Zahlung von Dividenden oder anderen Ausschüttungen oder Zahlung von anderen Verbindlichkeiten folgendermassen:

(a) jedes Mal, wenn eine Ausschüttung oder Zahlung von Verbindlichkeiten vorgenommen wird, werden die gesamten Nettoinventarwerte, die einer Anteilsklasse zuzuschreiben sind, um den Betrag der Ausschüttung oder Zahlung gekürzt (was eine Minderung des Prozentsatzes der gesamten Nettoinventarwerte des entsprechenden Teilfonds, welcher den entsprechenden Anteilsklassen zuzurechnen ist, zur Folge hat), während die gesamten Nettoinventarwerte, die den anderen

Anteilsklassen zuzuschreiben sind, unverändert bleiben (was eine Erhöhung des Prozentsatzes der gesamten Nettoinventarwerte des betreffenden Teilfonds, welcher den anderen Anteilsklassen zuzurechnen ist, zur Folge hat);

(b) jedes Mal, wenn eine Erhöhung des Kapitals des entsprechenden Teilfonds als Folge der Ausgabe von neuen Anteilen einer Anteilsklasse stattfindet, werden die gesamten Nettoinventarwerte, die der entsprechenden Anteilsklasse zuzuschreiben sind, um den Betrag, der aus dieser Ausgabe erhalten wurde, erhöht;

(c) bei Rücknahme durch den entsprechenden Teilfonds von Anteilen einer Anteilsklasse werden die gesamten Nettoinventarwerte, die der entsprechenden Anteilsklasse zuzuschreiben sind, um den Rücknahmepreis dieser Anteile vermindert;

(d) bei der Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse werden die gesamten Nettoinventarwerte, die dieser Anteilsklasse zuzuschreiben sind, um den Nettoinventarwert der umgewandelten Anteile vermindert, und der Gesamtnettoinventarwert, der der entsprechenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist, wird um diesen Betrag erhöht.

D. Zu diesem Zwecke:

(a) gelten die zurückzunehmenden Anteile des Fonds bis unmittelbar nach Geschäftsabschluss am entsprechenden Bewertungsstichtag als bestehend und werden als solche berücksichtigt; ab diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung gilt der Preis als Verpflichtung des Fonds;

(b) gelten die infolge von eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Anteile des Fonds, unverzüglich nach Geschäftsabschluss an dem Bewertungsstichtag, an dem der Nettoinventarwert errechnet wurde, als bestehend, und dieser Preis wird, bis er vom Fonds erhalten worden ist, als Forderung des Fonds angesehen;

(c) werden sämtliche Anlagen, flüssige Mittel und sonstige Vermögenswerte des Fonds, welche nicht in der Währung des Nettoinventarwertes der verschiedenen Teilfonds ausgedrückt sind, unter Berücksichtigung des am Transaktionstag des Nettoinventarwertes der Anteile geltenden Wechselkurses am Bewertungsstichtag bewertet; und

(d) werden an den jeweiligen Bewertungsstichtagen die vom Fonds an diesem Bewertungsstichtag abgeschlossenen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren - soweit durchführbar - berücksichtigt.

E. Swinging Pricing

Der Verwaltungsrat kann für Teilfonds beschliessen, dass der wie vorstehend berechnete Nettoinventarwert der betroffenen Teilfonds nach dem im Folgenden beschriebenen "Swinging Pricing" angepasst wird.

Nach dem Abschluss der vorstehenden Berechnung des Nettoinventarwerts eines Bewertungsstichtages wird für diesen Bewertungsstichtag:

(a) der Nettoinventarwert aller Anteilsklassen eines betroffenen Teilfonds erhöht, falls an diesem Bewertungsstichtag die Summe der Zeichnungen abzüglich der Summe der Rücknahmen aller Anteilsklassen eines Teilfonds zu einem Nettoinventarzufluss führt; oder

(b) der Nettoinventarwert aller Anteilsklassen eines betroffenen Teilfonds verringert, falls an diesem Bewertungsstichtag die Summe der Zeichnungen abzüglich der Summe der Rücknahmen aller Anteilsklassen eines Teilfonds zu einem Nettoinventarabfluss führt; oder

(c) keine Anpassung vorgenommen, wenn ein bestimmter, vom Verwaltungsrat für jeden betroffenen Teilfonds festzulegender Schwellenwert des Nettoinventarzuflusses bzw. –abflusses am Bewertungsstichtag nicht überschritten wird.

Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1 % des Nettoinventarwertes des jeweils betroffenen Teilfonds.

F. Zuteilung von Aktiva und Passiva

Die Aktiva und Passiva des Fonds werden den entsprechenden Teilfonds wie folgt zugeteilt:

(a) Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds sowie die zurechenbaren Aktiva und Passiva, Erträge und Aufwendungen werden in den Büchern des Fonds solchem Teilfonds zugerechnet, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen.

(b) Derivate von anderen Anlagewerten werden demselben Teilfonds wie die zugrunde liegenden Vermögenswerte zugerechnet. Ferner wird bei jeder Neubewertung die Wertsteigerung bzw. Minderung dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet.

(c) Entsteht im Zusammenhang mit den Anlagen eines bestimmten Teilfonds oder mit einer Massnahme, die in Verbindung mit einer Anlage eines bestimmten Teilfonds ergriffen wurde, eine Verbindlichkeit des Fonds, so ist diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen.

(d) Ist eine Forderung bzw. Verbindlichkeit des Fonds aus einem bestimmten Teilfonds nicht zurechenbar, wird diese Forderung bzw.

Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis zu ihren Nettoinventarwerten entsprechend zugerechnet.

(e) Nach dem Tag (record date), der für die Bestimmung der Personen massgeblich ist, die hinsichtlich der für einen Teilfonds erklärten Ausschüttung berechtigt sind, vermindert sich der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds um den entsprechenden Dividendenbetrag.

Sollten innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilsklassen aufgelegt worden sein, so finden die obenstehenden Regeln mutatis mutandis auf die Aufteilung der Aktivaund Passiva zwischen den Anteilsklassen Anwendung.

Wenn nach einer sorgfältigen Überprüfung der Bewertung einer oder mehreren Positionen der Verwaltungsrat in einem Einzelfall zur Auffassung gelangt, dass nach der Zugrundelegung der Vorschriften dieses Ziffers die Bewertung einer oder mehreren Positionen nicht ihrem fairen Marktwert entspricht, ist der Verwaltungsrat berechtigt, für die Bewertung dieser Position bzw. dieser Positionen andere allgemein anerkannte und überprüfbare Buchhaltungsprinzipien anzuwenden.

11. ANTEILE

Anteile des Fonds können ausschliesslich als Namensanteile begeben werden. Die Anleger dürfen weder die Ausgabe von Inhaberanteilen noch Umwandlung ihrer Namesanteile in Inhaberanteile verlangen.

Es werden keine Zertifikate ausgegeben. Auf Anfrage kann der Fonds dem Anleger eine Bestätigung über die von diesem Anleger gehaltenen Anteile ausstellen.

Alle Anteile, die vom Fonds begeben werden, werden in einem Anlegerregister, welches sich beim Administrator des Fonds befindet, geführt.

Die Anteile werden erst ausgegeben, wenn der Zeichnungsantrag des jeweiligen Anlegers akzeptiert wurde, wie in Ziffer 12 (Ausgabe von Anteilen) dargelegt ist.

Die Anteile müssen voll eingezahlt sein. Sie haben keinen Nennwert.

Ausser in den Fällen der Aussetzung des Stimmrechts gemäss Ziffer 9.3 (s), hat jeder Anteil unabhängig von seinem Nettoinventarwert ein Stimmrecht.

Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen im Besonderen Teil werden Bruchteile von Namensanteilen bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Anteilsbruchteile besitzen kein Stimmrecht.

12. AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausführungen dieser Ziffer gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

Der Verwaltungsrat ist nicht gehalten, den bestehenden Anteilinhabern des Fonds ein Vorzugsrecht auf die zusätzlich auszugebenden Anteile einzuräumen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Mitteilung einzustellen.

Die Anteile sind im Euroclear- und Clearstream-System für die Bestätigung der Deckung (clearance) und für die Übertragung (settlement) anerkannt. Die Anteile werden im Euroclear- bzw. Clearstream-System in unbeglaubigter Form registriert. Alle Anteile, die im Euroclear- oder Clearstream-System gehalten werden, werden im Namen des Nominees von Euroclear bzw. Clearstream oder ihrer jeweiligen Beauftragten gehalten.

Bruchteile von Anteilen werden in Stückelungen von bis zu 3 Dezimalstellen ausgegeben. Die Bestätigung wird dem Zeichner innerhalb von 10 Bankarbeitstagen ab dem Transaktionstag zugestellt.

Der Verwaltungsrat kann alle in einem Teilfonds oder in einer Anteilsklasse eines Teilfonds ausgegebenen Anteile zusammenlegen oder in eine grössere Anzahl von Anteilen unterteilen.

Anteile werden an jedem Bewertungstag, wie unten definiert, ausgegeben.

Mit Ausnahme der Fälle die in Ziffer 16 "Zeitweilige Aussetzung der Inventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen" festgesetzt sind, können Anteile wie folgt gezeichnet werden:

Die Anteilinhaber können Zeichnungsanträge an jedem Transaktionstag einreichen. *Bis zum 19. August 2019:* Anteilinhaber können Anträge auf Zeichnung von Anteilen an jedem Tag einreichen, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind, einschliesslich Karfreitag (d.h. alle Tage ausser Samstags, Sonntags und gesetzliche Feiertage, „Bankarbeitstag“). *Ab dem 20. August 2019:* Anteilinhaber können Anträge auf Zeichnung von Anteilen an jedem Tag einreichen, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind (d.h. alle Tage ausser samstags, sonntags, am Karfreitag, dem 24. und 31. Dezember und an gesetzlichen Feiertagen; «Bankarbeitstag»). Ein Tag, an dem eine oder mehrere Börsen oder Märkte geschlossen sind, auf denen Instrumente gehandelt werden, die für die Bewertung des Portfolios eines bestimmten Teilfonds substantiell sind, gilt nicht als Bankarbeitstag. Die Bankarbeitstage werden für jeden Teilfonds separat und unabhängig von jedem anderen Teilfonds bestimmt. Wird nachträglich ein Tag bestimmt, der für einen Teilfonds nicht als Bankarbeitstag gilt, hat dies keinen Einfluss auf die Bankarbeitstage oder geschäftsfreien Tage der übrigen Teilfonds.

Zeichnungsanträge können per Fax, Post oder per einem anderem vom Administrator akzeptierten Kommunikationsmittel eingereicht und müssen beim

Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle an einem Bankarbeitstag bis spätestens 15.45 Uhr, Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Zeichnungstag») eingegangen sein. Zeichnungsaufträge, die nach der cut-off Zeit eingegangen sind, werden am nächsten Bankarbeitstag behandelt.

Für Anleger, die über einen Vermittler in den Fonds investiert haben, gilt unter Umständen eine andere Cut-Off-Zeit, die vor der hierin genannten relevanten Cut-Off-Zeit liegt.

Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Zeichnungsanträge jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Mitteilung zurückweisen.

Die Anträge, die am Transaktionstag vor der cut-off Zeit, wirksam eingereicht und akzeptiert wurden, werden am nächsten Bankarbeitstag bei der Berechnung des Nettoinventarwertes berücksichtigt („Bewertungstag"). Eine Meldung, die die Einzelheiten über die gezeichneten Anteile, wie Nettoinventarwert per Anteil, die Anzahl der Anteile, fälliger Betrag, ausweist, wird an die Anleger am Bewertungstag verschickt.

Der Zeichnungspreis wird nach den Grundsätzen berechnet, die im Ziffer 10 „Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile" festgelegt sind, und ist grundsätzlich auf die Schlusspreise des Transaktionstags basiert. Wenn keine abweichende Bestimmungen Anwendung finden, basiert der Zeichnungspreis auf den Nettoinventarwert per Anteil im fraglichen Teilfonds bzw. in der fraglichen Anteilsklasse zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, der sich bis zu 5% des Nettoinventarwertes per Anteil belaufen kann, sowie etwaigen Steuern, Kommissionen oder sonstigen anwendbaren Gebühren. Der Zeichnungspreis, einschliesslich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, anwendbaren Steuern, Kommissionen und sonstigen anwendbaren Gebühren, muss auf das Konto des Fonds bei der Verwahrstelle innerhalb von höchstens 3 Bankarbeitstage, die dem Zeichnungstag folgen, eingegangen sein.

Dem Fonds steht es jedoch frei, Kaufanträge auf Wunsch nur dann abzuwickeln, wenn neben dem Zeichnungsantrag ebenfalls die Zeichnungssumme bei einer Zahlstelle oder der Verwahrstelle eingegangen ist. Etwaige sich bei der Zeichnung ergebene Differenzbeträge werden, aufgrund der bei Rückerstattung entstehenden Transaktionskosten, zu bis zu 25 CHF pro Auftrag (oder dem diesem Betrag entsprechende Gegenwert der jeweiligen Referenzwährung) den Anteilinhabern nicht zurückerstattet. Diese etwaige Differenz wird dem jeweiligen Teilfondsvermögen zufliessen.

Der Fonds wird keine Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds in der Zeit ausgeben, in der die Berechnung des Nettoinventarwertes dieses Teilfonds vom Fonds kraft der in der Satzung festgelegten und unter Ziffer 16 "Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen" nachstehend beschriebenen Ermächtigung ausgesetzt wurde.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit dem Empfang der Zahlung der Zeichnungspreise beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Teilfonds und der Währung der Anteilsklasse, in der die Zeichnung erfolgt, akzeptieren. Der Wechselkurs wird am Bewertungstag festgesetzt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen.

Der Zeichnungsantrag kann nicht widerrufen werden, ausser in den Fällen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwertes der zu zeichnenden Klasse bzw. ihre Ausgabe ausgesetzt ist.

Spezifische Angaben zur Erstausgabe von Anteilen sind im jeweiligen Teilfondsanhang des Besonderen Teils enthalten.

Sacheinlagen
Auf Anfrage kann der Verwaltungsrat Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer zulässiger Vermögenswerte (so genannte Sacheinlagen) unter der Bedingung ausgeben, dass eine solche Lieferung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer zulässiger Vermögenswerte dazu geeignet ist, das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds zu erreichen und seiner Anlagepolitik entspricht.

Der Wirtschaftsprüfer des Fonds erstellt zeitnah einen Bewertungsbericht über die Sacheinlage. Alle Kosten, die mit der Sacheinlage verbunden sind (einschliesslich der Bewertungsberichtsgebühren) werden vom Anleger getragen, der die Sacheinlage beantragt hat.

Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
In Übereinstimmung mit den internationalen Vorschriften und den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen (einschliesslich des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung), der Grossherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, der CSSF-Rundschreiben 13/556, 15/609 und 17/650 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie jeglichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Vorschriften, wurden allen Professionellen des Finanzsektors Pflichten auferlegt, um Organismen für gemeinsame Anlagen vor Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu bewahren. Der Administrator eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen hat infolgedessen die Identität des Investors in

Übereinstimmung mit den luxemburgischen Rechtsvorschriften zu ermitteln. Der Administrator und die zuständige Vertriebsstelle können von den Investoren die Vorlage jedweden Dokuments verlangen, das sie zur Durchführung dieser Identifizierung für erforderlich halten.

Im Falle der Verspätung oder des Versäumens des zeichnenden Kunden, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, wird der Zeichnungsantrag nicht akzeptiert und im Falle der Rücknahme verzögert sich die Zahlung der Rücknahmeerlöse. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Administrator haften für die Verzögerung oder die Nichtbearbeitung von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorliegen.

Von Zeit zu Zeit können die Anteilinhaber aufgefordert werden, gemäss den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zusätzliche oder aktualisierte Kundenidentifikationsdokumente vorzulegen.

Der Fonds und die Transfer-, Register- und Domizilstelle sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle einen Nachweis über die Einhaltung aller Vorschriften und Prozeduren an der Identifikation der potentiellen Anleger sowie der wirtschaftlich Berechtigten der Zeichnung zu verlangen. Zusätzlich beachten die Vertriebsstellen alle auf sie anwendbaren lokalen Vorschriften betreffend Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Falls eine Vertriebsstelle keine Gewerbetreibende des Finanzsektors ist oder zwar eine Gewerbetreibende des Finanzsektors ist, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung der potentiellen Anleger und der wirtschaftlich Berechtigten einer Zeichnung unterliegt, obliegt es dem Administrator des Fonds, die Einhaltung der obigen Identifizierungen sicherzustellen.

13. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Ausführungen dieser Ziffer gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

Anteilinhaber können Rücknahmen aller oder eines Teils ihrer Anteile grundsätzlich an jedem Bankarbeitstag beantragen. Die Rücknahmeanträge können per Fax, Post oder per einem anderen vom Administrator akzeptierten Kommunikationsmittel eingereicht und müssen beim Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle an einem Bankarbeitstag bis spätestens 15.45 Uhr, Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Rücknahmetag») eingegangen sein. Rücknahmeanträge, die nach der cut-off Zeit eingegangen sind, werden am nächsten Bankarbeitstag behandelt.

Die Anträge, die am Rücknahmetag vor der cut-off Zeit, wirksam eingereicht wurden, werden am nächsten Bankarbeitstag, der dann der Bewertungstag für diese Rücknahmeanträge ist, bei der Berechnung des Nettoinventarwertes berücksichtigt. Eine Meldung, die die Einzelheiten über die zurückgegebenen Anteile, wie Nettoinventarwert per Anteil, die Anzahl der Anteile, zu zahlender Betrag, ausweist, wird an die Anleger am Bewertungstag verschickt.

Der Rücknahmeerlös wird nach den Grundsätzen berechnet, die in Ziffer 10 „Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile“ festgelegt sind, und ist grundsätzlich auf die Schlusspreise des Rücknahmetages basiert. Wenn keine abweichenden Bestimmungen Anwendung finden, basiert der Rücknahmeerlös auf den Nettoinventarwert per Anteil im fraglichen Teilfonds bzw. in der fraglichen Anteilsklasse abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr sowie etwaigen Steuern, Kommissionen oder sonstigen anwendbaren Gebühren. Die maximale Höhe einer etwaigen Rücknahmegebühr ist der jeweiligen Teilfondsbeschreibung im Besonderen Teil zu entnehmen.

Der Rücknahmeerlös, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr, anwendbaren Steuern, Kommissionen und sonstigen anwendbaren Gebühren, wird grundsätzlich innerhalb von 3 Bankarbeitstagen, die dem Rücknahmetag folgen, überwiesen. Die Überweisung erfolgt auf das Konto des Anlegers und auf seine Gefahr.

Sofern Rücknahmeanträge bei einem Teilfonds an einem Rücknahmetag mehr als 5% des Nettovermögens des betroffenen Teilfonds ausmachen, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Anleger beschliessen, die jeweiligen Rücknahmeanträge anteilig zum entsprechenden Bewertungsstichtag nur insoweit auszuführen, dass nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds pro Bankarbeitstag betroffen sind.

Die Rücknahmeanträge, die an darauf folgenden Bankarbeitstagen eingereicht werden, werden in der chronologischen Reihenfolge behandelt, nachdem die grosse Rücknahme vollständig bedient worden ist. Die Anleger werden über die Anwendung der Prozedur der grossen Rücknahme entsprechend informiert.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann in den folgenden Fällen für bis zu fünf (5) Bankarbeitstage zur Gänze ausgesetzt werden:

(a) wenn auf Grund der besonderen Gegebenheiten eines oder mehrerer Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds investiert ist, Anlagepositionen kurzfristig nicht zu ihrem tatsächlichen Wert veräussert werden können;

(b) wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik sensitive Anlagepositionen hält, wie bspw. Aktien von Unternehmen im "Small-Cap-Bereich", die der Anlageverwalter im Interesse der Anteilsinhaber ohne Wertverlust für das Nettovermögen des Teilfonds nicht sofort veräussern kann;

(c) wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik grössere Positionen in Anlagen hält, welche in verschiedenen Zeitzonen und verschiedenen Währungen oder welche in Währungen, deren Handelbarkeit eingeschränkt sein kann (bspw. brasilianischer Real, indische Rupie), gehandelt werden.

Der Verwaltungsrat wird die Entscheidung zur verzögerten Auszahlung des Rücknahmepreises in den oben genannten Fällen unter Berücksichtigung der Interessen aller Anteilinhaber an diesem Teilfonds treffen. Die Rückkehr zur normalen Auszahlungspolitik wird schrittweise erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung die chronologische Reihenfolge der Rücknahmeanträge widerspiegelt.

Jeder Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle einer Aussetzung der Bewertung der Vermögenswerte der entsprechenden Anteilskategorie (siehe Abschnitt 16. "Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen"). In diesem Fall ist ein Widerruf nur dann wirksam, wenn die Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds die schriftliche Benachrichtigung vor Ablauf der Aussetzungsperiode erhält. In Ermangelung eines Widerrufs erfolgt die Rücknahme am ersten Bewertungsstichtag nach der Aussetzung.

Sollte der Gesamtnettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter einen Wert fallen oder einen Wert nicht erreichen, der eine effektive Portfolioverwaltung zulässt, kann der Verwaltungsrat den Rückkauf aller Anteile des betreffenden Teilfonds beschliessen; dieser Rückkauf erfolgt zum Nettoinventarwert des Bewertungstages, den der Verwaltungsrat bestimmt hat. Den Anleger werden dadurch keine zusätzlichen finanziellen Nachteile erwachsen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf die zwangsweise Rücknahme von Anteilen einer Anteilsklasse entsprechende Anwendung.

Zwangsrücknahme der Anteile, wie im vorangegangenen Absatz vorgesehen ist, finden entsprechende Anwendung in Fällen, in denen der Anleger eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, die für die Anlage und/ oder das Halten einer Anteilsklasse vorgesehen ist. Eine zwangsweise Rücknahme ist des Weiteren erlaubt, wenn der Verwaltungsrat nach Ausübung seines Ermessens zur Auffassung gelangt, dass eine solche Rücknahme hilfreich ist, um einen materiellen rechtlichen, regulatorischen, finanziellen, steuerlichen, wirtschaftlichen, eigentums- und/ oder urheberrechtlichbezogenen, administrativen oder einen anderen Nachteil für den Fonds abzuwenden. Das gleiche Recht zur zwangsweisen Rücknahme hat der Verwaltungsrat in Fällen, in denen der Verwaltungsrat nach Ausübung seines Ermessens zur Auffassung gelangt, dass ein Anleger mit den auf ihn anwendbaren rechtlichen Vorschriften nicht konform ist bzw. wenn ein Anleger ausserstande ist, seine Konformität mit den auf ihn anwendbaren rechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

Auf Anfrage kann der Verwaltungsrat dem Anleger, dem seine Anteile aufgrund der Bestimmungen im vorangegangenen Absatz zwangsweise zurückzunehmen sind, erlauben, seine Anteile in eine andere Anteilsklasse, für die er alle Voraussetzungen erfüllt, umzuwandeln. Die Umwandlung findet im Einklang mit dem Ziffer 14 „Umwandlung der Anteile“ statt.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Depotbank und/oder die mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Teilfonds und der Währung der Anteilsklasse, in der die Rücknahme erfolgt, vornehmen. Der Wechselkurs wird am Bewertungstag festgesetzt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen.

Auf Anfrage des betreffenden Anteilinhabers, und unter Voraussetzung der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, können Naturalrücknahmen ausgeführt werden. In diesem Fall erhält der betreffende Anteilinhaber, soweit dies möglich ist, eine repräsentative Auswahl des jeweiligen Teilfondsvermögens in Vermögenswerten und Bargeld, welche dem Wert der zurückgenommenen Anteile entspricht. Bei der Auswahl der Vermögenswerte wird der Verwaltungsrat den Interessen des zurücknehmenden Anlegers sowie der im Teilfonds verbleibenden Anlgern sowie dem Erfordernis der Gleichbehandlung sämtlicher Anteilinhaber Rechnung tragen. Die Vermögenswerte und Bargeld, die im Portfolio des Teilfonds verbleiben, müssen nach wie vor dazu geeignet sein, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, sowie müssen im Einklang mit der Anlagepolitik des fraglichen Teilfonds stehen. Der Wert der Naturalrücknahme wird durch den Wirtschaftsprüfer, im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz, bestätigt. Sämtliche im Zusammenhang mit Naturalrücknahmen entstehenden Kosten (dies beinhaltet auch die Kosten und Gebühren des Wirtschaftsprüfers) werden durch den betroffenen Anteilinhaber getragen.

14. UMWANDLUNG VON ANTEILEN

Die Ausführungen dieser Ziffer gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

Anteilinhaber können an jedem Bankgeschäftstag Anträge auf Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds oder in Anteile einer Anteilsklasse eines anderen Teilfonds stellen. Der Antrag auf Umwandlung wird wie ein Antrag auf Rücknahme der Anteile in der bestehenden Anteilsklasse und gleichzeitig ein Antrag auf Ausgabe der Anteile in der neuen Klasse behandelt, vorausgesetzt, dass der Anteilsinhaber alle

Voraussetzungen für den Erwerb der neuen Anteilsklasse erfüllt.

Die Anträge können per Fax, Post oder per einem anderem vom Administrator akzeptierten Kommunikationsmittel eingereicht werden und müssen beim Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle an einem Bankarbeitstag bis spätestens 15.45 Uhr, Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Umwandlungstag») eingegangen sein. Umwandlungsaufträge, die nach der cut-off Zeit eingegangen sind, werden am nächsten Bankarbeitstag behandelt.

Die Anträge, die am Umwandlungstag vor der cut-off Zeit, wirksam eingereicht und akzeptiert wurden, werden am nächsten Bankarbeitstag, der dann der Bewertungstag für diese Umwandlungsanträge ist, bei der Berechnung des Nettoinventarwertes berücksichtigt. Eine Meldung, die die Einzelheiten über die umgewandelten Anteile, wie Nettoinventarwert per Anteil, die Anzahl der Anteile, etwaig zu zahlender Betrag, ausweist, wird an die Anleger am Bewertungstag verschickt.

Der Umwandlungspreis wird nach den Grundsätzen berechnet, die in Ziffer 10 „Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile“ festgelegt sind, und ist grundsätzlich auf die Schlusspreise des Umwandlungstages basiert. Wenn keine abweichenden Bestimmungen Anwendung finden, basiert der etwaig zu zahlender Umwandlungspreis auf dem Nettoinventarwert per Anteil in den fraglichen Anteilsklassen zuzüglich einer etwaigen Umwandlungsgebühr, die sich bis zu 3% des Nettoinventarwertes der ursprünglichen Anteilsklasse belaufen kann, sowie etwaigen Steuern, Kommissionen oder sonstigen anwendbaren Gebühren.

Der Umwandlungspreis muss innerhalb von 3 Bankarbeitstagen nach dem Umwandlungstag bei der Depotbank des Fonds eingegangen sein. Der nach der Umwandlung etwaig übriggebliebener Betrag wird grundsätzlich innerhalb von 3 Bankarbeitstagen, die dem Umwandlungstag folgen, überwiesen. Die Überweisung erfolgt auf das Konto des Anlegers und auf seine Gefahr.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die "ursprüngliche Anteilsklasse") in Anteile einer anderen Anteilsklasse (die "neue Anteilsklasse") umgewandelt werden, errechnet sich an dem Bewertungsstichtag mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Anteilsklasse zugeteilt wird;
B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;
C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse abzüglich einer etwaigen Umwandlungsgebühr sowie etwaigen Steuern, Kommissionen oder sonstigen anwendbaren Gebühren;
D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;
E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Bruchteile von Anteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Etwaige, sich bei Umwandlung ergebende Differenzbeträge werden aufgrund der, bei der Rückerstattung entstehenden Transaktionskosten den Anteilinhabern nur dann zurückerstattet, wenn dieser Betrag mehr als 25 CHF (oder der diesem Betrag entsprechende Gegenwert der jeweiligen Referenzwährung) pro Auftrag entspricht. Die Differenz wird bei fehlender Rückerstattung dem Teilfondsvermögen zufliessen, dessen Anteile umgetauscht werden sollten.

Die Bestimmungen der Ziffer 12 „Ausgabe von Anteilen“ und 13 „Rücknahme der Anteile“ betreffend die Widerruflichkeit der Anträge sowie Zahlungen in anderen Währungen als die Währungen der einschlägigen Anteilsklassen finden entsprechende Anwendung.

15. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die Übertragung von Anteilen kann normalerweise durch die Übermittlung an den Administrator einer Bestätigung dieser Übertragung ausgeführt werden. Zum Zweck der Anteilinhaberidentifikation verpflichtet sich der neue Besitzer der Anteile einen Zeichnungsantrag auszufüllen, wenn er ein neuer Anteilinhaber des Fonds ist.

Wenn der Administrator einen Übertragungsantrag erhält, ist er berechtigt, nach Überprüfung der Indossierung zu verlangen, dass die Unterschrift(en) durch eine von ihr bestimmte Bank, Aktienhändler oder Notar, bestätigt werden.

Es wird den Anteilinhabern geraten, vor einer solchen Übertragung, mit dem Administrator Kontakt aufzunehmen, um sich zu vergewissern, dass sie im Besitz sämtlicher für die Ausführung dieser Übertragung benötigten Dokumente sind.

Die Vorschriften der Ziffer 12 „Ausgabe von Anteilen“ und 13 „Rücknahme der Anteile“ finden entsprechende Anwendung.

16. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER NETTOINVENTARWERTBERECHNUNG, DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bewertung der Nettoinventarwerte eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilsklassen und die Bewertung pro Anteil sowie die Ausgabe, die Rücknahme, die

Umwandlung und den Transfer von Anteilen in folgenden Fällen zeitweilig einzustellen:

(a) Wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, ausserhalb der jeweils üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;

(b) im Falle einer Notlage, infolge welcher sich die Verfügbarkeit oder die Bestimmung der auf einen solchen Teilfonds bezogenen Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds als unmöglich erweist; oder

(c) im Falle des Ausfalls der normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder des Werts der auf einen bestimmten Teilfonds bezogenen Anlagen oder der für die dann gültigen Preise oder Werte an einer Wertpapierbörse angewandten Kommunikationsmittel;

(d) während jeder Periode, in welcher der Fonds die Rückführung der Gelder zwecks Zahlung des Rückkaufspreises solcher Anteile einer bestimmten Anteilsklasse nicht durchführen kann oder während welcher jede Übertragung von Geldern für die Realisierung oder den Erwerb von Anlagen oder für die Zahlung des Rückkaufspreises dieser Anteile nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann; oder

(e) im Falle der Veröffentlichung (i) einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Anteilinhaber zwecks Beschlussfassung über die Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds einberufen wird oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats des Fonds einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, oder (ii) sofern eine Aussetzung im Hinblick auf den Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, im Falle einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Anteilinhaber zwecks Beschlussfassung über die Zusammenlegung des Fonds oder eines Teilfonds einberufen wird oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats des Fonds betreffend die Zusammenlegung einer oder mehrerer Teilfonds.

Der Verwaltungsrat wird die Anteilinhaber, in angemessener Weise, über die Aussetzung unterrichten. Anteilinhaber, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der betroffenen Teilfonds eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt wurde, werden eingehend über den Anfang und das Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet.

Eine solche Aussetzung wird keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, die Rücknahme, die Umwandlung und den Transfer von Anteilen anderer Teilfonds haben.

17. RISIKOMANAGEMENT–VERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihr ermöglicht jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds zu überwachen und zu messen, und umfasst insbesondere Markt-, Liquiditäts-, Kredit-, Kontrahentenrisiko und alle anderen Risiken einschliesslich der operativen Risiken, die für die Teilfonds wesentlich sind.

Insbesondere verlässt sich die Verwaltungsgesellschaft nicht ausschliesslich oder automatisch auf die jeweiligen von Ratingagenturen herausgegeben Ratings um die Bonität der Vermögenswerte der Teilfonds zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten.

Die Messung und Überwachung des Gesamtrisikos der Teilfonds erfolgen entweder mittels eines Value at Risk (VaR) - oder des Commitment-Ansatzes.

Der Commitment-Ansatz wird in der Regel durch die Umwandlung der Derivatekontrakte in die entsprechende Position des zugrunde liegenden Vermögenswertes, der in dieses Derivat eingebettet ist, berechnet, basierend auf dem Marktwert des zugrunde liegenden Vermögenswertes und unter Anwendung von Aufrechnung und Absicherung in Übereinstimmung mit der ESMA-Richtlinie 10/788. Die Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten ergeben, dürfen den gesamten Nettoinventarwert eines Teilfonds nicht übersteigen.

Der VaR-Ansatz misst den möglichen Verlust eines Teilfonds auf einem bestimmten Konfidenz-(Wahrscheinlichkeits-) Niveau über eine bestimmte Dauer und unter normalen Marktbedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet das Konfidenzintervall von 99% und eine Messperiode von einem Monat für die Durchführung dieser Berechnung.

Es gibt zwei Arten von VaR-Messungen, die zur Überwachung und dem Management des Gesamtrisikos eines Teilfonds verwendet werden können: "Relativer VaR" und "Absoluter VaR":

Der absolute VaR-Ansatz berechnet den VaR eines Teilfonds als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds und darf die absolute Grenze von 20% nicht überschreiten.

Der Relative VaR wird ermittelt, indem der VaR eines Teilfonds durch den VaR einer geeigneten Benchmark oder Referenzportfolios geteilt wird. Dies erlaubt den Vergleich des Gesamtrisikos eines Teilfonds – unter Begrenzung der Bezugnahme auf – mit dem Gesamtrisiko der geeigneten Benchmark oder des

Referenzportfolios. Der VaR des Teilfonds darf nicht das Doppelte des VaR seiner Benchmark übersteigen.

Welcher Ansatz jeweils für einen Teilfonds verwendet wird, ist dem jeweiligen Teilfondsanhang des Besonderen Teils zu entnehmen.

18. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass die von einem Teilfonds ausgegebenen Anteile als Thesaurierungsanteile oder Ausschüttungsanteile ausgegeben werden.

Für Ausschüttungsanteile, kann die Generalversammlung der Anteilinhaber beschliessen, Ausschüttungen vorzunehmen und der Verwaltungsrat kann Zwischenausschüttungen beschliessen. Angaben über erhältliche Anteile sind dem jeweiligen Teilfondsanhang des Besonderen Teils zu entnehmen.

Ausschüttungen können aus realisiertem oder nicht realisiertem Gewinn sowie aus dem investierten Kapital erfolgen. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass dadurch das Kapital des Fonds unter das vom Gesetz von 2010 festgelegte Minimum sinken würde.

Auf thesaurierende Anteile erfolgt keine Ausschüttung. Die Halter thesaurierender Anteile nehmen am Gewinn und Verlust des Teilfonds durch eine entsprechende Wertanpassung ihres Anteils teil.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 5 Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechende Anteilsklasse des Teilfonds zurück.

19. MARKET TIMING UND LATE TRADING

Der wiederholte Kauf und Verkauf von Anteilen mit dem Zwecke, Bewertungsineffizienzen im Fonds auszunutzen, ist auch als "Market Timing" bekannt und kann die Anlagestrategien des Fonds beeinträchtigen und die Kosten des Fonds erhöhen und somit die Interessen der Langzeitanteilinhaber im Fonds nachteilig beeinflussen.

Der Verwaltungsrat erlaubt solche "Market Timing" Praktiken nicht und behält sich das Recht vor Zeichnungs- und Umwandlungsanträge von Anteilinhabern, welche vom Verwaltungsrat verdächtigt werden, solche Praktiken auszuüben, abzulehnen und, soweit nötig, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um andere Anteilinhaber des Fonds zu schützen.

Bei Market Timing handelt es sich um eine Arbitragemethode, mit der ein Anteilinhaber systematisch Zeichnungen und Rücknahmen/ Umwandlungen von Anteilen in einem gleichen Anlagefonds während einer kurzen Zeitperiode vornimmt, indem er Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Ineffizienzen in der Nettoinventarwertberechnung des Fonds ausnutzt.

Bei "Late Trading" handelt es sich um die Annahme eines Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeantrags nach der für die Annahme von Anträgen festgelegten Zeit (cut-off time) an dem betreffenden Transaktionstag und die Ausführung eines solchen Auftrags auf Basis des Nettoinventarwerts, der für den gleichen Tag bestimmt wurde.

Dementsprechend werden Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen auf der Grundlage eines unbekannten Nettoinventarwerts getätigt ("forward pricing").

20. GEBÜHREN UND AUSLAGEN

20.1 Management Fee

Sofern nicht im jeweiligen Besonderen Teil anderweitig geregelt, zahlt der jeweilige Teilfonds eine als "Management Fee" bezeichnete Dienstleistungsgebühr, welche sämtliche Kosten betreffend die möglichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und den Vertrieb deckt und welche am Ende jeden Monats zahlbar ist. Diese Management Fee wird – sofern keine anderweitige Regelung für den jeweiligen Teilfonds im Besonderen Teil vorgesehen ist – auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet. Die Informationen hinsichtlich der zur Anwendung gelangenden Management Fee eines jeden Teilfonds sind im Besonderen Teil für die einzelnen Teilfonds festgelegt.

20.2 Performance Fee

Darüber hinaus kann, sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist, zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögen bzw. zulasten der entsprechenden Anteilsklassen eine performance-abhängige Kommission ("Performance Fee") belastet werden. Die Performance Fee wird, sofern und solange verschiedene Anteilsklassen eines Teilfonds ausgegeben sind, und sofern diese Anteilsklassen unterschiedliche Nettoinventarwerte oder eine unterschiedliche Management Fee aufweisen, jeweils für die Anteilsklasse gesondert berechnet.

Sofern für den jeweiligen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse des Teilfonds nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten für die Berechnung der Performance Fee die folgenden Grundsätze.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungsstichtag des jeweiligen Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse entsprechend einer im jeweiligen Teilfonds definierten Periode ("Performance Fee Periode") berechnet und buchhalterisch abgegrenzt. Am Ende der jeweiligen Performance Fee Periode wird die Performance Fee, sofern geschuldet, ausbezahlt.

Bei der Berechnung der Performance Fee finden weder sog. Ausgleichsmethoden (Methoden des "Equalisation Accounting") Anwendung, noch werden unterschiedliche Serien von Anteilen oder Anteilsklassen ausgegeben ("Multi-Series

Accounting"). Dies kann zur Folge haben, dass ein Anleger abhängig vom Zeitpunkt seiner Zeichnung von Anteilen unter Umständen nicht an einer positiven Wertentwicklung teilnehmen kann, jedoch ihm aufgrund einer insgesamt positiven Entwicklung des Teilfonds während der Performance Fee Periode dennoch eine Performance Fee belastet wird.

Im Fall einer Rücknahme von Anteilen während einer Performance Fee Periode erfolgt zusätzlich eine Auszahlung desjenigen Teils der Performance Fee, der während der entsprechenden Performance Fee Periode bis zum Bewertungsstichtag der Rücknahme der Anteile (entsprechend Ziffer 12. "Rücknahme von Anteilen") abgegrenzt wurde, unabhängig davon, ob am Ende der entsprechenden Performance Fee Periode eine Performance Fee anfällt oder nicht.

Die Performance Fee wird entweder durch eine kumulative Anwendung sowohl des "High-Watermark-Prinzips" ("HWM-Prinzip") als auch des "Hurdle-Rate-Prinzips" oder alternativ nach einem der zuvor genannten Prinzipien berechnet. Welche Berechnungsmethode Anwendung finden soll, wird im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds bestimmt.

(a) Berechnung ausschliesslich nach HWM-Prinzip

Sofern die Performance Fee ausschliesslich nach dem HWM-Prinzip berechnet wird und im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse des Teilfonds nichts Abweichendes vorgesehen ist, besteht dann ein Anspruch auf die Performance Fee, wenn der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse eines Teilfonds über dem Adjustierten HWM des jeweiligen Bewertungsstichtag liegt (sog. “Outperformance“). Der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds soll in jedem Fall vor einer Reduzierung bzw. Erhöhung der aufgelaufenen Performance Fee berechnet werden.

Als "Adjustierter HWM" ist derjenige HWM zu verstehen, der um erfolgte Rücknahmen während der entsprechenden Performance Fee Periode entsprechend reduziert bzw. um erfolgte Neuzeichnungen von Anteilen während der entsprechenden Performance Fee Periode erhöht worden ist.

Ist die vorgenannte Bedingung einer Outperformance erfüllt, so wird die geschuldete Performance Fee der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt, buchhalterisch abgegrenzt und am Ende der Performance Fee Periode ausbezahlt.

Bei Lancierung der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds ist die erste HWM identisch mit dem Erstausgabepreis der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds. Für die weitere Festlegung des HWM können 2 Methoden angewendet werden. Welche Methode zur Anwendung kommt, wird im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Methode 1: "HWM adjustiert ohne Reset": Falls der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds am letzten Bewertungsstichtag der Performance Fee Periode über dem Adjustierten HWM liegt, so wird der Adjustierte HWM bei diesem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds für die folgende Periode neu festgelegt. Falls der Nettoinventarwert die HWM nicht übersteigt, bleibt die HWM unverändert.

Methode 2: "HWM adjustiert mit Reset": Bei dieser Methode wird die HWM am letzten Bewertungsstichtag der Performance Fee Periode neu festgelegt. Die HWM für die folgende Performance Fee Periode entspricht dabei dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds am letzten Bewertungsstichtag der vorangegangenen Periode.

(b) Berechnung ausschliesslich nach "Hurdle-Rate-Prinzip"

Sofern die Performance Fee ausschliesslich nach dem "Hurdle-Rate-Prinzip" berechnet wird, besteht – sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse des Teilfonds nichts Abweichendes vorgesehen ist, dann ein Anspruch auf die Performance Fee, wenn die Entwicklung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse eines Teilfonds vom vorangegangenen Bewertungsstichtag zum aktuellen Bewertungsstichtag höher ist als die Entwicklung der im entsprechenden Teilfonds für die jeweilige Anteilsklasse definierte "Hurdle Rate" über diesen Zeitraum (sog. "Outperformance"). Ist diese vorgenannte Bedingung erfüllt, so wird die geschuldete Performance Fee der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt, buchhalterisch abgegrenzt und am Ende der Performance Fee Periode ausbezahlt.

Bei der Hurdle Rate handelt es sich um einen Benchmark oder einen Prozentsatz, wobei es sich nicht um eine feststehende Grösse handeln muss, sondern auch um eine veränderliche Grösse handeln kann, welche jeweils am letzten Bewertungsstichtag der Performance Fee Periode den aktuellen Marktverhältnissen angepasst werden kann. Die Hurdle Rate wird im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.

(c) Berechnung nach HWM-Prinzip und "Hurdle-Rate-Prinzip"

Sofern die Performance Fee kumulativ nach dem HWM-Prinzip und dem „Hurdle-Rate-Prinzip" berechnet wird, besteht, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse des Teilfonds nichts

Abweichendes vorgesehen ist, dann ein Anspruch auf die Performance Fee, wenn der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse eines Teilfonds über dem Adjustierten HWM des Bewertungsstichtages liegt, wobei der HWM entweder nach der Methode 1: "HWM adjustiert ohne Reset" oder nach der Methode 2: "HWM adjustiert mit Reset" festgelegt werden kann, was im Besonderen Teil entsprechend vorgesehen ist und die Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil vom vorangegangenen Bewertungsstichtag zum aktuellen Bewertungsstichtag höher ist als die Entwicklung der im entsprechenden Teilfonds für die jeweilige Anteilsklasse definierte "Hurdle Rate" über diesen Zeitraum (sog. "Outperformance").

Sind diese vorgenannten Bedingungen gleichzeitig erfüllt, so wird die geschuldete Performance Fee der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt, buchhalterisch abgegrenzt und am Ende der Performance Fee Periode ausbezahlt.

20.3 Service Fee

Der jeweilige Teilfonds zahlt ferner eine als "Service Fee" bezeichnete Dienstleistungsgebühr, welche die Kosten für die zentrale Administration, Leitung, Verwahrstellenfunktion sowie Betreuung des Fonds deckt. Diese Service Fee wird auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet und jeweils am Monatsende dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds belastet. Aus dieser Service Fee werden die Honorare der Verwaltungsgesellschaft, der Transfer-, Register- und Domizilstelle, des Administrators, der Verwahrstelle, des Vertreters und der Zahlstelle in der Schweiz (sofern anwendbar) bezahlt.

Falls nicht anderweitig im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds ausgewiesen, beträgt die Service Fee maximal 0,6% p.a. Diese Service Fee wird – sofern keine anderweitige Regelung für den jeweiligen Teilfonds im Besonderen Teil vorgesehen ist – auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet.

20.4 Weitere Gebühren und Kosten

Der Fonds trägt die Gebühren und Auslagen seines Wirtschaftsprüfers.

Der jeweilige Teilfonds kann zudem die Kosten, die sich aus seinem Geschäftsbetrieb ergeben (die ausführlicher in Ziffer 10 "Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile" aufgeführt sind) tragen, inklusive der Kosten, die durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entstehen sowie andere Transaktionskosten, der Kosten für Research-Dienstleistungen, staatlicher Abgaben, Wirtschaftsberatungskosten (inklusive Steuerberatungs- und Steuerreportingkosten) sowie Rechtsberatungshonoraren, Zinsen, Werbungskosten, der Ausgaben für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, Kosten für die Vertreter und Zahlstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Teilfonds (ausser der Schweiz), Kosten für investoren- und vertriebslandspezifische Berichte und Datenlieferungen, Porto-, Telefon-, Telex- und anderer elektronischer Kommunikationsspesen, gegebenenfalls Indexgebühren sowie weitere ähnliche Kosten. Diese Kosten und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds belastet und werden täglich im Preis der Anteile berücksichtigt.

Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflegung eines Teilfonds werden von diesem Teilfonds getragen und über die ersten fünf Jahre abgeschrieben oder direkt dem Ertrag und dem Kapital belastet. Laufende Aufwendungen werden zuerst dem Einkommen und etwaige überschüssige Beträge dem Kapital belastet.

Zugunsten des Administrators kann für Anteilinhaber mit Wohnsitz in gewissen Ländern zur Deckung der ihm in solchen Ländern entstehenden zusätzlichen Bearbeitungskosten zudem eine Bearbeitungsgebühr von höchsten 1,5 % pro Jahr auf dem Nettoinventarwert aller Fondsanteile, die auf den Namen dieser Anteilinhaber eingetragen sind, erhoben werden, sofern die den Anteilinhabern in solchen Ländern zusammen mit dem Verkaufsprospekt ausgehändigten Unterlagen eine solche Gebühr zum Zeitpunkt der Zeichnung vorsehen und der Anteilinhaber sich damit einverstanden erklärt. Der Anteilinhaber kann zur Deckung dieser Kosten den Verkauf von Bruchteilen seiner Anteile erlauben.

Sofern ein Anlageverwalter eines Teilfonds, ein externes Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten dieses Teilfonds beauftragt, etwa mit Blick auf Support-Funktionen im Bereich des Middle Office, und dies im Besonderen Teil vorgesehen ist, werden die Honorare für diese Dienstleistungen dem jeweiligen Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

In Bezug auf die Zahlung oder die Entgegennahme jedweder Gebühr, Provision oder Zuwendung muss die Verwaltungsgesellschaft redlich, gerecht und professionell im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds handeln. Die Verwaltungsgesellschaft wird nicht als in diesem Sinne handelnd betrachtet, wenn sie im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und Administration des jeweiligen Teilfonds eine Gebühr oder Provision zahlt oder erhält oder wenn sie eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung gewährt oder annimmt, es sei denn,

a) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung, würde dem jeweiligen Teilfonds oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt bzw. vom jeweiligenTeilfonds oder von einer in seinem Auftrag handelnden Person gezahlt;

b) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung, würde einem Dritten oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt

bzw. von einer dieser Personen gezahlt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages müssen dem jeweiligen Teilfonds vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden;

ii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss den Zweck verfolgen, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und darf die Verwaltungsgesellschaft nicht daran hindern, pflichtgemäss im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds zu handeln;

iii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss direkt mit der Anlageverwaltung des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen;

iv) Zahlungen von Brokergebühren oder – provisionen dürfen nur an juristische, nicht aber an natürliche Personen erfolgen;

v) Zahlungen von Gebühren, Provisionen oder die Gewährung von nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen durch oder an den Anlageverwalter werden regelmässig an die Verwaltungsgesellschaft und den Fonds berichtet und offengelegt;

c) es handelt sich um Gebühren, die die Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermöglichen oder dafür notwendig sind – einschliesslich Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren – und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft hervorrufen können, im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds redlich, gerecht und professionell zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Zwecke von Buchstabe b) i) die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offenlegen, sofern sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, auf Wunsch des Anteilinhabers weitere Einzelheiten preiszugeben, und dieser Verpflichtung auch nachkommt.

Die genaue Höhe der geleisteten Vergütungen für Gebühren und Auslage wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

21. BESTEUERUNG

21.1 Der Fonds

Nach Gesetz und gängiger Verwaltungspraxis unterliegt der Fonds nicht der luxemburgischen Einkommensteuer. Es wird für jeden Teilfonds in Luxemburg eine "taxe d'abonnement" von 0,05 % des Nettovermögens pro Jahr erhoben. Diese Abgabe ist vierteljährlich, basierend auf dem jeweils zum Quartalsende errechneten Nettovermögen des Teilfonds, zu entrichten. Die "taxe d'abonnement" wird auf 0,01 % pro Jahr für jede Anteilsklasse, die institutionellen Anlegern, im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, vorbehalten ist, reduziert. Die "taxe d'abonnement" findet keine Anwendung auf den Wert der Anlagen des Fonds in andere luxemburgische Organismen für Gemeinsame Anlagen, welche ebenfalls dieser Abgabe unterliegen.

Bei der Ausgabe von Anteilen des Fonds fallen in Luxemburg keine Steuern oder Abgaben an, mit Ausnahme einer einmaligen Pauschalgebühr von EUR 1.250, die bei Gründung des Fonds entrichtet wurde.

Nach Gesetz und gängiger Verwaltungspraxis besteht in Luxemburg keine Kapitalertragssteuer für die durch den Fonds realisierten oder nicht realisierten Bewertungsgewinne aus dem Fondsvermögen. Kapitalgewinne, Einkünfte aus Dividenden und Zinszahlungen und andere Erträge, die ihren Ursprung in anderen Ländern haben, können einer Quellensteuer oder einer Kapitalertragssteuer dieser Länder unterworfen sein.

21.2 Der Anteilinhaber

Es wird den potenziellen Anteilinhabern empfohlen, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen, die im Rahmen des Erwerbs, des Haltens, der Umwandlung, der Veräusserung oder der Rücknahme der Anteile der jeweiligen Teilfonds in ihrem Heimatland, an ihrem Wohnsitz oder Steuersitz Anwendung finden, beraten zu lassen.

Ausser, wie unter "Europäische Gesetzgebung" unterstehend beschrieben, besteht gemäss der geltenden Gesetzeslage in Luxemburg für Anteilinhaber keine Kapitalertragssteuer, Einkommenssteuer, Nachlass- oder Erbschaftssteuer oder irgendeine andere Steuer (ausser für Anteilinhaber, die ihren Steuersitz, Wohnsitz oder eine Betriebsstätte in Luxemburg haben.

Europäische Gesetzgebung

Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") hat einen gemeinsamen Meldestandard (*Common Reporting Standard* "CRS") entwickelt um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (AIA) auf globaler Basis zu erreichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum

automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die "Euro-CRS-Richtlinie") angenommen, um den CRS zwischen den EU-Mitgliedsstaaten umzusetzen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde in Luxemburger Recht durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung ("CRS Gesetz") umgesetzt. Das CRS Gesetz verlangt von Luxemburger Finanzinstituten die Inhaber von Finanzwerten zu identifizieren und festzustellen, ob sie steuerlich in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg ein Vereinbarung über den Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung abgeschlossen hat.

Dementsprechend kann der Fonds seine Anleger auffordern, Informationen in Bezug auf die Identität und den steuerlichen Wohnsitz von Finanzkontoinhabern zur Verfügung zu stellen (einschliesslich bestimmten Rechtsträgern und den diese kontrollierenden Personen), um ihren CRS-Status zu ermitteln. Die Zurverfügungstellung dieser Informationen ist obligatorisch. Informationen bezüglich eines Aktionärs und seines/ ihres Kontos werden an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des contributions directes) gemeldet, die anschliessend diese Informationen jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten werden, wenn dieses Konto als CRS berichtspflichtigen Konto unter dem CRS Gesetz anzusehen ist. Der Fonds hat alle Informationen an den Anleger zu kommunizieren, gemäss denen (i) der Fonds für die Behandlung der persönlichen Daten für die Zwecke des CRS Gesetzes verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten nur für die Zwecke des CRS Gesetzes verwendet werden. Der Anleger hat das Recht auf Zugang zu und Berichtigung der an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des contributions directes) gemeldeten Daten, dass durch Kontaktierung des Fonds an seinem Gesellschaftssitz ausgeübt werden kann.

Unter dem CRS Gesetz wird der erste Austausch von Informationen am 30. September 2017 für das Kalenderjahr 2016 durchgeführt. Im Rahmen der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AIA an die lokalen Steuerbehörden bezüglich der auf das Kalenderjahr 2016 bezogenen Daten am 30. September 2017 durchgeführt werden. Darüber hinaus unterzeichnete Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der OECD ("Multilaterale Vereinbarung"), um automatisch Informationen unter dem CRS auszutauschen. Die multilaterale Vereinbarung zielt darauf ab, die CRS unter den Nicht-EU-Mitgliedstaaten umzusetzen; es erfordert Vereinbarungen auf zwischenstaatlicher Basis.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge für Anteile abzulehnen, falls die gemachten oder nicht gemachten Angaben nicht den Anforderungen des CRS-Gesetzes genügen.

Anleger sollten ihre professionellen Berater hinsichtlich der möglichen steuerlichen und sonstigen Folgen in Bezug auf die Umsetzung des CRS konsultieren.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der Auswirkungen der Euro-CRS-Richtlinie und des Luxemburgischen Gesetzes und basiert auf deren gegenwärtigen Auslegung. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Sie beinhaltet keine Investmentanlage- oder Steuerberatung. Anleger werden daher aufgefordert, sich von ihrem Finanz- oder Steuerberater hinsichtlich aller für sie relevanten Auswirkungen der Euro-CRS-Richtlinie und des Luxemburgischen Gesetzes beraten zu lassen.

22. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

22.1 Organisation

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die als Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts gegründet wurde. Er hat die spezifische Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV). Der Fonds wurde in Luxemburg am 10. Mai 2002 unter dem Namen Helvetia Patria Fund mit einem voll einbezahlten Grundkapital von EUR 31.000 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung des Fonds wurde am 6. Juni 2002 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (das "Memorial") erstmalig veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt zum 5. April 2018 durch eine ausserordentliche Generalversammlung der Anteilinhaber geändert und die Änderungen wurden am 30. April 2018 im RESA ("Recueil Electronique des Sociétés et Associations")veröffentlicht. Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 87.256 eingetragen. Abschriften der geänderten Satzung sind beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg und am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg einsehbar.

22.2 Anlegerinformation

Die gültige Fassung des Verkaufsprospekts, die Satzung des Fonds, der aktuelle Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller als der letzte Jahresbericht ist, sowie die KIIDs der Teilfonds sind beim Administrator, bei der Depotbank, bei den jeweiligen Zahl- und Informationsstellen in den Vertriebsländern des Fonds bzw. beim Vertreter in der Schweiz erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anlegern weitere Informationen zur Verfügung stellen, um diesen Anlegern zu ermöglichen, mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften konform zu sein.

22.3 Preisveröffentlichung

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird an jedem Bewertungsstichtag berechnet. Eine Liste der Tage, an denen der Nettoinventarwert pro Anteil nicht berechnet wird, ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Der an einem Bewertungsstichtag berechnete Nettoinventarwert wird mit dem Datum des Transaktionstages publiziert. Ausnahme hierzu bilden – sofern anwendbar – die im

Besonderen Teil bestimmten Teilfonds, welche gemäss der Anlagepolitik in Asien und im fernen Osten investiert sind, bei denen der am Bewertungsstichtag berechnete Nettoinventarwert mit dem Datum des Bewertungsstichtages publiziert wird. Die Bestimmung des Nettoinventarwerts erfolgt in der Währung jedes Teilfonds. Der Nettoinventarwert pro Anteilsklasse sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden am eingetragenen Sitz des Fonds sowie bei den Vertretern in den jeweiligen Vertriebsländern des Fonds zur Verfügung stehen.

22.4 Generalversammlungen und Berichterstattung
Die Generalversammlung der Anteilinhaber findet jedes Jahr am eingetragenen Sitz des Fonds oder an jedem anderen im Einladungsschreiben angegebenen Ort in Luxemburg, am dritten Dienstag des Monats Oktober eines jeden Jahres um 12.00 Uhr statt oder, falls ein solcher Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Einladungen zu allen Generalversammlungen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im *"Recueil Electronique des Sociétés et Associations"* und in den Zeitungen, die der Verwaltungsrat bestimmt, veröffentlicht. Anteilinhabern werden die Einladungen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung an die im Register eingetragenen Adressen zugesandt. Diese Einladungsschreiben enthalten Angaben über Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung, die Zutrittsbedingungen sowie die Tagesordnung und die nach luxemburgischem Gesetz erforderlichen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften. Die Teilnahmebedingungen sowie die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften aller Generalversammlungen sind in Artikel 450-1 und 450-3 des Gesetzes vom 10. August 1915 (in der aktuellen Fassung) des Grossherzogtums Luxemburg und in der Satzung festgelegt.. Die Satzung sieht vor, dass ein Beschluss, der sich nur auf eine Anteilsklasse oder einen Teilfonds bezieht oder der die Rechte einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds in ungünstiger Weise ändert, nur dann gültig ist, wenn dieser Beschluss innerhalb jeder betroffenen Anteilsklasse oder jedes betroffenen Teilfonds durch einen Mehrheitsbeschluss, wie vom Gesetz und von der Satzung vorgesehen, angenommen wurde.

Geprüfte Jahresberichte des Fonds, in Euro ("EUR") umgerechnet, und der einzelnen Teilfonds, in der Währung des entsprechenden Teilfonds erstellt, sowie ungeprüfte Halbjahresberichte sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich und werden den eingetragenen Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos zugesandt.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. Juni.

22.5 Zusammenschluss oder Liquidation von Teilfonds oder Anteilsklassen

1. In Übereinstimmung mit der Satzung kann der Verwaltungsrat entscheiden, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu liquidieren, falls der Nettoinventarwert eines Teilfonds/ einer Anteilsklasse einen Wert erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse festgesetzt wurde oder falls eine, den entsprechenden Teilfonds oder Anteilsklasse betreffende Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage eine Liquidation unter Berücksichtigung des Interesses der Anteilinhaber rechtfertigt oder falls die Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse aus anderen Gründen im Interesse der Anteilinhaber ist. Diese Entscheidung wird vor dem Datum des Inkrafttretens der Liquidation veröffentlicht und die Veröffentlichung wird die Gründe beschreiben und massgeblichen Daten betreffend die Liquidation angeben. Die Bekanntmachung kann mittels eingeschriebenem Brief an die Anteilinhaber erfolgen. Die Anteilinhaber des zu liquidierenden Teilfonds oder der zu liquidierenden Anteilsklassen können weiterhin die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile verlangen, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet, dass dies aufgrund der Interessen der Anteilinhaber oder aus Gründen der Gewährleistung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber nicht erlaubt ist.
Bei der Berechnung des Rücknahmepreises werden die Kosten, die voraussichtlich durch die Liquidation verursacht und dem Vermögen des zu liquidierenden Teilfonds belastet werden, durch Bildung der entsprechenden Rückstellungen berücksichtigt. Liquidationserlöse, welche bei Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse nicht ausgeschüttet werden konnten, werden gemäss anwendbaren Gesetzen und Verordnungen nach Abschluss der Liquidation bei der Caisse de Consignation in Luxemburg zugunsten der dazu Berechtigten hinterlegt.

2. Für die Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds, die Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds mit Teilfonds anderer OGAW und die Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Fonds sind die im Gesetz von 2010 enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften sowie jede Durchführungsverordnung anwendbar. Demzufolge entscheidet der Verwaltungsrat über jede Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds und von Teilfonds des Fonds mit Teilfonds anderer OGAW, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, die Entscheidung über die Zusammenlegung einer Versammlung der Anteilinhaber des betroffenen Teilfonds oder der Teilfonds zu unterbreiten. Diese Versammlung bedarf keiner Beschlussfähigkeit und Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird der Fonds infolge der Zusammenlegung von Teilfonds aufgelöst, so muss die Versammlung der Anteilinhaber diese Zusammenlegung genehmigen, wobei dieselben Vorschriften betreffend Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen gelten wie für eine Änderung der Satzung.

3. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass ein Teilfonds in zwei oder mehrere Teilfonds aufzuteilen ist, falls der Verwaltungsrat feststellt, dass die Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder eine Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eine solche Aufteilung als geboten erscheinen lassen. Eine solche Entscheidung wird veröffentlicht bzw. mittels eingeschriebenem Brief an die Anteilinhaber bekanntgegeben. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich Informationen über die neuen Teilfonds beinhalten. Diese Bekanntmachung wird mindestens einen Monat vor dem Tag des Inkrafttretens der Umgestaltung erfolgenund den Anteilinhabern wird ein Recht auf den kostenlosen Rückkauf ihrer Anteile vor diesem Inkrafttreten eingeräumt.

4. Sofern eine Zusammenlegung bzw. Teilung der Teilfonds die Zuteilung von Anteilsbruchstücken an Anteilinhaber zur Folge hat und die betroffenen Anteile zur Abwicklung in einem „Clearing-System“ zugelassen sind, welches jedoch die Abwicklung und Glattstellung von Anteilsbruchstücken nicht zulässt, so ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den betreffenden Anteilsbruchteil zurückzukaufen. Der Nettoinventarwert des zurückgekauften Bruchteils wird an die jeweiligen Anteilinhaber ausgezahlt, es sein denn, er beträgt weniger als 17 Euro. Das Gleiche gilt, wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, keine Anteilsbruchstücke im betreffenden Teilfonds aufzulegen.

5. Der Verwaltungsrat kann das Vermögen zweier oder mehrerer Teilfonds (nachstehend "Teilnehmende Teilfonds") ganz oder teilweise miteinander anlegen und verwalten. Jede solche erweiterte Vermögensmasse (eine "Erweiterte Vermögensmasse") wird durch Überweisung in bar oder (vorbehaltlich der unten erwähnten Einschränkungen) anderer Vermögenswerte durch jeden Teilnehmenden Teilfonds aufgestellt. Danach kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit weitere Überweisungen an die Erweiterte Vermögensmasse tätigen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls Vermögenswerte von der Erweiterten Vermögensmasse an einen Teilnehmenden Teilfonds überweisen; eine solche Überweisung ist jedoch auf die Beteiligung des betreffenden Teilfonds an der Erweiterten Vermögensmasse begrenzt. Vermögenswerte ausser Bargeld können einer erweiterten Vermögensmasse nur überwiesen werden, falls diese Vermögenswerte für den Anlagebereich der betreffenden Erweiterten Vermögensmasse geeignet sind. Die Vermögenswerte der Erweiterten Vermögensmasse, zu denen jeder Teilnehmende Teilfonds anteilig berechtigt ist, werden nach den Vermögenszuweisungen und -entnahmen durch diesen Teilnehmenden Teilfonds und den Zuweisungen und Entnahmen zu Gunsten der anderen Teilnehmenden Teilfonds bestimmt.

   Die in Bezug auf die Vermögenswerte in einer Erweiterten Vermögensmasse erhaltenen Dividenden, Zinsen und anderen als Einkommen betrachtbaren Ausschüttungen werden den Teilnehmenden Teilfonds im Verhältnis zu ihren jeweiligen Ansprüchen auf das Vermögen der Erweiterten Vermögensmasse zum Zeitpunkt des Eingangs der betreffenden Zahlung gutgeschrieben.

22.6 Auflösung des Fonds

Der Fonds ist für eine unbefristete Dauer gegründet worden und die Auflösung wird normalerweise durch eine ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen. Solch eine Versammlung muss vom Verwaltungsrat innerhalb von 40 Tagen einberufen werden, sobald das Nettovermögen des Fonds unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestkapitals fällt. Diese Versammlung, für welche kein Anwesenheitsquorum erforderlich ist, ist ermächtigt, die Auflösung mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile zu beschliessen. Wenn die Nettoaktiva unter ein Viertel des Mindestkapitals fallen, kann die Auflösung durch die Anleger, die ein Viertel der Anteile bei der Versammlung halten, beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Fonds, erfolgt die Auflösung im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, welches Angaben enthält, inwiefern die Anleger an Liquidationsausschüttungen teilnehmen können und welches vorsieht, dass die Beträge, welche am Abschluss der Liquidation nicht ausgezahlt werden konnten, bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt werden. Das Recht auf Auszahlung dieser Beträge verfällt nach Ablauf der vom luxemburgischen Recht vorgesehenen Periode. Der Nettoliquidationserlös für jeden Teilfonds wird an die Anleger des betreffenden Teilfonds proportional zu ihrer Anlage ausgezahlt.

22.7 Verträge von wesentlicher Bedeutung

Die folgenden Verträge, die von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können und nicht im üblichen Rahmen des Geschäftes eingegangen wurden, wurden vom Fonds abgeschlossen:

- eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und der RBC Investor Services Bank S.A., gemäss welcher letztgenannte zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Fonds ernannt wurde;

- eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und Vontobel Management S.A. gemäss welcher diese als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt wurde. Dieser Vertrag ist durch die Verschmelzung der Vontobel Management S.A. in die Vontobel Asset Management S.A. mit Wirkung zum 1. April 2015 im Wege einer Universalsukzession auf Letztere übergegangen;

Der folgende Vertrag wurde von der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds abgeschlossen:

- eine Vereinbarung zwischen Vontobel Management S.A., dem Fonds und RBC Investor

Services Bank S.A., gemäss welcher letztgenannte zum Administrator, Transfer- und Register- und Domizilstelle des Fonds bestimmt wurde. Dieser Vertrag ist durch die Verschmelzung der Vontobel Management S.A. in die Vontobel Asset Management S.A. mit Wirkung zum 1. April 2015 im Wege einer Universalsukzession auf Letztere übergegangen

22.8 Wertentwicklung
Die Wertentwicklung der jeweiligen Teilfonds bzw. Anteilsklassen ist den entsprechenden KIIDs sowie den periodischen Berichten des Fonds zu entnehmen.

22.9 Einsicht der Dokumente
Ausfertigungen der Satzung des Fonds, der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds, der jeweiligen Teilfonds und der vorstehend aufgeführten Verträge von wesentlicher Bedeutung können am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg eingesehen werden. Abschriften der Satzung und der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sind dort kostenlos erhältlich.

22.10 Länderspezifische Anlagen
Zusätzliche Informationen für ausserhalb Luxemburg ansässige Anleger können beigefügt werden.

22.11 EU-Benchmark-Verordnung
Die Verordnung (EU) 2016/1011 (auch bekannt als «EU-Benchmark-Verordnung») verlangt von der Verwaltungsgesellschaft die Aufstellung und Pflege robuster schriftlicher Pläne mit dem Ziel, die Massnahmen darzulegen, die sie für den Fall ergreifen würde, dass eine Benchmark (im Sinne der EU-Benchmark-Verordnung) sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft muss dieser Verpflichtung nachkommen. Weitere Informationen zum Plan sind auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Morgan Stanley Capital International (MSCI) Limited ist der Administrator der Benchmarks, die von folgenden Teilfonds benutzt werden:

- VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES EUROPE,
- VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES USA und
- VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA GLOBAL QUALITY ACHIEVERS

und ist als solcher ins ESMA Register der Benchmarkadministratoren eingetragen.

Informationen darüber, ob die Benchmark für die folgenden Teilfonds von einem Administrator zur Verfügung gestellt wird, der im ESMA-Register für Benchmark-Administratoren verzeichnet ist, oder ob sie in einem solchen Register geführt wird, werden anlässlich der ersten Aktualisierung dieses Prospekts nach Veröffentlichung des Registers bereitgestellt:

- VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES SWITZERLAND

23. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Anteile an den Teilinvestmentvermögen in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Teilinvestmentvermögen

Variopartner SICAV – Helvetia International Bond,
Variopartner SICAV – Helvetia European Equity,
Variopartner SICAV – Helvetia International Equity (ex Europe),
Variopartner SICAV – Essencia Puro Long Short Equity Fund,
Variopartner SICAV – Vontobel Conviction Conservative CHF,
Variopartner SICAV – Vontobel Conviction Conservative USD,
Variopartner SICAV – Vontobel Conviction Flexible CHF,
Variopartner SICAV – Vontobel Conviction Flexible EUR und
Variopartner SICAV – Vontobel Conviction Flexible USD.

keine Anzeige gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet wurde. Somit dürfen Anteile dieser Teilinvestmentvermögen in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.

B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA
Untermainanlage 1
D-60329 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für Anteile, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle").

Anträge auf Zeichnung, Rückgabe und ggf. Umwandlung von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Ferner können sämtliche für einen Anleger bestimmten Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

In Deutschland ansässige Anleger können den Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie den letzten Jahres- und Halbjahresbericht von der deutschen Zahl – und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten. Sie können dort auch die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und ggf. Umwandlungspreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile erfragen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.fundinfo.com, etwaige Mitteilungen an die Anleger im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Ferner liegen die folgenden Verträge bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle zur Einsicht aus: eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der RBC Investor Services Bank S.A. über deren Ernennung zur Verwahrstelle; eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und Vontobel Management S.A. über deren Bestellung zur Verwaltungsgesellschaft; eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und RBC Investor Services Bank S.A. über deren Ernennung zur Hauptzahlstelle; eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und RBC Investor Services Bank S.A. über die Ernennung zum Administrator, Transfer- und Register- und Domizilstelle.

Anlagebeschränkungen aufgrund des Investmentsteuergesetzes

Dies bedeutet, dass ein Teilfonds – ungeachtet seiner teilfondsspezifischen Anlageklassengrundsätze, seines teilfondspezifischen Anlageziels und seiner teilfondsspezifischen Anlagebeschränkungen, die weiterhin in vollem Umfang gelten – entweder

I.) permanent physisch mit mindestens 51 % seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz investiert ist, um als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Absatz 6 Investmentsteuergesetz zu gelten („**Aktienfonds**“),

II.) oder permanent physisch mit mindestens 25 % seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz investiert ist, um als „Mischfonds“ gemäß § 2 Absatz 7 Investmentsteuergesetz zu gelten („**Mischfonds**“)

Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz sind:

(1) Zum amtlichen Handel an einer Börse oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,

(2) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die (i) in einem Mitgliedstaat der EU/dem EWR ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder (ii) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist,

(3) Investmentanteile an „Aktienfonds“ in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder in Höhe der in den Anlagebedingungen offengelegten oder veröffentlichten höheren Kapitalbeteiligungs-Mindestquoten,

(4) Investmentanteile an „Mischfonds“ in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils oder in Höhe der in den Anlagebedingungen offengelegten oder veröffentlichten höheren Kapitalbeteiligungs-Mindestquoten.

Als Aktienfonds gemäß § 2 Absatz 6 des Investmentsteuergesetzes gelten folgende Teilfonds der Variopartner SICAV:

Variopartner SICAV – Helvetia European Equity,
Variopartner SICAV – Helvetia International Equity (Ex Europe),
Variopartner SICAV – Tareno Global Water Solutions Fund,
Variopartner SICAV – Tareno Global Equity Fund,
Variopartner SICAV – MIV Global Medtech Fund,
Variopartner SICAV – Sectoral Emerging Markets Healthcare Fund,
Variopartner SICAV – Sectoral Biotech Opportunities Fund,
Variopartner SICAV – Sectoral Global Healthcare Fund,
Variopartner SICAV – 3-Alpha Diversifier Equities Switzerland,
Variopartner SICAV – 3-Alpha Diversifier Equities Europe,
Variopartner SICAV – 3-Alpha Diversifier Equities USA,
Variopartner SICAV – 3-Alpha Global Quality Achievers und
Variopartner SICAV – Pharma/wHealth

Als Mischfonds gemäß § 2 Absatz 7 des Investmentsteuergesetzes gilt folgender Teilfonds der Variopartner SICAV:

Keiner

Besonderer Teil

1. VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA INTERNATIONAL BOND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA INTERNATIONAL BOND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilsklassen

Anteile werden in folgenden Kategorien ausgegeben:

Art	Kategorie	Währung	ISIN	Valorennummer
Ausschüttungsanteile	A_1	EUR	LU0141229319 (nicht lanciert)	
Thesaurierungsanteile	A_3	EUR	LU0141229822 (nicht lanciert)	
Ausschüttungsanteile	C_1	EUR	LU0141230325	1674640
Ausschüttungsanteile	C_2	EUR	LU0141230754 (nicht lanciert)	

Klasse A Anteile und Klasse C Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

Der Fonds wird Kategorie C_1 Anteile ausschliesslich an Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Kategorie C_1 Anteile ausschliesslich für Anleger ausführen, die institutionelle Anleger im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 sind und bei denen es sich um die Helvetia Holding, St.Gallen, oder deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften oder Niederlassungen handelt. Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht–erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise vom Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht–erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Mindestzeichnungsbeträge sind:

(a) Klasse A:

Erstzeichnung: ein Betrag von 1 EUR, gemessen am Zeichnungstag;

(b) Klasse C:

Erstzeichnung: ein Betrag von 1 EUR, gemessen am Zeichnungstag.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, beste Anlagerenditen zu erzielen. Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird zu mindestens 80%, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, direkt oder indirekt in Obligationen und ähnlichen fest- oder variabelverzinslichen Schuldverschreibungen von Emittenten weltweit angelegt. Bis 20% des Gesamtvermögens des Teilfonds können in Wandelanleihen und in Anleihen mit Aktienoptionsscheinen (Equity Warrants) von erstklassigen Emittenten (A-Rating od. vergleichbare Schuldnerqualität) weltweit angelegt werden. Der Anteil der Anlagen in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils darf dabei insgesamt 10% des Gesamtvermögens nicht überschreiten.

Die vorstehenden Limiten sind bei indirekten Anlagen über Derivate oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten.

Aktien, Kapitalbeteiligungen und Partizipationsscheine auf Unternehmen, die aus der Ausübung von Wandelanleihen, Rechten, oder Aktienoptionsscheinen stammen, müssen innert angemessener Frist, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger verkauft werden. Aktienoptionsscheine, die im Portfolio gehalten werden und die ursprünglich mit Schuldverschreibungen verbunden waren, die von dem Fonds erworben wurden, müssen innert angemessener Frist, nach dem Verkauf der Schuldverschreibungen, mit denen sie verbunden waren, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, verkauft werden. Die gleichen Regeln gelten für alle sich aus der Ausübung solcher Aktienoptionsscheine ergebenden Kapitalbeteiligungspapiere.

4. Derivateeinsatz
Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie der effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann. Diese derivativen Finanzinstrumente umfassen unter anderem Forwards, Futures, insbesondere Anleihen-Futures, Swaps, einschliesslich Zinsswaps, Total Return Swaps und Kreditderivate wie Credit Default Swaps.

5. Total Return Swaps
Für den Teilfonds werden derzeit keine Total Return Swap - Geschäfte getätigt.

6. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9000 St. Gallen, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

7. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag
Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlags) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR, belaufen kann, berechnet und belastet werden.

9. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag
Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Kategorie in Anteile einer anderen Kategorie der gleichen Anteilsklasse oder anderer Kategorien der gleichen Anteilsklasse der Teilfonds Variopartner SICAV – Helvetia International Bond, Variopartner SICAV – Helvetia European Equity und Variopartner SICAV – Helvetia International Equity (ex Europe) (die "zulässigen Teilfonds") zu den respektiven Nettoinventarwerten der Anteile der entsprechenden Kategorien am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen. Das heisst zum Beispiel dass die Umwandlung von "A_1" in "A_3" Anteile eines zulässigen Teilfonds oder in "A_1" oder "A_3" Anteile eines anderen zulässigen Teilfonds möglich sind, ohne dass der Anleger jedoch seine "A_1" oder "A_3" Anteile in "C_1" oder "C_2" Anteile desselben oder eines anderen zulässigen Teilfonds umwandeln kann.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Kategorie (die "ursprüngliche Kategorie") in Anteile einer anderen Kategorie (die "neue Kategorie") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Kategorie zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Kategorie, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Kategorie;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Kategorie;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Kategorie und der neuen Kategorie.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Kategorie werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2’500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2’500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteilen 2’500 EUR unterschreiten

würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Anteile in Form von Namensanteilen muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse, Kategorie oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse, einer Kategorie oder eines Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag
Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

Der einzelne Anleger darf keine Rücknahme tätigen, welche weniger als 2’500 EUR beträgt (ausser die Rücknahme betrifft alle noch gehaltenen Anteile des Anlegers). Falls durch die Rücknahme bzw. den Verkauf von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteilen weniger als 2’500 EUR betragen, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Rücknahme seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

11. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen
In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden für den Teilfonds die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) zum Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

12. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben.

Anteilsklasse A (für die Kategorien A_1 und A_3) und Anteilsklasse C (für die Kategorie C_2)	bis zu 1,5% p.a.
Anteilsklasse C (für die Kategorie C_1)	Es wird keine Management Fee auf Ebene des Teilfonds erhoben

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Für Kategorie C_1 Anteile wird keine Management Fee auf Ebene des Teilfonds erhoben, die Entlohnung für Dienstleistungen, die durch diese Management Fee normalerweise abgedeckt werden, wird für die Kategorie C_1 Anteile durch die Helvetia Holding, St.Gallen, oder deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften oder Niederlassungen übernommen.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

13. Profil des typischen Anlegers
Die Anteilskategorien A_1 und A_3 richten sich an Anleger, welche eine angemessene Anlagerendite bei gleichzeitiger Sicherheit des Kapitals auf mittelfristiger Basis erzielen wollen.

Die Anlage in den Anteilskategorien C_1 und C_2 ist institutionellen Anlegern vorbehalten.

14. Risikoprofil
Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

15. Risikoqualifikation
Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

16. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen, welches am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

2. VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA EUROPEAN EQUITY

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA EUROPEAN EQUITY (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilsklassen

Anteile werden in folgenden Kategorien ausgegeben:

Art	Kategorie	Währung	ISIN	Valorennummer
Ausschüttungsanteile	A_1	EUR	LU 0141236876 (nicht lanciert)	
Thesaurierungsanteile	A_3	EUR	LU 0141237254 (nicht lanciert)	
Ausschüttungsanteile	C_1	EUR	LU 0141237338	1674666
Ausschüttungsanteile	C_2	EUR	LU 0141237502 (nicht lanciert)	

Klasse A Anteile und Klasse C Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

Der Fonds wird Kategorie C_1 Anteile ausschliesslich an Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Kategorie C_1 Anteile ausschliesslich für Anleger ausführen, die institutionelle Anleger im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 sind und bei denen es sich um die Helvetia Holding, St.Gallen, oder deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften oder Niederlassungen handelt. Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht–erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise vom Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht–erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Mindestzeichnungsbeträge sind:

(a) Klasse A:

Erstzeichnung: ein Betrag von 1 EUR, gemessen am Zeichnungstag;

(b) Klasse C:

Erstzeichnung: ein Betrag von 1 EUR, gemessen am Zeichnungstag.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, beste Anlagerenditen in Euro zu erzielen. Das Gesamtvermögen dieses Teilfonds wird zu mindestens 90%, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere (Aktien, Partizipationsscheinen auf Unternehmen usw.; "Aktienwertpapiere") angelegt, die auf Euro oder auf andere frei konvertierbare Währungen lauten. Mindestens 90% des Gesamtvermögens werden direkt oder indirekt in voll eingezahlten Aktienwertpapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Europäischen Union angelegt. Daneben können bis zu 10% des Gesamtvermögens des Teilfonds direkt oder indirekt in Aktienwertpapiere von Gesellschaften mit Sitz ausserhalb der Europäischen Union sowie in Wandel- und Optionsanleihen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, sowie in auf Euro lautenden Obligationen und ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen von Emittenten weltweit angelegt werden. Die liquiden Mittel werden in Euro oder anderen frei konvertierbaren Währungen gehalten. Der Anteil der Anlagen in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils darf dabei insgesamt 10% des Gesamtvermögens nicht überschreiten.

Die vorstehenden Limiten sind bei indirekten Anlagen über Derivate oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Kurzfristige Forderungswertpapiere oder Bankguthaben, die Verpflichtungen aus Derivaten auf Aktienwertpapier gemäss dem vorstehenden Absatz decken, sind dabei bei der Ermittlung der vorstehenden 90%-Beschränkung einzubeziehen.

Kurzfristige Forderungswertpapiere und Bankguthaben umfassend (i) Obligationen (ohne Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Schuldtitel von Emittenten weltweit mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, (ii) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, und (iii) Bankeinlagen auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Bei den vorbezeichneten Aktienwertpapieren muss es sich überwiegend um die folgenden Wertpapiere handeln:

(a) voll eingezahlte Aktien, die in einen organisierten Markt nach den Bestimmungen eines Staates des EWR einbezogen sind, welcher von einer staatlichen Stelle geregelt und überwacht wird, regelmässig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist (organisierter Markt);

(b) voll eingezahlte, an einer Börse in einem Staat ausserhalb des EWR zum amtlichen Handel zugelassene Aktien oder Genussrechte.

4. Derivateeinsatz
Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie der effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9000 St. Gallen, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

6. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag
Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Aufgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR, belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag
Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Kategorie in Anteile einer anderen Kategorie der gleichen Anteilsklasse oder anderer Kategorien der gleichen Anteilsklasse der Teilfonds Variopartner SICAV – Helvetia International Bond, Variopartner SICAV – Helvetia European Equity und Variopartner SICAV – Helvetia International Equity (ex Europe) (die "zulässigen Teilfonds") zu den respektiven Nettoinventarwerten der Anteile der entsprechenden Kategorien am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen. Das heisst zum Beispiel dass die Umwandlung von "A_1" in "A_3" Anteile eines zulässigen Teilfonds oder in "A_1" oder "A_3" Anteile eines anderen zulässigen Teilfonds möglich sind, ohne dass der Anleger jedoch seine "A_1" oder "A_3" Anteile in "C_1" oder "C_2" Anteile desselben oder eines anderen zulässigen Teilfonds umwandeln kann.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Kategorie (die "ursprüngliche Kategorie") in Anteile einer anderen Kategorie (die "neue Kategorie") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Kategorie zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Kategorie, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Kategorie;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Kategorie;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Kategorie und der neuen Kategorie.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Kategorie werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2'500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2'500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteilen 2'500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Anteile in Form von Namensanteilen muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse, Kategorie oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse, einer Kategorie oder eines Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag
Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

Der einzelne Anleger darf keine Rücknahme tätigen, welche weniger als 2'500 EUR beträgt (ausser die Rücknahme betrifft alle noch gehaltenen Anteile des Anlegers). Falls durch die Rücknahme bzw. den Verkauf von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteilen weniger als 2'500 EUR betragen, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Rücknahme seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

10. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen
In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden für den Teilfonds die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) zum Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

11. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben.

Anteilsklasse A (für die Kategorien A_1 und A_3) und Anteilsklasse C (für die Kategorien C_2)	bis zu 1,5% p.a.
Anteilsklasse C (für die Kategorie C_1)	Es wird keine Management Fee auf Ebene des Teilfonds erhoben

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Für Kategorie C_1 Anteile wird keine Management Fee auf Ebene des Teilfonds erhoben, die Entlohnung für Dienstleistungen, die durch diese Management Fee normalerweise abgedeckt werden, wird für die Kategorie C_1 Anteile durch die Helvetia Holding, St.Gallen, oder deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften oder Niederlassungen übernommen.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

12. Profil des typischen Anlegers
Die Anteilskategorien A_1 und A_3 richten sich an Anleger, welche eine angemessene Anlagerendite vornehmlich aus Aktienwertpapieren in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen auf mittelfristiger Basis erzielen wollen.

Die Anlage in den Anteilskategorien C_1 und C_2 ist institutionellen Anlegern vorbehalten.

13. Risikoprofil
Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

14. Risikoqualifikation
Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

15. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen, welches am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

3. VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA INTERNATIONAL EQUITY (EX EUROPE)

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA INTERNATIONAL EQUITY (EX EUROPE) (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilsklassen

Anteile werden in folgenden Kategorien ausgegeben:

Art	Kategorie	Währung	ISIN	Valorennummer
Ausschüttungsanteile	A_1	EUR	LU 0141237924 (nicht lanciert)	
Thesaurierungsanteile	A_3	EUR	LU 0141238062 (nicht lanciert)	
Ausschüttungsanteile	C_1	EUR	LU 0141238146	1674678
Ausschüttungsanteile	C_2	EUR	LU 0141238575 (nicht lanciert)	

Klasse A Anteile und Klasse C Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

Der Fonds wird Kategorie C_1 Anteile ausschliesslich an Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Kategorie C_1 Anteile ausschliesslich für Anleger ausführen, die institutionelle Anleger im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 sind und bei denen es sich um die Helvetia Holding, St.Gallen, oder deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften oder Niederlassungen handelt. Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht–erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise vom Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht–erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Mindestzeichnungsbeträge sind:

(a) Klasse A:

Erstzeichnung: ein Betrag von 1 EUR, gemessen am Zeichnungstag;

(b) Klasse C:

Erstzeichnung: ein Betrag von 1 EUR, gemessen am Zeichnungstag.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, beste Anlagerenditen in Euro zu erzielen. Das Gesamtvermögen dieses Teilfonds wird zu mindestens 90%, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere (Aktien, Partizipationsscheinen auf Unternehmen usw.; "Aktienwertpapiere") von Emittenten weltweit angelegt, die auf irgendeine Währungen lauten und in einer frei konvertierbaren Währung gehandelt werden. Mindestens 90% des Gesamtvermögens werden direkt oder indirekt in voll eingezahlten Aktienwertpapieren von Gesellschaften mit Sitz ausserhalb der Europäischen Union angelegt. Daneben können bis 10% zu Gesamtvermögens des Teilfonds in Wandel- und Optionsanleihen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, sowie in auf Euro lautende Obligationen und ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen von Emittenten weltweit angelegt werden. Der Teilfonds kann bis zu 100% des Nettovermögens in Aktiva anzulegen, die nicht auf die Währung dieses Teilfonds lauten. Die liquiden Mittel werden in Euro oder anderen frei konvertierbaren Währungen gehalten. Der Anteil der Anlagen in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils darf dabei insgesamt 10% des Gesamtvermögens nicht überschreiten.

Die vorstehenden Limiten sind bei indirekten Anlagen über Derivate oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Kurzfristige Forderungswertpapiere oder Bankguthaben, die Verpflichtungen aus Derivaten auf Aktienwertpapier gemäss dem vorstehenden Absatz decken, sind dabei bei der Ermittlung der vorstehenden 90%-Beschränkung einzubeziehen.

Kurzfristige Forderungswertpapiere und Bankguthaben umfassend (i) Obligationen (ohne Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Schuldtitel von Emittenten weltweit mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, (ii) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, und (iii) Bankeinlagen auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Bei den vorbezeichneten Aktienwertpapieren muss es sich überwiegend um die folgenden Wertpapiere handeln:

(a) voll eingezahlte Aktien, die in einen organisierten Markt nach den Bestimmungen eines Staates des EWR einbezogen sind, welcher von einer staatlichen Stelle geregelt und überwacht wird, regelmässig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist (organisierter Markt);

(b) voll eingezahlte, an einer Börse in einem Staat ausserhalb des EWR zum amtlichen Handel zugelassene Aktien oder Genussrechte.

4. Derivateeinsatz
Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie der effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9000 St. Gallen, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

6. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag
Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR, belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag
Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Kategorie in Anteile einer anderen Kategorie der gleichen Anteilsklasse oder anderer Kategorien der gleichen Anteilsklasse der Teilfonds Variopartner SICAV – Helvetia International Bond, Variopartner SICAV – Helvetia European Equity und Variopartner SICAV – Helvetia International Equity (ex Europe) (die "zulässigen Teilfonds") zu den respektiven Nettoinventarwerten der Anteile der entsprechenden Kategorien am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen. Das heisst zum Beispiel dass die Umwandlung von "A_1" in "A_3" Anteile eines zulässigen Teilfonds oder in "A_1" oder "A_3" Anteile eines anderen zulässigen Teilfonds möglich sind, ohne dass der Anleger jedoch seine "A_1" oder "A_3" Anteile in "C_1" oder "C_2" Anteile desselben oder eines anderen zulässigen Teilfonds umwandeln kann.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Kategorie (die "ursprüngliche Kategorie") in Anteile einer anderen Kategorie (die "neue Kategorie") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Kategorie zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Kategorie, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Kategorie;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Kategorie;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Kategorie und der neuen Kategorie.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Kategorie werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2'500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2'500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteilen 2'500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Anteile in Form von Namensanteilen muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse, Kategorie oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse, einer Kategorie oder eines Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteilen an dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag
Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

Der einzelne Anleger darf keine Rücknahme tätigen, welche weniger als 2'500 EUR beträgt (ausser die Rücknahme betrifft alle noch gehaltenen Anteile des Anlegers). Falls durch die Rücknahme bzw. den Verkauf von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteilen weniger als 2'500 EUR betragen, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Rücknahme seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

10. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen
In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden für den Teilfonds die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) zum Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

11. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben.

Anteilsklasse A (für die Kategorien A_1 und A_3) und Anteilsklasse C (für die Kategorien C_2)	bis zu 1,5% p.a.
Anteilsklasse C (für die Kategorie C_1)	Es wird keine Management Fee auf Ebene des Teilfonds erhoben

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Für Kategorie C_1 Anteile wird keine Management Fee auf Ebene des Teilfonds erhoben, die Entlohnung für Dienstleistungen, die durch diese Management Fee normalerweise abgedeckt werden, wird für die Kategorie C_1 Anteile durch die Helvetia Holding, St.Gallen, oder deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften oder Niederlassungen übernommen.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

12. Profil des typischen Anlegers
Die Anteilskategorien A_1 und A_3 richten sich an Anleger, welche eine angemessene Anlagerendite vornehmlich aus Aktienwertpapieren in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen auf mittelfristiger Basis erzielen wollen.

Die Anlage in den Anteilskategorien C_1 und C_2 ist institutionellen Anlegern vorbehalten.

13. Risikoprofil
Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

14. Risikoqualifikation
Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

15. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen, welches am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

4. VARIOPARTNER SICAV –TARENO GLOBAL WATER SOLUTIONS FUND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL WATER SOLUTIONS FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum
A DIS EUR	EUR	Ausschüttung	Privat und institutionell	Keine	LU2001709034	06.09.2019
A H DIS CHF	CHF, abgesichert	Ausschüttung	Privat und institutionell	Keine	LU2001709547	06.09.2019
I EUR	EUR	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU2001709976	06.09.2019
N EUR	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU2001710396	06.09.2019
R1 EUR	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU0319773478	10.09.2007
R1 H CHF	CHF, abgesichert	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU0866520306	03.01.2013
R1 H USD	USD, abgesichert	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1143080999	19.12.2014
W EUR	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	100’000	LU0319773635	04.01.2008
W H CHF	CHF, abgesichert	Thesaurierung	Privat und institutionell	100’000	LU0866532574	03.01.2013
W H USD	USD, abgesichert	Thesaurierung	Privat und institutionell	100’000	LU1143081534	19.12.2014

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse R: Anteile der Klasse R sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse W: Anteile der Klasse W sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse W Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100‘000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder

2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Der Teilfonds wird Klasse W Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse G: Anteile der Klasse G sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse G werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche mindestens 20 Millionen in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse gemessen am Zeichnungstag investieren und halten. Ein Anleger ist auch dann zum Halten der Klasse berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage aufgrund von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt; oder

2. Anleger, welche eine entsprechende Vereinbarung mit dem Anlageverwalter Tareno AG abgeschlossen haben.

Der Teilfonds wird Klasse G Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse G Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse I: Die Anteile der Klasse I dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe C) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden.

Klasse N: Anteile der Klasse N sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse N Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

- Anleger in Grossbritannien und den Niederlanden und

- Anleger in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Der Teilfonds wird Klasse N Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse N Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden. Die jeweilige Anteilsklasse erhält nach ihrer Anteilsklassenbezeichnung eine Abkürzung für die Währung.

Die Anteilsklassen können eine ihrer Anteilsklassenbezeichnung folgende Nummer erhalten (z.B. 1, 2, 3).

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Bezeichnung ausschüttender Anteilsklassen erhält den Zusatz «DIS» für «Ausschüttung (distribution)».

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht–erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise von dem Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nichterwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.tareno.ch erhältlich.

3. Anlageziel und –politik
Dieser Teilfonds hat einen möglichst hohen Wertzuwachs mittels Anlagen in Gesellschaften des Wassersektors weltweit zum Ziel. Um dies zu erreichen, wird das Gesamtvermögen des Teilfonds zu mehr als drei Vierteln, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, direkt in Beteiligungswertpapiere (Aktien, Anteile von Unternehmen) von Emittenten weltweit angelegt, die im Wassersektor tätig sind. Daneben kann weniger als ein Viertel des Gesamtvermögens des Teilfonds (i) in Wandel- und Optionsanleihen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, sowie (ii) direkt oder indirekt in aktienähnlichen Wertpapieren von Gesellschaften, die im Wassersektor tätig sind als auch von solchen, die nicht im Wassersektor tätig sind, und (iii) direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften, die nicht im Wassersektor tätig sind, angelegt werden. Der Anteil der Anlagen in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils darf dabei insgesamt 10% des Gesamtvermögens nicht überschreiten. Die liquiden Mittel werden in Euro oder anderen frei konvertierbaren Währungen gehalten.

Ohne die Tragweite des Begriffs "Wassersektor" einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Wassersektors in diesem Zusammenhang insbesondere Gesellschaften, die auf dem Gebiet der Forschung, der Erschliessung, der Gewinnung, der Aufbereitung, der Reinigung und Wiederaufbereitung, der Förderung, des Transports, der Lagerung, der Verteilung, der Abfüllung, der Messung, der Bewirtschaftung, der Analyse, der Vermarktung, dem Vertrieb von Wasser direkt tätig sind oder solche Gesellschaften mit spezifischen Dienstleistungen wie Qualitätssicherung oder Unterhalt, mit Anlagen, Produkten und Technologien unterstützen oder Gesellschaften, deren Hauptgeschäft die Beteiligung an solchen Gesellschaften ist oder die solche finanzieren.

Im Rahmen der Ein-Viertel-Beschränkung sind die vorstehenden Limiten bei indirekten Anlagen über Derivate oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Kurzfristige Forderungswertpapiere oder Bankguthaben, die Verpflichtungen aus Derivaten auf Beteiligungswertpapieren und aktienähnlichen Wertpapieren decken, sind dabei bei der Ermittlung der vorstehenden ein Viertel-Beschränkung einzubeziehen.

Kurzfristige Forderungswertpapiere und Bankguthaben umfassen (i) Obligationen (ohne Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Schuldtitel von Emittenten weltweit mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, (ii) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, und (iii) Bankeinlagen auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe
Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie der effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 27. August 2007, Tareno AG, St. Jakobs-Strasse 18, CH-4052 Basel, Schweiz, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen.

6. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag
Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 3% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR, belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag
Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV, für den Tareno AG als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Klasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2'500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2'500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteile 2'500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Die Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse oder eines Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag
Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Klasse A	bis zu 1.65% p.a.
Klasse I	bis zu 0,825% p.a.
Klasse R	bis zu 1,8% p.a.
Klasse W	bis zu 1,0% p.a.
Klasse G	bis zu 0,50% p.a.
Klasse N	bis zu 1,0% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein externes Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten des Teilfonds, etwa mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen. Die Honorare für diese Dienstleistungen werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt. Die maximale Höhe dieser Honorare beträgt 0,2% p.a. für alle Anteilskategorien.

11. Profil des typischen Anlegers
Dieser Teilfonds wendet sich an private und institutionelle Anleger, die in ein weit diversifiziertes Portfolio von internationalen Gesellschaften im Wassersektor über einen mittel- bis langfristigen Zeithorizont anlegen wollen um eine attraktive langfristige Performance auf einer angepassten Risikobasis zu erreichen. Der Anleger ist jederzeit mit den Risiken, die mit Anlageziel und -politik des Teilfonds verbunden sind, vertraut.

12. Risikoprofil
Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoqualifikation
Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

14. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.tareno.com erhältlich.

5. VARIOPARTNER SICAV – TARENO FIXED INCOME FUND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – TARENO FIXED INCOME FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteilsklasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum
T DIS EUR	EUR	Ausschüttung	Privat und institutionell	Keine	LU1299722972	06.11.2015
T H DIS CHF	CHF	Ausschüttung	Privat und institutionell	Keine	LU1299723277	06.11.2015
T H DIS USD	USD	Ausschüttung	Privat und institutionell	Keine	LU1299723194	06.11.2015

Klasse T: Anteile der Klasse T sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile werden ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die eine Vereinbarung mit der Tareno AG abgeschlossen haben.

Klasse R: Anteile der Klasse R sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse W: Anteile der Klasse W sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse W Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100‘000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder

2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Der Teilfonds wird Klasse W Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse N: Anteile der Klasse N sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse N Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

- Anleger in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anleger in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Der Teilfonds wird Klasse N Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse N Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden. Die jeweilige Anteilsklasse erhält nach ihrer Anteilsklassenbezeichnung eine Abkürzung für die Währung.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen können als ausschüttende oder thesaurierende Klassen ausgegeben werden. Die Anteilsklassenbezeichnung erhält den Zusatz «DIS» oder «CAP» für «Ausschüttung (distribution)» bzw. «Thesaurierung (capitalisation)».

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht–erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise von dem Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht–erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.tareno.ch erhältlich.

3. Anlageziel und -politik
Dieser Teilfonds hat die nominale Erhaltung seines Vermögenswertes zum Ziel.

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikodiversifikation mindestens mehr als die Hälfte seines Nettovermögens direkt oder indirekt in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, die über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Dies beinhaltet Instrumente wie Notes, Anleihen, Obligationen und vergleichbare Finanzinstrumente, einschliesslich Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten, wie Wandel- und Optionsanleihen.

Unter Investment Grade versteht man den Ratingbereich zwischen AAA und BBB- nach Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur. Diese Wertpapiere können von weltweit ansässigen, staatlichen, staatsnahen oder supranationalen Institutionen sowie von Unternehmen begeben oder garantiert werden.

Höchstens 25% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Wandel- und Optionsanleihen angelegt werden.

Bis zu 49% des Nettovermögens des Teilfonds können in Anlageklassen oder Instrumente ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums angelegt werden (zum Beispiel Aktien und fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating von weltweit ansässigen Emittenten, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente).

Die vorstehenden Limits sind bei indirekten Anlagen über strukturierte Produkte oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Der Teilfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils anlegen.

Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, können gegenüber der Referenzwährung abgesichert werden.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe
Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung), der effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 27. August 2007, Tareno AG, St. Jakobs-Strasse 18, CH-4052 Basel, Schweiz, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen.

6. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag
Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 3% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR, belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag
Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV, für den Tareno AG als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Klasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2’500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2’500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteile 2’500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse oder eines Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag
Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Rücknahmeaufschlages) der entsprechenden Kategorie zurückgenommen, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Es wird dem Anleger ein Rücknahmeaufschlag von maximal 3% des Nettoinventarwerts belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Klasse T	bis zu 0,4% p.a.
Klasse R	bis zu 0,8% p.a.
Klasse W	bis zu 0,6% p.a.
Klasse N	bis zu 0,6% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein externes Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten des Teilfonds, etwa mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen. Die Honorare für diese Dienstleistungen werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt. Die maximale Höhe dieser Honorare beträgt 0,2% p.a. für alle Anteilskategorien.

11. Profil des typischen Anlegers
Dieser Teilfonds wendet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die mit dem Ziel des nominalen Kapitalerhalts und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen, in ein diversifiziertes Portfolio von verzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating von Emittenten weltweit anlegen wollen. Der Anleger ist jederzeit mit den Risiken, die mit Anlageziel und -politik des Teilfonds verbunden sind, vertraut.

12. Risikoprofil
Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in verzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Globales Risiko
Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt wird.

14. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.tareno.com erhältlich.

6. VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL EQUITY FUND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL EQUITY FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	**Währung**	**Typ**	Anlegerart	**Mindest-zeichnung**	**ISIN**	**Lancierungs-datum**
T CAP EUR	EUR	Thesaurie-rung	Privat und institutionell	Keine	LU1299721909	06.11.2015
T H CAP CHF	CHF, abgesichert	Thesaurie-rung	Privat und institutionell	Keine	LU1299722113	06.11.2015
T H CAP USD	USD, abgesichert	Thesaurie-rung	Privat und institutionell	Keine	LU1299722030	06.11.2015

Klasse T: Anteile der Klasse T sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Diese Anteile werden ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die eine Vereinbarung mit der Tareno AG abgeschlossen haben.

Klasse R: Anteile der Klasse R sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse W: Anteile der Klasse W sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse W Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100’000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder

2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Der Teilfonds wird Klasse W Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse N: Anteile der Klasse N sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse N Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

- Anleger in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anleger in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Der Teilfonds wird Klasse N Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse N Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden. Die jeweilige Anteilsklasse erhält nach ihrer Anteilsklassenbezeichnung eine Abkürzung für die Währung.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen können als ausschüttende oder thesaurierende Klassen ausgegeben werden. Die Anteilsklassenbezeichnung erhält den Zusatz «DIS» oder «CAP» für «Ausschüttung (distribution)» bzw. «Thesaurierung (capitalisation)».

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht–erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise von dem Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht–erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.tareno.ch erhältlich.

3. Anlageziel und -politik
Dieser Teilfonds hat zum Ziel, einen möglichst hohen Wertzuwachs zu erzielen.

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikodiversifikation mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere (Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine usw.) von Gesellschaften weltweit.

Die vorstehenden Limits sind bei indirekten Anlagen über strukturierte Produkte oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Der Teilfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils anlegen.

Bis zu ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds können zwecks Erreichung des Anlageziels bei sich durch das Marktumfeld ergebenden Gelegenheiten in Anlageklassen oder Instrumente ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums angelegt werden. Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, können gegenüber der Referenzwährung abgesichert werden.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe
Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung), der effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 27. August 2007, Tareno AG, St. Jakobs-Strasse 18, CH-4052 Basel, Schweiz, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen.

6. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag
Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 3% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag
Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV, für den Tareno AG als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Klasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2’500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2’500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteile 2’500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse oder eines Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag

nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag
Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Rücknahmeaufschlages) der entsprechenden Kategorie zurückgenommen, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Es wird dem Anleger ein Rücknahmeaufschlag von maximal 3% des Nettoinventarwerts belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Klasse T	bis zu 0,6% p.a.
Klasse R	bis zu 1,4% p.a.
Klasse W	bis zu 0,9% p.a.
Klasse N	bis zu 0,9% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein externes Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten des Teilfonds, etwa mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen. Die Honorare für diese Dienstleistungen werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt. Die maximale Höhe dieser Honorare beträgt 0,2% p.a. für alle Anteilskategorien.

11. Profil des typischen Anlegers
Dieser Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien investieren und die, in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen, eine angemessene Anlagerendite und hohe Kapitalgewinne erzielen wollen.

12. Risikoprofil
Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Globales Risiko
Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt wird.

14. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.tareno.com erhältlich.

7. VARIOPARTNER SICAV – MIV GLOBAL MEDTECH FUND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – MIV GLOBAL MEDTECH FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

CHF

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum
P1	CHF	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU0329630999	11.03.2008
P2	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU0329630130	13.01.2010
P3	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU0969575561	21.10.2013
I1	CHF	Thesaurierung	Privat und institutionell	500‘000 CHF	LU0329631377	11.03.2008
I2	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	300‘000 EUR	LU0329631708	16.06.2010
I3	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	500‘000 USD	LU0969575645	04.11.2013
N1	CHF	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1769944791	06.03.2018
N2	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1769944874	06.03.2018
N3	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1050446076	03.04.2014

Klasse P: Anteile der Klasse P sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse I: Anteile der Klasse I sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse I Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, die eine Erstzeichnung von 500‘000 CHF für Anteilsklasse I1, eine Erstzeichnung von 300‘000 EUR für Anteilsklasse I2, eine Erstzeichnung von 500‘000 USD für Anteilsklasse I3 oder eine Erstzeichnung im Gegenwert von 500‘000 CHF für eine Anteilsklasse in einer anderen Währung als CHF, EUR oder USD gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder

2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehenden Mindestzeichnung tätigen, aber ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Klasse N: Anteile der Klasse N sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse N können nur von:

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden und

- Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Die Anteile aller Klassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden. Die jeweilige Anteilsklasse erhält in Abhängigkeit von ihrer Währung eine ihrer Anteilsklassenbezeichnung folgende Nummer (z.B. 1, 2, 3).

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird im Allgemeinen nicht abgesichert. Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der nachfolgenden Nummer für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds seine wichtigste Anlagewährung, den US-Dollar, (im Gegensatz zur Referenzwährung des Teilfonds, dem Schweizerfranken) weitgehend gegen das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Bezeichnung ausschüttender Anteilsklassen erhält den Zusatz «DIS» für «Ausschüttung (distribution)».

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Der Fonds wird Klasse I und Klasse N Anteile ausschliesslich unter den vorgenannten Voraussetzungen ausgeben bzw. umwandeln. I Anteile sind dabei nicht "institutionellen Anlegern" im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 vorbehalten.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht–erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds erworben wurden oder sollte ein Anleger, welcher I oder N Anteile hält, die für den Erwerb der I oder N Anteile vorgesehenen Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds jederzeit berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse, die nicht ausdrücklich institutionellen Anlegern vorbehalten ist, umzuwandeln (vorausgesetzt, es gibt eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften). Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht–erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

In Verbindung mit den Mindestzeichnungsbeträgen der Klasse I sind Kreditinstitute und andere institutionelle Anleger mit vergleichbarer Funktion nicht berechtigt, Zeichnungen ihrer Depotkunden zusammenzuzählen, um den Mindestzeichnungsbetrag der Klasse I zu erreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.mivglobalmedtech.ch/ erhältlich.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat einen möglichst hohen Wertzuwachs mittels Anlagen in Gesellschaften im Bereich der Medizintechnik weltweit zum Ziel.

Um dies zu erreichen, wird das Gesamtvermögen des Teilfonds zu mindestens zwei Dritteln, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, direkt oder indirekt in Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren, Beteiligungswertpapieren usw. von Emittenten weltweit angelegt, die überwiegend im Bereich der Medizintechnik tätig sind.

Daneben kann bis ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften, die nicht oder nicht hauptsächlich im Bereich der Medizintechnik tätig sind, angelegt werden. Zudem kann der Teilfonds bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds liquide Mittel halten. Die liquiden Mittel werden in CHF oder anderen frei konvertierbaren Währungen gehalten. Die Fremdwährungsrisiken im Teilfonds können abgesichert werden. Anlagen in andere OGAW oder OGA sind nicht zulässig.

Ohne die Tragweite des Begriffs "Medizintechnik" einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Bereichs Medizintechnik in diesem Zusammenhang insbesondere Gesellschaften, die hauptsächlich auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Produkten im Bereich der Medizintechnik direkt tätig sind oder solche Gesellschaften mit spezifischen Dienstleistungen unterstützen oder Gesellschaften, deren Hauptgeschäft die Beteiligung an solchen Gesellschaften ist.

Die vorstehenden Limiten sind bei indirekten Anlagen über Derivate auf transparenter Basis einzuhalten. Kurzfristige Forderungswertpapiere oder Bankguthaben, die Verpflichtungen aus Derivaten auf Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften im Bereich der Medizintechnik gemäss dem vorstehenden Absatz decken, sind dabei bei der Ermittlung der vorstehenden zwei Drittel-Beschränkung einzubeziehen.

Kurzfristige Forderungswertpapiere und Bankguthaben umfassen (i) Obligationen (ohne Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Schuldtitel von Emittenten weltweit mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, (ii) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, und (iii) Bankeinlagen auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe
Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie der effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäss einer Vereinbarung vom 23. Juni 2009 mit Wirkung zum Dezember 2009, MIV Asset Management AG (vormals Suter, Zülle & Partner AG), mit Gesellschaftssitz an der Feldeggstrasse 55, CH-8008 Zürich, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter ist für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig.

6. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert für jede Anteilsklasse des Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet *(ab 20. August 2019),* zu dem – in Abweichung von Ziffer 12 des Allgemeinen Teils – auch der 24. und der 31. Dezember gehören.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag
Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich eines allfälligen, unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Klasse ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag
Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile der Klassen P, I und N zum respektiven Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen. Jeder Anleger kann darüber hinaus die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile der Klasse P in Klasse I oder N beantragen, sofern der Anleger entweder einen Umtausch in Höhe des Wertes der oben genannten Mindestzeichnungssumme der jeweiligen Anteilsklasse tätigt, ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen hat oder aber eine separate Gebührenvereinbarung mit einem Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft geschlossen hat, wie in Ziffer 2 «Anteilsklassen» des Teilfondsanhangs beschrieben. Darüber

hinaus gelten die Regelungen für nicht oder nicht mehr erwerbsberechtigte Personen wie in Ziffer 2 «Anteilsklassen» des Teilfondsanhangs dargestellt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die «ursprüngliche Klasse») in eine andere Klasse des Teilfonds (die «neue Klasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 5‘000 CHF, 3‘000 EUR, 5‘000 USD oder dem Gegenwert von 5‘000 CHF in anderen Währungen durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 5‘000 CHF, 3‘000 EUR oder 5‘000 USD besteht.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an RBC Investor Services Bank S.A. gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse oder des Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag
Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Klasse P	bis zu 1,5% p.a.
Klasse I	bis zu 0,9% p.a.
Klasse N	bis zu 1,1% p.a.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben. Dies beinhaltet, die für diesen Teilfonds beim Anlageverwalter entstandenen Kosten, insbesondere für die Produktion und für den Versand von Berichten des Anlageverwalters, des Internetauftrittes, Anzeige- und Werbekosten sowie Veröffentlichungskosten des Nettoinventarwertes.

11. Profil des typischen Anlegers
Dieser Teilfonds wendet sich an private und/oder institutionelle Anleger, die in ein weltweit diversifiziertes Portfolio von Gesellschaften im Bereich der Medizintechnik über einen mittel- bis langfristigen Zeithorizont anlegen wollen um eine attraktive langfristige Performance auf einer angemessenen Risikobasis zu erreichen. Der Anleger ist jederzeit über die Risiken, die mit der Ziel- und Anlagepolitik des Teilfonds verbunden sind, vertraut.

12. Risikoprofil
Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoqualifikation
Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

14. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.mivglobalmedtech.ch erhältlich.

8. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION CONSERVATIVE CHF

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Der Teilfonds, auf den sich dieser Anhang bezieht, ist der Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION CONSERVATIVE CHF (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

CHF

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteilsklasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Die Anteile der Klasse F sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Die Anteile der Klasse N sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel-Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Die Anteile der Klasse Q sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden gezeichnet werden sowie
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Die Anteile der Klasse I sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.
Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100’000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse investieren und halten.
Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Die Anteile der Klasse G sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Die Anteile der Klasse R sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel-Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet

und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel-Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Die Anteile der Klasse P sind für private und institutionelle Anleger bestimmt. Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilsinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilsinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.vontobel.com erhältlich.

3. Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation ein stetiges langfristiges Wachstum in CHF zu erzielen, wobei eine niedrige Volatilität und ein geringes Portfoliorisiko akzeptiert werden.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die entsprechend den aktuellen Marktbedingungen und des Risikobeitrags gewichtet werden. Auf Anlagen in einzelnen Anlageklassen kann je nach Marktumfeld vollständig verzichtet werden.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen, die in Abschnitt 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» des Allgemeinen Teils definiert sind, soll das Anlageziel wie folgt erreicht werden:

(a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Obligationen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds zusammen bis zu 20% seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere (ABS/MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Anleihen) und notleidende Wertpapiere investieren, wobei das Investment in notleidende Wertpapiere 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.

(b) Maximal 40 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.

(c) Maximal 30 % des Vermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie beispielsweise Derivate, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedge Fonds ermöglichen. Die Ausrichtung auf Immobilien kann nur indirekt über strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (das bedeutet, dass für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds einschliesslich börsennotierter Investmentfonds (sog. exchange-traded funds) und Gesellschaften erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs)), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 „Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens“ des Allgemeinen Teils erfüllen. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Zulässige strukturierte Produkte sind solche, die an einem Geregelten Markt oder an einem anderen anerkannten, geregelten, öffentlich zugänglichen und ordnungsgemäss funktionierenden Markt gehandelt werden oder die an der Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind und in die keine Derivate eingebettet sind.

(d) Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA investieren, deren Anlagepolitik der des Teilfonds entspricht.

(e) Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung ist nicht notwendigerweise mit den Anlagewährungen der Vermögenswerte des Teilfonds identisch.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Beachten Sie bitte in Abschnitt 7 «Hinweis auf allgemeine Risiken» des Allgemeinen Teils die detaillierten Ausführungen zu Anlagerisiken.

4. Derivate und Wertpapierleihe
Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (einschliesslich der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihegeschäfte.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter») bestellt.

6. Unteranlageverwalter
Bank Vontobel AG hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, und Vontobel Asset Management S.A. handelnd durch ihre Münchener Niederlassung, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland zu Unteranlageverwaltern (die «Unteranlageverwalter») bestellt.

7. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen/Ausgabekommission
In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 12 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Zeichnungstag») erhaltenen Zeichnungsanträge zum Ausgabepreis abgerechnet, der am nächsten Bankgeschäftstag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Zeichnungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen
Ein Anleger kann für einige oder alle seine Anteile die vollständige oder teilweise Umwandlung von einer Anteilsklasse in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder auch in Anteilsklassen von Teilfonds beantragen, für die Bank Vontobel AG als Anlageverwalter bestellt ist, sofern er die Voraussetzungen von Abschnitt 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und von Abschnitt 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt auf der Grundlage der Nettoinventarwerte der beiden betreffenden Anteilsklassen, ermittelt an einem gemeinsamen Bewertungstag.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich anhand folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;

B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 14 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Umwandlungstag») erhaltenen Umwandlungsanträge zum Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Umwandlungspreises muss gegebenenfalls innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Umwandlungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen.

10. Rücknahme von Anteilen/Rücknahmekommission
In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 13 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Rücknahmetag») erhaltenen Rücknahmeanträge zum Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Rücknahmetag (T+2).
Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

11. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet.

Klasse A	bis zu 2.00% p.a.
Klasse F	bis zu 2.00% p.a.
Klasse N	bis zu 1.50% p.a.
Klasse G	bis zu 1.50% p.a.
Klasse Q	bis zu 1.50% p.a.
Klasse I	bis zu 1.50% p.a.
Klasse S	bis zu 0.20% p.a.
Klasse R	bis zu 2.00% p.a.
Klasse P	bis zu 1.50% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Ausserdem wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie im Abschnitt 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind in Abschnitt 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

12. Profil des typischen Anlegers
Dieser Teilfonds eignet sich für private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien sowie mittel- und langfristigen, fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren investieren wollen und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und hohe Kapitalgewinne und -erträge anstreben.

13. Risikoprofil
Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in den Teilfonds der Marktvolatilität ausgesetzt sind und das Risiko besteht, dass sie ihre ursprüngliche Anlagesumme nicht zurückerhalten. Anlagen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit der Volatilität. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben Wechselkursschwankungen. Die historische Performance stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Anleger werden auf Abschnitt 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, die mit den Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Notleidende Wertpapiere sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten.

- Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind.

- Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

- Anlagen in High-Yield-Anleihen sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yield-Anleihen sind in der Regel empfindlich für Veränderungen des Marktumfeldes. Der Spread zu höher bewerteten Wertpapieren weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturflauten und Rezessionen aus und schliesst sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yield-Anleihen zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.

- Im Bereich der High-Yield-Anlagen ist das Liquiditätsrisiko sehr wichtig. Dies gilt insbesondere für notleidende Wertpapiere. Da viele Anleger nicht bereit sind, notleidende Wertpapiere zu halten oder dies sogar nicht dürfen, verschlechtert sich der Handel mit einem Wertpapier drastisch, sobald es als notleidend gilt. Das kann dazu führen, dass der Markt «austrocknet», sodass das Liquiditätsrisiko für diese Art von Wertpapieren sogar zum wichtigsten Risiko wird.

- Liquiditätsrisiko bezieht sich darauf, dass ein Fonds ein Wertpapier nicht zu seinem Marktwert verkaufen oder eine Position nicht zu ihrem Marktwert liquidieren kann. Eine typische Auswirkung reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Dies führt zu einer erweiterten Geld-Brief-Spanne im Vergleich zur Geld-Brief-Spanne, die Broker bei vergleichbaren Wertpapieren mit höherer Liquidität verrechnen. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.

- Contingent Convertible Bonds (sogenannte CoCo-Bonds) sind hybride festverzinsliche Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Das eingebettete Derivat wird automatisch bei einem vorher festgelegten Ereignis oder einer vorher festgelegten Serie von Ereignissen (dem sogenannten Schwellenwert) zu einem vorher

festgelegten Umwandlungskurs gewandelt. Das Ergebnis ist eine Umwandlung eines festverzinslichen Wertpapiers in eine Aktie. Diese Umwandlung kann für Anleger negativ sein, da der Aktieninhaber dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers untergeordnet ist und im Falle eines Totalverlustes alle Verluste zu tragen hat. Eine Investition in einen CoCo-Bond kann daher einen Totalverlust zur Folge haben.

- Die Gestaltung jedes einzelnen CoCo-Bonds kann zusätzliche Risiken mit sich bringen, die, je nach deren Niveau und/oder deren Kombination, erheblich sein können. Dazu gehören unter anderem: Schwellenwertrisiko (d.h. je nach Schwellenwert des entsprechenden Themas (d.h. der Abstand zwischen der Kapitalquote und dem Schwellenwert)); Streichung von Couponzahlungen und deren Abschreibung (d.h., da CoCo-Bonds so strukturiert sind, dass die Couponzahlungen vollständig diskretionär sind, kann die Streichung jederzeit stattfinden, selbst bei einem laufenden Unternehmen, ohne dass ein Verzugsereignis ausgelöst wird); Kapitalstrukturinversionsrisiko (d.h., Inhaber von CoCo-Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, selbst wenn Aktieninhaber dies nicht tun); Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können; Liquidität: Die Ausgabe von Coco-Bonds ist in der Regel durch regulatorische Vorgaben begrenzt, während die Nachfrage durch Investoren weiter zunehmen kann. Dies könnte zu einem eingeschränkten Handel führen und, neben finanzieller Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung, politischen oder anderen Gründen, zu einer verringerten Liquidität der vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds führen. Eine Folge der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

- Den Anlegern wird geraten, den allgemeinen Teil des Prospekts für eine nähere Beschreibung der Risiken der Anlage in CoCo-Bonds zu konsultieren. Im Zweifelsfall wird Anlegern geraten, ihre eigenen Finanz-, Rechts- und/oder Steuerberater zu konsultieren.

- Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

14. Risikoqualifikation
Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

15. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

9. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION CONSERVATIVE EUR

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Der Teilfonds, auf den sich dieser Anhang bezieht, ist der Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION CONSERVATIVE EUR (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum
F	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1821894992	15.06.2018

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Die Anteile der Klasse F sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Die Anteile der Klasse N sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel-Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Die Anteile der Klasse Q sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden gezeichnet werden sowie
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Die Anteile der Klasse I sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100’000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse investieren und halten.
Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Die Anteile der Klasse G sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S: Die Anteile der Klasse S sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Die Anteile der Klasse R sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel-Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel-Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Die Anteile der Klasse P sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren.
Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilsinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilsinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.vontobel.com erhältlich.

3. Anlageziel und Anlagepolitik
Ziel des Teilfonds ist es, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation ein stetiges langfristiges Wachstum in EUR zu erzielen, wobei eine niedrige Volatilität und ein geringes Portfoliorisiko akzeptiert werden.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die entsprechend den aktuellen Marktbedingungen und des Risikobeitrags gewichtet werden. Auf Anlagen in einzelnen Anlageklassen kann je nach Marktumfeld vollständig verzichtet werden.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen, die in Abschnitt 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» des Allgemeinen Teils definiert sind, soll das Anlageziel wie folgt erreicht werden:

(a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Obligationen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds zusammen bis zu 20% seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere (ABS/MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Anleihen) und notleidende Wertpapiere investieren, wobei das Investment in notleidende Wertpapiere 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.

(b) Maximal 40 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.

(c) Maximal 30 % des Vermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie beispielsweise Derivate, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedge Fonds ermöglichen. Die Ausrichtung auf Immobilien kann nur indirekt über strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (das bedeutet, dass für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds einschliesslich börsennotierter Investmentfonds (sog. exchange-traded funds) und Gesellschaften erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs)), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 „Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens“ des Allgemeinen Teils erfüllen. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Zulässige strukturierte Produkte sind solche, die an einem Geregelten Markt oder an einem anderen anerkannten, geregelten, öffentlich zugänglichen und ordnungsgemäss funktionierenden Markt gehandelt werden oder die an der Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind und in die keine Derivate eingebettet sind.

(d) Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA investieren, deren Anlagepolitik der des Teilfonds entspricht.

(e) Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung ist nicht notwendigerweise mit den Anlagewährungen der Vermögenswerte des Teilfonds identisch.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Beachten Sie bitte in Abschnitt 7 «Hinweis auf allgemeine Risiken» des Allgemeinen Teils die detaillierten Ausführungen zu Anlagerisiken.

4. Derivate und Wertpapierleihe
Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (einschliesslich der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihegeschäfte.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter») bestellt.

6. Unteranlageverwalter
Bank Vontobel AG hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, und Vontobel Asset Management S.A. handelnd durch ihre Münchener Niederlassung, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland zu Unteranlageverwaltern (**die «Unteranlageverwalter»)** bestellt.

7. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen/Ausgabekommission
In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 12 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Zeichnungstag») erhaltenen Zeichnungsanträge zum Ausgabepreis abgerechnet, der am nächsten Bankgeschäftstag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Zeichnungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen
Ein Anleger kann für einige oder alle seine Anteile die vollständige oder teilweise Umwandlung von einer Anteilsklasse in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder auch in Anteilsklassen von Teilfonds beantragen, für die Bank Vontobel AG als Anlageverwalter bestellt ist, sofern er die Voraussetzungen von Abschnitt 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und von Abschnitt 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt auf der Grundlage der Nettoinventarwerte der beiden betreffenden Anteilsklassen, ermittelt an einem gemeinsamen Bewertungstag.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich anhand folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;

B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 14 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Umwandlungstag») erhaltenen Umwandlungsanträge zum Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Umwandlungspreises muss gegebenenfalls innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Umwandlungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen.

10. Rücknahme von Anteilen/Rücknahmekommission
In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 13 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Rücknahmetag») erhaltenen Rücknahmeanträge zum Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Rücknahmetag (T+2).
Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

11. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet.

Klasse A	bis zu 2.00% p.a.
Klasse F	bis zu 2.00% p.a.
Klasse N	bis zu 1.50% p.a.
Klasse G	bis zu 1.50% p.a.
Klasse Q	bis zu 1.50% p.a.

Klasse I	bis zu 1.50% p.a.
Klasse S	bis zu 0.20% p.a.
Klasse R	bis zu 2.00% p.a.
Klasse P	bis zu 1.50% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Ausserdem wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie im Abschnitt 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind in Abschnitt 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

12. Profil des typischen Anlegers
Dieser Teilfonds eignet sich für private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien sowie mittel- und langfristigen, fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren investieren wollen und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und hohe Kapitalgewinne und -erträge anstreben.

13. Risikoprofil
Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in den Teilfonds der Marktvolatilität ausgesetzt sind und das Risiko besteht, dass sie ihre ursprüngliche Anlagesumme nicht zurückerhalten. Anlagen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit der Volatilität. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben Wechselkursschwankungen. Die historische Performance stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Anleger werden auf Abschnitt 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, die mit den Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Notleidende Wertpapiere sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten.

- Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind.

- Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

- Anlagen in High-Yield-Anleihen sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yield-Anleihen sind in der Regel empfindlich für Veränderungen des Marktumfeldes. Der Spread zu höher bewerteten Wertpapieren weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturflauten und Rezessionen aus und schliesst sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yield-Anleihen zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.

- Im Bereich der High-Yield-Anlagen ist das Liquiditätsrisiko sehr wichtig. Dies gilt insbesondere für notleidende Wertpapiere. Da viele Anleger nicht bereit sind, notleidende Wertpapiere zu halten oder dies sogar nicht dürfen, verschlechtert sich der Handel mit einem Wertpapier drastisch, sobald es als notleidend gilt. Das kann dazu führen, dass der Markt «austrocknet», sodass das Liquiditätsrisiko für diese Art von Wertpapieren sogar zum wichtigsten Risiko wird.

- Liquiditätsrisiko bezieht sich darauf, dass ein Fonds ein Wertpapier nicht zu seinem Marktwert verkaufen oder eine Position nicht zu ihrem Marktwert liquidieren kann. Eine typische Auswirkung reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Dies führt zu einer erweiterten Geld-Brief-Spanne im Vergleich zur Geld-Brief-Spanne, die Broker bei vergleichbaren Wertpapieren mit höherer Liquidität verrechnen. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.

- Contingent Convertible Bonds (sogenannte CoCo-Bonds) sind hybride festverzinsliche Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Das eingebettete Derivat wird automatisch bei einem vorher festgelegten Ereignis oder einer vorher festgelegten Serie von Ereignissen (dem sogenannten Schwellenwert) zu einem vorher festgelegten Umwandlungskurs gewandelt. Das Ergebnis ist eine Umwandlung eines festverzinslichen Wertpapiers in eine Aktie. Diese Umwandlung kann für Anleger negativ sein, da der Aktieninhaber dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers untergeordnet ist und im Falle eines Totalverlustes alle Verluste zu tragen hat. Eine Investition in einen CoCo-Bond kann daher einen Totalverlust zur Folge haben.

- Die Gestaltung jedes einzelnen CoCo-Bonds kann zusätzliche Risiken mit sich bringen, die, je nach deren Niveau und/oder deren Kombination, erheblich sein können. Dazu gehören unter anderem: Schwellenwertrisiko (d.h. je nach Schwellenwert des entsprechenden Themas (d.h. der Abstand zwischen der Kapitalquote und dem Schwellenwert)); Streichung von Couponzahlungen und deren Abschreibung (d.h., da CoCo-Bonds so strukturiert sind, dass die Couponzahlungen vollständig diskretionär sind, kann die Streichung jederzeit stattfinden, selbst bei einem laufenden Unternehmen, ohne dass ein Verzugsereignis ausgelöst wird); Kapitalstrukturinversionsrisiko (d.h., Inhaber von CoCo-Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, selbst wenn Aktieninhaber dies nicht tun); Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können; Liquidität: Die Ausgabe von Coco-Bonds ist in der Regel durch regulatorische Vorgaben begrenzt, während die Nachfrage durch Investoren weiter zunehmen kann. Dies könnte zu einem eingeschränkten Handel führen und, neben finanzieller Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung, politischen oder anderen Gründen, zu einer verringerten Liquidität der vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds führen. Eine Folge der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

- Den Anlegern wird geraten, den allgemeinen Teil des Prospekts für eine nähere Beschreibung der Risiken der Anlage in CoCo-Bonds zu konsultieren. Im Zweifelsfall wird Anlegern geraten, ihre eigenen Finanz-, Rechts- und/oder Steuerberater zu konsultieren.

- Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

14. Risikoqualifikation
Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

15. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

10. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION CONSERVATIVE USD

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Der Teilfonds, auf den sich dieser Anhang bezieht, ist der Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION CONSERVATIVE USD (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Die Anteile der Klasse F sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen

Klasse N: Die Anteile der Klasse N sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel-Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Die Anteile der Klasse Q sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden gezeichnet werden sowie
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Die Anteile der Klasse I sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100’000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Die Anteile der Klasse G sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S: Die Anteile der Klasse S sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Die Anteile der Klasse R sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel-Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel-Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Die Anteile der Klasse P sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilsinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilsinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.vontobel.com erhältlich.

3. Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation ein stetiges langfristiges Wachstum in USD zu erzielen, wobei eine niedrige Volatilität und ein geringes Portfoliorisiko akzeptiert werden.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die entsprechend den aktuellen Marktbedingungen und des Risikobeitrags gewichtet werden. Auf Anlagen in einzelnen Anlageklassen kann je nach Marktumfeld vollständig verzichtet werden.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen, die in Abschnitt 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» des Allgemeinen Teils definiert sind, soll das Anlageziel wie folgt erreicht werden:

(a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Obligationen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds zusammen bis zu 20% seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere (ABS/MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Anleihen) und notleidende Wertpapiere investieren, wobei das Investment in notleidende Wertpapiere 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.

(b) Maximal 40 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.

(c) Maximal 30 % des Vermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie beispielsweise Derivate, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedge Fonds ermöglichen. Die Ausrichtung auf Immobilien kann nur indirekt über strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (das bedeutet, dass für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds einschliesslich börsennotierter Investmentfonds (sog. exchange-traded funds) und Gesellschaften erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs)), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 „Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens“ des Allgemeinen Teils erfüllen. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Zulässige strukturierte Produkte sind solche, die an einem Geregelten Markt oder an einem anderen anerkannten, geregelten, öffentlich zugänglichen und ordnungsgemäss funktionierenden Markt gehandelt werden oder die an der Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind und in die keine Derivate eingebettet sind.

(d) Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA investieren, deren Anlagepolitik der des Teilfonds entspricht.

(e) Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung ist nicht notwendigerweise mit den Anlagewährungen der Vermögenswerte des Teilfonds identisch.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Beachten Sie bitte in Abschnitt 7 «Hinweis auf allgemeine Risiken» des Allgemeinen Teils die detaillierten Ausführungen zu Anlagerisiken.

4. Derivate und Wertpapierleihe
Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (einschliesslich der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihegeschäfte.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter») bestellt.

6. Unteranlageverwalter
Bank Vontobel AG hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, und Vontobel Asset Management S.A. handelnd durch ihre Münchener Niederlassung, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland zu Unteranlageverwaltern (die «Unteranlageverwalter») bestellt.

7. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen/Ausgabekommission
In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 12 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Zeichnungstag») erhaltenen Zeichnungsanträge zum Ausgabepreis abgerechnet, der am nächsten Bankgeschäftstag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Zeichnungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen
Ein Anleger kann für einige oder alle seine Anteile die vollständige oder teilweise Umwandlung von einer Anteilsklasse in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder auch in Anteilsklassen von Teilfonds beantragen, für die Bank Vontobel AG als Anlageverwalter bestellt ist, sofern er die Voraussetzungen von Abschnitt 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und von Abschnitt 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt auf der Grundlage der Nettoinventarwerte der beiden betreffenden Anteilsklassen, ermittelt an einem gemeinsamen Bewertungstag.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich anhand folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;

B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 14 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Umwandlungstag») erhaltenen Umwandlungsanträge zum Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Umwandlungspreises muss gegebenenfalls innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Umwandlungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen.

10. Rücknahme von Anteilen/Rücknahmekommission
In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 13 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Rücknahmetag») erhaltenen Rücknahmeanträge zum Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Rücknahmetag (T+2).
Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

11. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet.

Klasse A	bis zu 2.00% p.a.
Klasse F	bis zu 2.00% p.a.
Klasse N	bis zu 1.50% p.a.
Klasse G	bis zu 1.50% p.a.
Klasse Q	bis zu 1.50% p.a.
Klasse I	bis zu 1.50% p.a.
Klasse S	bis zu 0.20% p.a.
Klasse R	bis zu 2.00% p.a.

Klasse P	bis zu 1.50% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Ausserdem wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie im Abschnitt 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind in Abschnitt 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

12. Profil des typischen Anlegers
Dieser Teilfonds eignet sich für private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien sowie mittel- und langfristigen, fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren investieren wollen und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und hohe Kapitalgewinne und -erträge anstreben.

13. Risikoprofil
Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in den Teilfonds der Marktvolatilität ausgesetzt sind und das Risiko besteht, dass sie ihre ursprüngliche Anlagesumme nicht zurückerhalten. Anlagen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit der Volatilität. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben Wechselkursschwankungen. Die historische Performance stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Anleger werden auf Abschnitt 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, die mit den Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Notleidende Wertpapiere sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten.

- Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind.

- Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

- Anlagen in High-Yield-Anleihen sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yield-Anleihen sind in der Regel empfindlich für Veränderungen des Marktumfeldes. Der Spread zu höher bewerteten Wertpapieren weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturflauten und Rezessionen aus und schliesst sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yield-Anleihen zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.

- Im Bereich der High-Yield-Anlagen ist das Liquiditätsrisiko sehr wichtig. Dies gilt insbesondere für notleidende Wertpapiere. Da viele Anleger nicht bereit sind, notleidende Wertpapiere zu halten oder dies sogar nicht dürfen, verschlechtert sich der Handel mit einem Wertpapier drastisch, sobald es als notleidend gilt. Das kann dazu führen, dass der Markt «austrocknet», sodass das Liquiditätsrisiko für diese Art von Wertpapieren sogar zum wichtigsten Risiko wird.

- Liquiditätsrisiko bezieht sich darauf, dass ein Fonds ein Wertpapier nicht zu seinem Marktwert verkaufen oder eine Position nicht zu ihrem Marktwert liquidieren kann. Eine typische Auswirkung reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Dies führt zu einer erweiterten Geld-Brief-Spanne im Vergleich zur Geld-Brief-Spanne, die Broker bei vergleichbaren Wertpapieren mit höherer Liquidität verrechnen. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität

die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.

- Contingent Convertible Bonds (sogenannte CoCo-Bonds) sind hybride festverzinsliche Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Das eingebettete Derivat wird automatisch bei einem vorher festgelegten Ereignis oder einer vorher festgelegten Serie von Ereignissen (dem sogenannten Schwellenwert) zu einem vorher festgelegten Umwandlungskurs gewandelt. Das Ergebnis ist eine Umwandlung eines festverzinslichen Wertpapiers in eine Aktie. Diese Umwandlung kann für Anleger negativ sein, da der Aktieninhaber dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers untergeordnet ist und im Falle eines Totalverlustes alle Verluste zu tragen hat. Eine Investition in einen CoCo-Bond kann daher einen Totalverlust zur Folge haben.

- Die Gestaltung jedes einzelnen CoCo-Bonds kann zusätzliche Risiken mit sich bringen, die, je nach deren Niveau und/oder deren Kombination, erheblich sein können. Dazu gehören unter anderem: Schwellenwertrisiko (d.h. je nach Schwellenwert des entsprechenden Themas (d.h. der Abstand zwischen der Kapitalquote und dem Schwellenwert)); Streichung von Couponzahlungen und deren Abschreibung (d.h., da CoCo-Bonds so strukturiert sind, dass die Couponzahlungen vollständig diskretionär sind, kann die Streichung jederzeit stattfinden, selbst bei einem laufenden Unternehmen, ohne dass ein Verzugsereignis ausgelöst wird); Kapitalstrukturinversionsrisiko (d.h., Inhaber von CoCo-Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, selbst wenn Aktieninhaber dies nicht tun); Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mitunbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können; Liquidität: Die Ausgabe von Coco-Bonds ist in der Regel durch regulatorische Vorgaben begrenzt, während die Nachfrage durch Investoren weiter zunehmen kann. Dies könnte zu einem eingeschränkten Handel führen und, neben finanzieller Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung, politischen oder anderen Gründen, zu einer verringerten Liquidität der vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds führen. Eine Folge der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

- Den Anlegern wird geraten, den allgemeinen Teil des Prospekts für eine nähere Beschreibung der Risiken der Anlage in CoCo-Bonds zu konsultieren. Im Zweifelsfall wird Anlegern geraten, ihre eigenen Finanz-, Rechts- und/oder Steuerberater zu konsultieren.

- Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

14. Risikoqualifikation
Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

15. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

11. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED CHF

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED CHF (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

CHF

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum
R1	CHF	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU0907850522	01.07.2013
F	CHF	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1821895882	15.06.2018

Klasse R1: *Diese Anteile richten sich ausschliesslich an Anleger, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe oder mit einem Kooperationspartner der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.*Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Die Anteile der Klasse F sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Die Anteile der Klasse N sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel-Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Die Anteile der Klasse Q sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden gezeichnet werden sowie
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Die Anteile der Klasse I sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100’000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Die Anteile der Klasse G sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S: Die Anteile der Klasse S sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Die Anteile der Klasse R sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel-Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel-Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Die Anteile der Klasse P sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100’000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht–erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden oder sollte ein Anleger die für den Erwerb vorgesehen Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds jederzeit berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse, die diesen Anlegern nicht ausdrücklich vorbehalten ist, umzuwandeln (vorausgesetzt, es gibt eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften). Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht–erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrages bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.vontobel.com erhältlich.

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, einen langfristig stetigen Wertzuwachs in CHF unter Inkaufnahme moderater Schwankungen und einem moderaten Portfoliorisiko zu erzielen.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die je nach vorherrschendem Marktumfeld und nach ihrem Risikobeitrag gewichtet werden. Entsprechend dem Marktumfeld kann auf Investitionen in einzelne Anlageklassen komplett verzichtet werden.

Das Anlageziel soll unter Beachtung der allgemeinen Anlagebeschränkungen der Ziffer 9 "Anlage- und Anleihebeschränkungen" des Allgemeinen Teils wie folgt erreicht werden:

(a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Obligationen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds zusammen bis zu 20% seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere (ABS/MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Anleihen) und notleidende Wertpapiere investieren, wobei das Investment in notleidende Wertpapiere 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.

(b) Maximal 65 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.

(c) Maximal 30 % des Vermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie beispielsweise Derivate, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedge Fonds ermöglichen. Die Ausrichtung auf Immobilien kann nur indirekt über strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (das bedeutet, dass für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds einschliesslich börsennotierter Investmentfonds (sog. exchange-traded funds) und Gesellschaften erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs)), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 „Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens“ des Allgemeinen Teils erfüllen. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Zulässige strukturierte Produkte sind solche, die an einem Geregelten Markt oder an einem anderen anerkannten, geregelten, öffentlich zugänglichen und ordnungsgemäss funktionierenden Markt gehandelt werden oder die an der Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind und in die keine Derivate eingebettet sind.

(d) Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.

(e) Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung muss mit den Anlagewährungen des Teilfondsvermögens nicht zwingend identisch sein.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Es wird zudem auf die in Ziffer 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils beschriebenen Anlagerisiken hingewiesen.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe
Der Teilfonds darf zur Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

6. Unteranlageverwalter
Bank Vontobel AG hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, und Vontobel Asset Management S.A. handelnd durch ihre Münchener Niederlassung, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland zu Unteranlageverwaltern (die «Unteranlageverwalter») bestellt.

7. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen/ Ausgabeaufschlag
In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 12 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Zeichnungstag») erhaltenen Zeichnungsanträge zum Ausgabepreis abgerechnet, der am nächsten Bankarbeitstag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem Zeichnungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen
Jeder Anleger kann die vollständige oder teilweise Umwandlung eines Teils oder aller seiner Anteile von einer Anteilsklasse in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder in Anteilsklassen von Teilfonds, für die die Bank Vontobel AG zum Investmentmanager ernannt wurde, verlangen, sofern er die Anforderungen von Ziffer 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und Ziffer 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt an einem gemeinsamen Bewertungsstichtag auf Basis der berechneten Nettoinventarwerte der beiden betroffenen Anteilsklassen.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich nach folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Anteilsklasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden soll;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen und der neuen Anteilsklasse.

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 14 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Rücknahmetag») erhaltenen Rücknahmeanträge zum Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Umwandlungspreises muss gegebenenfalls innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Umwandlungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen.

10. Rücknahme von Anteilen/ Rücknahmeaufschlag
In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 13 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Rücknahmetag») erhaltenen Rücknahmeanträge zum Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Rücknahmetag (T+2).
Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

11. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet:

Klasse R1	bis zu 1.75% p.a.
Klasse A	bis zu 2.00% p.a.
Klasse F	bis zu 2.00% p.a.
Klasse N	bis zu 1.50% p.a.
Klasse G	bis zu 1.50% p.a.
Klasse Q	bis zu 1.50% p.a.

Klasse I	bis zu 1.50% p.a.
Klasse S	bis zu 0.20% p.a.
Klasse R	bis zu 2.00% p.a.
Klasse P	bis zu 1.50% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie unter Ziffer 20.3 "Service Fee" des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

12. Profil des typischen Anlegers
Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und mittel- und langfristigen, fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren investieren und die in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalgewinne und -erträge erzielen wollen.

13. Risikoprofil
Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen. Anlagen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben zusätzlich Währungsschwankungen. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

Anleger werden auf Abschnitt 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, die mit den Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Notleidende Wertpapiere sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten.

- Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind.

- Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

- Anlagen in High-Yield-Anleihen sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yield-Anleihen sind in der Regel empfindlich für Veränderungen des Marktumfeldes. Der Spread zu höher bewerteten Wertpapieren weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturflauten und Rezessionen aus und schliesst sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yield-Anleihen zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.

- Im Bereich der High-Yield-Anlagen ist das Liquiditätsrisiko sehr wichtig. Dies gilt insbesondere für notleidende Wertpapiere. Da viele Anleger nicht bereit sind, notleidende Wertpapiere zu halten oder dies sogar nicht dürfen, verschlechtert sich der Handel mit einem Wertpapier drastisch, sobald es als notleidend gilt. Das kann

dazu führen, dass der Markt «austrocknet», sodass das Liquiditätsrisiko für diese Art von Wertpapieren sogar zum wichtigsten Risiko wird.

- Liquiditätsrisiko bezieht sich darauf, dass ein Fonds ein Wertpapier nicht zu seinem Marktwert verkaufen oder eine Position nicht zu ihrem Marktwert liquidieren kann. Eine typische Auswirkung reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Dies führt zu einer erweiterten Geld-Brief-Spanne im Vergleich zur Geld-Brief-Spanne, die Broker bei vergleichbaren Wertpapieren mit höherer Liquidität verrechnen. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.

- Contingent Convertible Bonds (sogenannte CoCo-Bonds) sind hybride festverzinsliche Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Das eingebettete Derivat wird automatisch bei einem vorher festgelegten Ereignis oder einer vorher festgelegten Serie von Ereignissen (dem sogenannten Schwellenwert) zu einem vorher festgelegten Umwandlungskurs gewandelt. Das Ergebnis ist eine Umwandlung eines festverzinslichen Wertpapiers in eine Aktie. Diese Umwandlung kann für Anleger negativ sein, da der Aktieninhaber dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers untergeordnet ist und im Falle eines Totalverlustes alle Verluste zu tragen hat. Eine Investition in einen CoCo-Bond kann daher einen Totalverlust zur Folge haben.

- Die Gestaltung jedes einzelnen CoCo-Bonds kann zusätzliche Risiken mit sich bringen, die, je nach deren Niveau und/oder deren Kombination, erheblich sein können. Dazu gehören unter anderem: Schwellenwertrisiko (d.h. je nach Schwellenwert des entsprechenden Themas (d.h. der Abstand zwischen der Kapitalquote und dem Schwellenwert)); Streichung von Couponzahlungen und deren Abschreibung (d.h., da CoCo-Bonds so strukturiert sind, dass die Couponzahlungen vollständig diskretionär sind, kann die Streichung jederzeit stattfinden, selbst bei einem laufenden Unternehmen, ohne dass ein Verzugsereignis ausgelöst wird); Kapitalstrukturinversionsrisiko (d.h., Inhaber von CoCo-Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, selbst wenn Aktieninhaber dies nicht tun); Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können; Liquidität: Die Ausgabe von Coco-Bonds ist in der Regel durch regulatorische Vorgaben begrenzt, während die Nachfrage durch Investoren weiter zunehmen kann. Dies könnte zu einem eingeschränkten Handel führen und, neben finanzieller Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung, politischen oder anderen Gründen, zu einer verringerten Liquidität der vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds führen. Eine Folge der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

- Den Anlegern wird geraten, den allgemeinen Teil des Prospekts für eine nähere Beschreibung der Risiken der Anlage in CoCo-Bonds zu konsultieren. Im Zweifelsfall wird Anlegern geraten, ihre eigenen Finanz-, Rechts- und/oder Steuerberater zu konsultieren.

- Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

14. Risikoqualifikation
Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

15. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

12. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED EUR

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED EUR (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum
R1	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU0907852734	01.07.2013
F	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1821896260	15.06.2018

Klasse R1: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe oder mit einem Kooperationspartner der Vontobel Gruppe unterzeichnet haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel-Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden gezeichnet werden sowie
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100’000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel-Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel-Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen

erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die

Klasse P: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht–erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden oder sollte ein Anleger die für den Erwerb vorgesehen Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds jederzeit berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse, die diesen Anlegern nicht ausdrücklich vorbehalten ist, umzuwandeln (vorausgesetzt, es gibt eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften).Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht–erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrages bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.vontobel.com erhältlich.

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, einen langfristig stetigen Wertzuwachs in EUR unter Inkaufnahme moderater Schwankungen und einem moderaten Portfoliorisiko zu erzielen.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die je nach vorherrschendem Marktumfeld und nach ihrem Risikobeitrag gewichtet werden. Entsprechend dem Marktumfeld kann auf Investitionen in einzelne Anlageklassen komplett verzichtet werden.

Das Anlageziel soll unter Beachtung der allgemeinen Anlagebeschränkungen der Ziffer 9 "Anlage- und Anleihebesschränkungen" des Allgemeinen Teils wie folgt erreicht werden:

(a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Obligationen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds zusammen bis zu 20% seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere (ABS/MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Anleihen) und notleidende Wertpapiere investieren, wobei das Investment in notleidende Wertpapiere 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.

(b) Maximal 65 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.

(c) Maximal 30 % des Vermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie beispielsweise Derivate, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedge Fonds ermöglichen. Die Ausrichtung auf Immobilien kann nur indirekt über strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (das bedeutet, dass für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds einschliesslich börsennotierter Investmentfonds (sog. exchange-traded funds) und Gesellschaften erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs)), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 „Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens“ des Allgemeinen Teils erfüllen. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Zulässige strukturierte Produkte sind solche, die an einem Geregelten Markt oder an einem anderen anerkannten, geregelten, öffentlich zugänglichen und ordnungsgemäss funktionierenden Markt gehandelt werden oder die an der Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind und in die keine Derivate eingebettet sind.

(d) Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.

(e) Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung muss mit den Anlagewährungen des Teilfondsvermögens nicht zwingend identisch sein.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Es wird zudem auf die in Ziffer 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils beschriebenen Anlagerisiken hingewiesen.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe
Der Teilfonds darf zur Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

6. Unteranlageverwalter
Bank Vontobel AG hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, und Vontobel Asset Management S.A. handelnd durch ihre Münchener Niederlassung, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland zu Unteranlageverwaltern (die «Unteranlageverwalter») bestellt.

7. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen/ Ausgabeaufschlag
In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 12 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Zeichnungstag») erhaltenen Zeichnungsanträge zum Ausgabepreis abgerechnet, der am nächsten Bankgeschäftstag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Zeichnungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen
Jeder Anleger kann die vollständige oder teilweise Umwandlung aller Anteile oder eines Teils seiner Anteile in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder in solche derjenigen Teilfonds, für welche die Bank Vontobel AG als Anlageverwalter bestimmt ist, beantragen, sofern er die Voraussetzungen der Ziffer 2. "Anteilsklassen" dieses Teilfondsanhangs sowie der Ziffer 14 "Umwandlung von Anteilen" des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt auf Grundlage der Nettoinventarwerte der Anteile beider betroffenen Anteilsklassen, welche am gemeinsamen Bewertungsstichtag bestimmt werden.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 14 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Umwandlungstag») erhaltenen Umwandlungsanträge zum Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Umwandlungspreises muss gegebenenfalls innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Umwandlungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen.

10. Rücknahme von Anteilen/ Rücknahmeaufschlag
In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 13 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Rücknahmetag») erhaltenen Rücknahmeanträge zum Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Rücknahmetag (T+2). Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

11. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet:

Klasse R1	bis zu 1,75% p.a.
Klasse A	bis zu 2.00% p.a.
Klasse F	bis zu 2.00% p.a.
Klasse N	bis zu 1.50% p.a.
Klasse G	bis zu 1.50% p.a.
Klasse Q	bis zu 1.50% p.a.
Klasse I	bis zu 1.50% p.a.
Klasse S	bis zu 0.20% p.a.
Klasse R	bis zu 2.00% p.a.
Klasse P	bis zu 1.50% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie unter Ziffer 20.3 "Service Fee" des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

12. Profil des typischen Anlegers
Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und mittel- und langfristigen, fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren investieren und die in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalgewinne und -erträge erzielen wollen.

13. Risikoprofil
Der Anleger ist wird darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen. Anlagen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben zusätzlich Währungsschwankungen. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

Anleger werden auf Abschnitt 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, die mit den Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Notleidende Wertpapiere sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten.

- Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind.

- Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

- Anlagen in High-Yield-Anleihen sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yield-Anleihen sind in der Regel empfindlich für Veränderungen des Marktumfeldes. Der Spread zu höher bewerteten Wertpapieren weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturflauten und Rezessionen aus und schliesst sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yield-Anleihen zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.

- Im Bereich der High-Yield-Anlagen ist das Liquiditätsrisiko sehr wichtig. Dies gilt insbesondere für notleidende Wertpapiere. Da viele Anleger nicht bereit sind, notleidende Wertpapiere zu halten oder dies sogar nicht dürfen, verschlechtert sich der Handel mit einem Wertpapier drastisch, sobald es als notleidend gilt. Das kann dazu führen, dass der Markt «austrocknet», sodass das Liquiditätsrisiko für diese Art von Wertpapieren sogar zum wichtigsten Risiko wird.

- Liquiditätsrisiko bezieht sich darauf, dass ein Fonds ein Wertpapier nicht zu seinem Marktwert verkaufen oder eine Position nicht zu ihrem Marktwert liquidieren kann. Eine typische Auswirkung reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Dies führt zu einer erweiterten Geld-Brief-Spanne im Vergleich zur Geld-Brief-Spanne, die Broker bei vergleichbaren Wertpapieren mit höherer Liquidität verrechnen. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.

- Contingent Convertible Bonds (sogenannte CoCo-Bonds) sind hybride festverzinsliche Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Das eingebettete Derivat wird automatisch bei einem vorher festgelegten Ereignis

oder einer vorher festgelegten Serie von Ereignissen (dem sogenannten Schwellenwert) zu einem vorher festgelegten Umwandlungskurs gewandelt. Das Ergebnis ist eine Umwandlung eines festverzinslichen Wertpapiers in eine Aktie. Diese Umwandlung kann für Anleger negativ sein, da der Aktieninhaber dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers untergeordnet ist und im Falle eines Totalverlustes alle Verluste zu tragen hat. Eine Investition in einen CoCo-Bond kann daher einen Totalverlust zur Folge haben.

- Die Gestaltung jedes einzelnen CoCo-Bonds kann zusätzliche Risiken mit sich bringen, die, je nach deren Niveau und/oder deren Kombination, erheblich sein können. Dazu gehören unter anderem: Schwellenwertrisiko (d.h. je nach Schwellenwert des entsprechenden Themas (d.h. der Abstand zwischen der Kapitalquote und dem Schwellenwert)); Streichung von Couponzahlungen und deren Abschreibung (d.h., da CoCo-Bonds so strukturiert sind, dass die Couponzahlungen vollständig diskretionär sind, kann die Streichung jederzeit stattfinden, selbst bei einem laufenden Unternehmen, ohne dass ein Verzugsereignis ausgelöst wird); Kapitalstrukturinversionsrisiko (d.h., Inhaber von CoCo-Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, selbst wenn Aktieninhaber dies nicht tun); Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können; Liquidität: Die Ausgabe von Coco-Bonds ist in der Regel durch regulatorische Vorgaben begrenzt, während die Nachfrage durch Investoren weiter zunehmen kann. Dies könnte zu einem eingeschränkten Handel führen und, neben finanzieller Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung, politischen oder anderen Gründen, zu einer verringerten Liquidität der vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds führen. Eine Folge der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

- Den Anlegern wird geraten, den allgemeinen Teil des Prospekts für eine nähere Beschreibung der Risiken der Anlage in CoCo-Bonds zu konsultieren. Im Zweifelsfall wird Anlegern geraten, ihre eigenen Finanz-, Rechts- und/oder Steuerberater zu konsultieren.

- Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

14. Risikoqualifikation
Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

15. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

13. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED USD

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED USD (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum
F	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1569888719	07.04.2017

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel-Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden gezeichnet werden sowie
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100'000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel-Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel-Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht–erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden oder sollte ein Anleger die für den Erwerb vorgesehen Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds jederzeit berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse, die diesen Anlegern nicht ausdrücklich vorbehalten ist, umzuwandeln (vorausgesetzt, es gibt eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften). Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht–erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrages bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.vontobel.com erhältlich.

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, einen langfristig stetigen Wertzuwachs in USD unter Inkaufnahme moderater Schwankungen und einem mässigen Portfoliorisiko zu erzielen.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die je nach vorherrschendem Marktumfeld und nach ihrem Risikobeitrag gewichtet werden. Entsprechend dem Marktumfeld kann auf Investitionen in einzelne Anlageklassen komplett verzichtet werden.

Das Anlageziel soll unter Beachtung der allgemeinen Anlagebeschränkungen der Ziffer 9 "Anlage- und Anleihebeschränkungen" des Allgemeinen Teils wie folgt erreicht werden:

(a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Obligationen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds zusammen bis zu 20% seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere (ABS/MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Anleihen) und notleidende Wertpapiere investieren, wobei das Investment in notleidende Wertpapiere 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.

(b) Maximal 65 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.

(c) Maximal 30 % des Vermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie beispielsweise Derivate, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedge Fonds ermöglichen. Die Ausrichtung auf Immobilien kann nur indirekt über strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (das bedeutet, dass für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds einschliesslich börsennotierter Investmentfonds (sog. exchange-traded funds) und Gesellschaften erfolgen, die ihrerseits in

Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs)), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 „Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens“ des Allgemeinen Teils erfüllen. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Zulässige strukturierte Produkte sind solche, die an einem Geregelten Markt oder an einem anderen anerkannten, geregelten, öffentlich zugänglichen und ordnungsgemäss funktionierenden Markt gehandelt werden oder die an der Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind und in die keine Derivate eingebettet sind.

(d) Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.

(e) Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung muss mit den Anlagewährungen des Teilfondsvermögens nicht zwingend identisch sein.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Es wird zudem auf die in Ziffer 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils beschriebenen Anlagerisiken hingewiesen.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe
Der Teilfonds darf zur Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

6. Unteranlageverwalter
Bank Vontobel AG hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, und Vontobel Asset Management S.A. handelnd durch ihre Münchener Niederlassung, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland zu Unteranlageverwaltern (die «Unteranlageverwalter») bestellt.

7. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen/ Ausgabeaufschlag
In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 12 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Zeichnungstag») erhaltenen Zeichnungsanträge zum Ausgabepreis abgerechnet, der am nächsten Bankarbeitstag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem Zeichnungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen
Jeder Anleger kann die vollständige oder teilweise Umwandlung eines Teils oder aller seiner Anteile von einer Anteilsklasse in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder in Anteilsklassen von Teilfonds, für die die Bank Vontobel AG zum Investmentmanager ernannt wurde, verlangen, sofern er die Anforderungen von Ziffer 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und Ziffer 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt an einem gemeinsamen Bewertungsstichtag auf Basis der berechneten Nettoinventarwerte der beiden betroffenen Anteilsklassen.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich nach folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Anteilsklasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden soll;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen und der neuen Anteilsklasse.

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 14 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Umwandlungstag») erhaltenen Umwandlungsanträge zum Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Umwandlungspreises muss gegebenenfalls innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem Umwandlungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission
In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 13 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Rücknahmetag») erhaltenen Rücknahmeanträge zum Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Rücknahmetag (T+2). Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

11. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet:

Klasse R2	bis zu 1,60% p.a.
Klasse A	bis zu 2.00% p.a.
Klasse F	bis zu 2.00% p.a.
Klasse N	bis zu 1.50% p.a.
Klasse G	bis zu 1.50% p.a.
Klasse Q	bis zu 1.50% p.a.
Klasse I	bis zu 1.50% p.a.
Klasse S	bis zu 0.20% p.a.
Klasse R	bis zu 2.00% p.a.
Klasse P	bis zu 1.50% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie unter Ziffer 20.3 "Service Fee" des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

12. Profil des typischen Anlegers
Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und mittel- und langfristigen, fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren investieren und die in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalgewinne und -erträge erzielen wollen.

13. Risikoprofil

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen. Anlagen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben zusätzlich Währungsschwankungen. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

Anleger werden auf Abschnitt 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, die mit den Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Notleidende Wertpapiere sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten.

- Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind.

- Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

- Anlagen in High-Yield-Anleihen sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yield-Anleihen sind in der Regel empfindlich für Veränderungen des Marktumfeldes. Der Spread zu höher bewerteten Wertpapieren weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturflauten und Rezessionen aus und schliesst sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yield-Anleihen zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.

- Im Bereich der High-Yield-Anlagen ist das Liquiditätsrisiko sehr wichtig. Dies gilt insbesondere für notleidende Wertpapiere. Da viele Anleger nicht bereit sind, notleidende Wertpapiere zu halten oder dies sogar nicht dürfen, verschlechtert sich der Handel mit einem Wertpapier drastisch, sobald es als notleidend gilt. Das kann dazu führen, dass der Markt «austrocknet», sodass das Liquiditätsrisiko für diese Art von Wertpapieren sogar zum wichtigsten Risiko wird.

- Liquiditätsrisiko bezieht sich darauf, dass ein Fonds ein Wertpapier nicht zu seinem Marktwert verkaufen oder eine Position nicht zu ihrem Marktwert liquidieren kann. Eine typische Auswirkung reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Dies führt zu einer erweiterten Geld-Brief-Spanne im Vergleich zur Geld-Brief-Spanne, die Broker bei vergleichbaren Wertpapieren mit höherer Liquidität verrechnen. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.

- Contingent Convertible Bonds (sogenannte CoCo-Bonds) sind hybride festverzinsliche Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Das eingebettete Derivat wird automatisch bei einem vorher festgelegten Ereignis oder einer vorher festgelegten Serie von Ereignissen (dem sogenannten Schwellenwert) zu einem vorher festgelegten Umwandlungskurs gewandelt. Das Ergebnis ist eine Umwandlung eines festverzinslichen Wertpapiers in eine Aktie. Diese Umwandlung kann für Anleger negativ sein, da der Aktieninhaber dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers untergeordnet ist und im Falle eines Totalverlustes alle Verluste zu tragen hat. Eine Investition in einen CoCo-Bond kann daher einen Totalverlust zur Folge haben.

- Die Gestaltung jedes einzelnen CoCo-Bonds kann zusätzliche Risiken mit sich bringen, die, je nach deren Niveau und/oder deren Kombination, erheblich sein können. Dazu gehören unter anderem: Schwellenwertrisiko (d.h. je nach Schwellenwert des entsprechenden Themas (d.h. der Abstand zwischen der Kapitalquote und dem Schwellenwert)); Streichung von Couponzahlungen und deren Abschreibung (d.h., da

CoCo-Bonds so strukturiert sind, dass die Couponzahlungen vollständig diskretionär sind, kann die Streichung jederzeit stattfinden, selbst bei einem laufenden Unternehmen, ohne dass ein Verzugsereignis ausgelöst wird); Kapitalstrukturinversionsrisiko (d.h., Inhaber von CoCo-Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, selbst wenn Aktieninhaber dies nicht tun); Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können; Liquidität: Die Ausgabe von Coco-Bonds ist in der Regel durch regulatorische Vorgaben begrenzt, während die Nachfrage durch Investoren weiter zunehmen kann. Dies könnte zu einem eingeschränkten Handel führen und, neben finanzieller Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung, politischen oder anderen Gründen, zu einer verringerten Liquidität der vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds führen. Eine Folge der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

- Den Anlegern wird geraten, den allgemeinen Teil des Prospekts für eine nähere Beschreibung der Risiken der Anlage in CoCo-Bonds zu konsultieren. Im Zweifelsfall wird Anlegern geraten, ihre eigenen Finanz-, Rechts- und/oder Steuerberater zu konsultieren.

- Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

14. Risikoqualifikation
Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

15. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

14. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION FLEXIBLE CHF

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Der Teilfonds, auf den sich dieser Anhang bezieht, ist der Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION FLEXIBLE CHF (der Teilfonds).

1. Referenzwährung
CHF

2. Anteilsklassen
Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum

Klasse R1: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe oder mit einem Kooperationspartner der Vontobel Gruppe unterzeichnet haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R2: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe oder mit einem Kooperationspartner der Vontobel Gruppe unterzeichnet haben sowie eine Erstzeichnung von mindestens 50‘000 CHF gemessen am Zeichnungstag tätigen. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel-Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden gezeichnet werden sowie
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100’000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel-Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder

die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel-Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilsinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilsinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.vontobel.com erhältlich.

3. Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation ein stetiges langfristiges Wachstum in CHF zu erzielen, wobei eine höhere Volatilität und ein höheres Portfoliorisiko akzeptiert werden.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die entsprechend den aktuellen Marktbedingungen und des Risikobeitrags gewichtet werden. Auf Anlagen in einzelnen Anlageklassen kann je nach Marktumfeld vollständig verzichtet werden.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen, die in Abschnitt 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» des Allgemeinen Teils definiert sind, soll das Anlageziel wie folgt erreicht werden:

(a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Obligationen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds zusammen bis zu 20% seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere (ABS/MBS),

Contingent Convertible Bonds (CoCo-Anleihen) und notleidende Wertpapiere investieren, wobei das Investment in notleidende Wertpapiere 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.

(b) Maximal 90 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.

(c) Maximal 30 % des Vermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie beispielsweise Derivate, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedge Fonds ermöglichen. Die Ausrichtung auf Immobilien kann nur indirekt über strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (das bedeutet, dass für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds einschliesslich börsennotierter Investmentfonds (sog. exchange-traded funds) und Gesellschaften erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs)), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 „Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens“ des Allgemeinen Teils erfüllen. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Zulässige strukturierte Produkte sind solche, die an einem Geregelten Markt oder an einem anderen anerkannten, geregelten, öffentlich zugänglichen und ordnungsgemäss funktionierenden Markt gehandelt werden oder die an der Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind und in die keine Derivate eingebettet sind.

(d) Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA investieren, deren Anlagepolitik der des Teilfonds entspricht.

(e) Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung ist nicht notwendigerweise mit den Anlagewährungen der Vermögenswerte des Teilfonds identisch.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Beachten Sie bitte in Abschnitt 7 «Hinweis auf allgemeine Risiken» des Allgemeinen Teils die detaillierten Ausführungen zu Anlagerisiken.

4. Derivate und Wertpapierleihe
Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (einschliesslich der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihegeschäfte.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter») bestellt.

6. Unteranlageverwalter
Bank Vontobel AG hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, und Vontobel Asset Management S.A. handelnd durch ihre Münchener Niederlassung, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland zu Unteranlageverwaltern (die «Unteranlageverwalter») bestellt.

7. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen/Ausgabekommission
In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 12 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Zeichnungstag») erhaltenen Zeichnungsanträge zum Ausgabepreis abgerechnet, der am nächsten Bankarbeitstag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb

von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem Zeichnungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen
Jeder Anleger kann die vollständige oder teilweise Umwandlung eines Teils oder aller seiner Anteile von einer Anteilsklasse in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder in Anteilsklassen von Teilfonds, für die die Bank Vontobel AG zum Investmentmanager ernannt wurde, verlangen, sofern er die Anforderungen von Ziffer 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und Ziffer 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt an einem gemeinsamen Bewertungsstichtag auf Basis der berechneten Nettoinventarwerte der beiden betroffenen Anteilsklassen.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich nach folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Anteilsklasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden soll;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen und der neuen Anteilsklasse.

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 14 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Umwandlungstag») erhaltenen Umwandlungsanträge zum Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Umwandlungspreises muss gegebenenfalls innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem Umwandlungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission
In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 13 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Rücknahmetag») erhaltenen Rücknahmeanträge zum Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Rücknahmetag (T+2).
Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

11. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet.

Klasse A	bis zu 2.00% p.a.
Klasse F	bis zu 2.00% p.a.
Klasse N	bis zu 1.50% p.a.
Klasse G	bis zu 1.50% p.a.
Klasse Q	bis zu 1.50% p.a.
Klasse I	bis zu 1.50% p.a.
Klasse S	bis zu 0.20% p.a.
Klasse R	bis zu 2.00% p.a.
Klasse P	bis zu 1.50% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Ausserdem wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie im Abschnitt 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind in Abschnitt 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

12. Profil des typischen Anlegers
Dieser Teilfonds eignet sich für private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien sowie mittel- und langfristigen, fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren investieren wollen und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und hohe Kapitalgewinne und -erträge anstreben.

13. Risikoprofil
Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in den Teilfonds der Marktvolatilität ausgesetzt sind und das Risiko besteht, dass sie ihre ursprüngliche Anlagesumme nicht zurückerhalten. Anlagen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit der Volatilität. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben Wechselkursschwankungen. Die historische Performance stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Anleger werden auf Abschnitt 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, die mit den Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Notleidende Wertpapiere sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten.

- Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind.

- Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

- Anlagen in High-Yield-Anleihen sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yield-Anleihen sind in der Regel empfindlich für Veränderungen des Marktumfeldes. Der Spread zu höher bewerteten Wertpapieren weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturflauten und Rezessionen aus und schliesst sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yield-Anleihen zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.

- Im Bereich der High-Yield-Anlagen ist das Liquiditätsrisiko sehr wichtig. Dies gilt insbesondere für notleidende Wertpapiere. Da viele Anleger nicht bereit sind, notleidende Wertpapiere zu halten oder dies sogar nicht dürfen, verschlechtert sich der Handel mit einem Wertpapier drastisch, sobald es als notleidend gilt. Das kann dazu führen, dass der Markt «austrocknet», sodass das Liquiditätsrisiko für diese Art von Wertpapieren sogar zum wichtigsten Risiko wird.

- Liquiditätsrisiko bezieht sich darauf, dass ein Fonds ein Wertpapier nicht zu seinem Marktwert verkaufen oder eine Position nicht zu ihrem Marktwert liquidieren kann. Eine typische Auswirkung reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Dies führt zu einer erweiterten Geld-Brief-Spanne im Vergleich zur Geld-Brief-Spanne, die Broker bei vergleichbaren Wertpapieren mit höherer Liquidität verrechnen. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.

- Contingent Convertible Bonds (sogenannte CoCo-Bonds) sind hybride festverzinsliche Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Das eingebettete Derivat wird automatisch bei einem vorher festgelegten Ereignis oder einer vorher festgelegten Serie von Ereignissen (dem sogenannten Schwellenwert) zu einem vorher

festgelegten Umwandlungskurs gewandelt. Das Ergebnis ist eine Umwandlung eines festverzinslichen Wertpapiers in eine Aktie. Diese Umwandlung kann für Anleger negativ sein, da der Aktieninhaber dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers untergeordnet ist und im Falle eines Totalverlustes alle Verluste zu tragen hat. Eine Investition in einen CoCo-Bond kann daher einen Totalverlust zur Folge haben.

- Die Gestaltung jedes einzelnen CoCo-Bonds kann zusätzliche Risiken mit sich bringen, die, je nach deren Niveau und/oder deren Kombination, erheblich sein können. Dazu gehören unter anderem: Schwellenwertrisiko (d.h. je nach Schwellenwert des entsprechenden Themas (d.h. der Abstand zwischen der Kapitalquote und dem Schwellenwert)); Streichung von Couponzahlungen und deren Abschreibung (d.h., da CoCo-Bonds so strukturiert sind, dass die Couponzahlungen vollständig diskretionär sind, kann die Streichung jederzeit stattfinden, selbst bei einem laufenden Unternehmen, ohne dass ein Verzugsereignis ausgelöst wird); Kapitalstrukturinversionsrisiko (d.h., Inhaber von CoCo-Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, selbst wenn Aktieninhaber dies nicht tun); Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können; Liquidität: Die Ausgabe von Coco-Bonds ist in der Regel durch regulatorische Vorgaben begrenzt, während die Nachfrage durch Investoren weiter zunehmen kann. Dies könnte zu einem eingeschränkten Handel führen und, neben finanzieller Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung, politischen oder anderen Gründen, zu einer verringerten Liquidität der vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds führen. Eine Folge der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

- Den Anlegern wird geraten, den allgemeinen Teil des Prospekts für eine nähere Beschreibung der Risiken der Anlage in CoCo-Bonds zu konsultieren. Im Zweifelsfall wird Anlegern geraten, ihre eigenen Finanz-, Rechts- und/oder Steuerberater zu konsultieren.

- Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

14. Risikoqualifikation
Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

15. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

15. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION FLEXIBLE EUR

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Der Teilfonds, auf den sich dieser Anhang bezieht, ist der Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION FLEXIBLE EUR (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum

Klasse R1: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe oder mit einem Kooperationspartner der Vontobel Gruppe unterzeichnet haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R2: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe oder mit einem Kooperationspartnerder Vontobel Gruppe unterzeichnet haben sowie eine Erstzeichnung von mindestens 50‘000 CHF gemessen am Zeichnungstag tätigen. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel-Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden gezeichnet werden sowie
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100’000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel-Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder

die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel-Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilsinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilsinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.vontobel.com erhältlich.

3. Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation ein stetiges langfristiges Wachstum in EUR zu erzielen, wobei eine höhere Volatilität und ein höheres Portfoliorisiko akzeptiert werden.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die entsprechend den aktuellen Marktbedingungen und des Risikobeitrags gewichtet werden. Auf Anlagen in einzelnen Anlageklassen kann je nach Marktumfeld vollständig verzichtet werden.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen, die in Abschnitt 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» des Allgemeinen Teils definiert sind, soll das Anlageziel wie folgt erreicht werden:

(a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Obligationen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds zusammen bis zu 20% seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere (ABS/MBS),

Contingent Convertible Bonds (CoCo-Anleihen) und notleidende Wertpapiere investieren, wobei das Investment in notleidende Wertpapiere 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.

(b) Maximal 90 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.

(c) Maximal 30 % des Vermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie beispielsweise Derivate, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedge Fonds ermöglichen. Die Ausrichtung auf Immobilien kann nur indirekt über strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (das bedeutet, dass für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds einschliesslich börsennotierter Investmentfonds (sog. exchange-traded funds) und Gesellschaften erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs)), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 „Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens“ des Allgemeinen Teils erfüllen. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Zulässige strukturierte Produkte sind solche, die an einem Geregelten Markt oder an einem anderen anerkannten, geregelten, öffentlich zugänglichen und ordnungsgemäss funktionierenden Markt gehandelt werden oder die an der Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind und in die keine Derivate eingebettet sind.

(d) Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA investieren, deren Anlagepolitik der des Teilfonds entspricht.

(e) Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung ist nicht notwendigerweise mit den Anlagewährungen der Vermögenswerte des Teilfonds identisch.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Beachten Sie bitte in Abschnitt 7 «Hinweis auf allgemeine Risiken» des Allgemeinen Teils die detaillierten Ausführungen zu Anlagerisiken.

4. Derivate und Wertpapierleihe
Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (einschliesslich der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihegeschäfte.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter») bestellt.

6. Unteranlageverwalter
Bank Vontobel AG hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, und Vontobel Asset Management S.A. handelnd durch ihre Münchener Niederlassung, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland zu Unteranlageverwaltern (die «Unteranlageverwalter») bestellt.

7. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen/Ausgabekommission
In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 12 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Zeichnungstag») erhaltenen Zeichnungsanträge zum Ausgabepreis abgerechnet, der am nächsten Bankgeschäftstag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss

innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Zeichnungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen
Ein Anleger kann für einige oder alle seine Anteile die vollständige oder teilweise Umwandlung von einer Anteilsklasse in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder auch in Anteilsklassen von Teilfonds beantragen, für die Bank Vontobel AG als Anlageverwalter bestellt ist, sofern er die Voraussetzungen von Abschnitt 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und von Abschnitt 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt auf der Grundlage der Nettoinventarwerte der beiden betreffenden Anteilsklassen, ermittelt an einem gemeinsamen Bewertungstag.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich anhand folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;

B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 14 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Umwandlungstag») erhaltenen Umwandlungsanträge zum Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Umwandlungspreises muss gegebenenfalls innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Umwandlungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen.

10. Rücknahme von Anteilen/Rücknahmekommission
In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 13 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Rücknahmetag») erhaltenen Rücknahmeanträge zum Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Rücknahmetag (T+2).
Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

11. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet.

Klasse A	bis zu 2.00% p.a.
Klasse F	bis zu 2.00% p.a.
Klasse N	bis zu 1.50% p.a.
Klasse G	bis zu 1.50% p.a.
Klasse Q	bis zu 1.50% p.a.
Klasse I	bis zu 1.50% p.a.
Klasse S	bis zu 0.20% p.a.
Klasse R	bis zu 2.00% p.a.
Klasse P	bis zu 1.50% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Ausserdem wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie im Abschnitt 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind in Abschnitt 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

12. Profil des typischen Anlegers
Dieser Teilfonds eignet sich für private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien sowie mittel- und langfristigen, fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren investieren wollen und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und hohe Kapitalgewinne und -erträge anstreben.

13. Risikoprofil
Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in den Teilfonds der Marktvolatilität ausgesetzt sind und das Risiko besteht, dass sie ihre ursprüngliche Anlagesumme nicht zurückerhalten. Anlagen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit der Volatilität. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben Wechselkursschwankungen. Die historische Performance stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Anleger werden auf Abschnitt 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, die mit den Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Notleidende Wertpapiere sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten.

- Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind.

- Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

- Anlagen in High-Yield-Anleihen sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yield-Anleihen sind in der Regel empfindlich für Veränderungen des Marktumfeldes. Der Spread zu höher bewerteten Wertpapieren weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturflauten und Rezessionen aus und schliesst sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yield-Anleihen zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.

- Im Bereich der High-Yield-Anlagen ist das Liquiditätsrisiko sehr wichtig. Dies gilt insbesondere für notleidende Wertpapiere. Da viele Anleger nicht bereit sind, notleidende Wertpapiere zu halten oder dies sogar nicht dürfen, verschlechtert sich der Handel mit einem Wertpapier drastisch, sobald es als notleidend gilt. Das kann dazu führen, dass der Markt «austrocknet», sodass das Liquiditätsrisiko für diese Art von Wertpapieren sogar zum wichtigsten Risiko wird.

- Liquiditätsrisiko bezieht sich darauf, dass ein Fonds ein Wertpapier nicht zu seinem Marktwert verkaufen oder eine Position nicht zu ihrem Marktwert liquidieren kann. Eine typische Auswirkung reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Dies führt zu einer erweiterten Geld-Brief-Spanne im Vergleich zur Geld-Brief-Spanne, die Broker bei vergleichbaren Wertpapieren mit höherer Liquidität verrechnen. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.

- Contingent Convertible Bonds (sogenannte CoCo-Bonds) sind hybride festverzinsliche Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Das eingebettete Derivat wird automatisch bei einem vorher festgelegten Ereignis oder einer vorher festgelegten Serie von Ereignissen (dem sogenannten Schwellenwert) zu einem vorher festgelegten Umwandlungskurs gewandelt. Das Ergebnis ist eine Umwandlung eines festverzinslichen Wertpapiers in eine Aktie. Diese Umwandlung kann für Anleger negativ sein, da der Aktieninhaber dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers untergeordnet ist und im Falle eines Totalverlustes alle Verluste zu tragen hat. Eine Investition in einen CoCo-Bond kann daher einen Totalverlust zur Folge haben.

- Die Gestaltung jedes einzelnen CoCo-Bonds kann zusätzliche Risiken mit sich bringen, die, je nach deren Niveau und/oder deren Kombination, erheblich sein können. Dazu gehören unter anderem: Schwellenwertrisiko (d.h. je nach Schwellenwert des entsprechenden Themas (d.h. der Abstand zwischen der Kapitalquote und dem Schwellenwert)); Streichung von Couponzahlungen und deren Abschreibung (d.h., da CoCo-Bonds so strukturiert sind, dass die Couponzahlungen vollständig diskretionär sind, kann die Streichung jederzeit stattfinden, selbst bei einem laufenden Unternehmen, ohne dass ein Verzugsereignis ausgelöst wird); Kapitalstrukturinversionsrisiko (d.h., Inhaber von CoCo-Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, selbst wenn Aktieninhaber dies nicht tun); Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können; Liquidität: Die Ausgabe von Coco-Bonds ist in der Regel durch regulatorische Vorgaben begrenzt, während die Nachfrage durch Investoren weiter zunehmen kann. Dies könnte zu einem eingeschränkten Handel führen und, neben finanzieller Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung, politischen oder anderen Gründen, zu einer verringerten Liquidität der vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds führen. Eine Folge der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

- Den Anlegern wird geraten, den allgemeinen Teil des Prospekts für eine nähere Beschreibung der Risiken der Anlage in CoCo-Bonds zu konsultieren. Im Zweifelsfall wird Anlegern geraten, ihre eigenen Finanz-, Rechts- und/oder Steuerberater zu konsultieren.

- Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

14. Risikoqualifikation
Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

15. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

16. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION FLEXIBLE USD

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Der Teilfonds, auf den sich dieser Anhang bezieht, ist der Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION FLEXIBLE USD (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum

Klasse R1: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe oder mit einem Kooperationspartner der Vontobel Gruppe unterzeichnet haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R2: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe oder mit einem Kooperationspartner der Vontobel Gruppe unterzeichnet haben sowie eine Erstzeichnung von mindestens 50‘000 CHF gemessen am Zeichnungstag tätigen. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel-Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden gezeichnet werden sowie
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100’000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel-Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder

die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel-Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilsinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilsinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.vontobel.com erhältlich.

3. Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation ein stetiges langfristiges Wachstum in USD zu erzielen, wobei eine höhere Volatilität und ein höheres Portfoliorisiko akzeptiert werden.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die entsprechend den aktuellen Marktbedingungen und des Risikobeitrags gewichtet werden. Auf Anlagen in einzelnen Anlageklassen kann je nach Marktumfeld vollständig verzichtet werden.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen, die in Abschnitt 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» des Allgemeinen Teils definiert sind, soll das Anlageziel wie folgt erreicht werden:

(a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Obligationen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds zusammen bis zu 20% seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere (ABS/MBS),

Contingent Convertible Bonds (CoCo-Anleihen) und notleidende Wertpapiere investieren, wobei das Investment in notleidende Wertpapiere 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.

(b) Maximal 90%des Vermögens dieses Teilfonds können in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.

(c) Maximal 30% des Vermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie beispielsweise Derivate, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedge Fonds ermöglichen. Die Ausrichtung auf Immobilien kann nur indirekt über strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (das bedeutet, dass für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds einschliesslich börsennotierter Investmentfonds (sog. exchange-traded funds) und Gesellschaften erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs)), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 „Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens“ des Allgemeinen Teils erfüllen. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Zulässige strukturierte Produkte sind solche, die an einem Geregelten Markt oder an einem anderen anerkannten, geregelten, öffentlich zugänglichen und ordnungsgemäss funktionierenden Markt gehandelt werden oder die an der Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind und in die keine Derivate eingebettet sind.

(d) Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA investieren, deren Anlagepolitik der des Teilfonds entspricht.

(e) Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung ist nicht notwendigerweise mit den Anlagewährungen der Vermögenswerte des Teilfonds identisch.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Beachten Sie bitte in Abschnitt 7 «Hinweis auf allgemeine Risiken» des Allgemeinen Teils die detaillierten Ausführungen zu Anlagerisiken.

4. Derivate und Wertpapierleihe
Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (einschliesslich der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihegeschäfte.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter») bestellt.

6. Unteranlageverwalter
Bank Vontobel AG hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, und Vontobel Asset Management S.A. handelnd durch ihre Münchener Niederlassung, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland zu Unteranlageverwaltern (die «Unteranlageverwalter») bestellt.

7. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen/Ausgabekommission
In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 12 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Zeichnungstag») erhaltenen Zeichnungsanträge zum Ausgabepreis abgerechnet, der am nächsten Bankarbeitstag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb

von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem Zeichnungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen
Jeder Anleger kann die vollständige oder teilweise Umwandlung eines Teils oder aller seiner Anteile von einer Anteilsklasse in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder in Anteilsklassen von Teilfonds, für die die Bank Vontobel AG zum Investmentmanager ernannt wurde, verlangen, sofern er die Anforderungen von Ziffer 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und Ziffer 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt an einem gemeinsamen Bewertungsstichtag auf Basis der berechneten Nettoinventarwerte der beiden betroffenen Anteilsklassen.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich nach folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Anteilsklasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden soll;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen und der neuen Anteilsklassen.

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 14 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) erhaltenen Umwandlungsanträge zum Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Umwandlungspreises muss gegebenenfalls innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen.

10. Rücknahme von Anteilen/Rücknahmekommission
In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 13 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) erhaltenen Rücknahmeanträge zum Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt für gewöhnlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag (T+2).
Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

11. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet.

Klasse A	bis zu 2.00% p.a.
Klasse F	bis zu 2.00% p.a.
Klasse N	bis zu 1.50% p.a.
Klasse G	bis zu 1.50% p.a.
Klasse Q	bis zu 1.50% p.a.
Klasse I	bis zu 1.50% p.a.
Klasse S	bis zu 0.20% p.a.
Klasse R	bis zu 2.00% p.a.
Klasse P	bis zu 1.50% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Ausserdem wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie im Abschnitt 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind in Abschnitt 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

12. Profil des typischen Anlegers
Dieser Teilfonds eignet sich für private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien sowie mittel- und langfristigen, fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren investieren wollen und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und hohe Kapitalgewinne und -erträge anstreben.

13. Risikoprofil
Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in den Teilfonds der Marktvolatilität ausgesetzt sind und das Risiko besteht, dass sie ihre ursprüngliche Anlagesumme nicht zurückerhalten. Anlagen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit der Volatilität. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben Wechselkursschwankungen. Die historische Performance stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Anleger werden auf Abschnitt 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, die mit den Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Notleidende Wertpapiere sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten.

- Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind.

- Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

- Anlagen in High-Yield-Anleihen sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yield-Anleihen sind in der Regel empfindlich für Veränderungen des Marktumfeldes. Der Spread zu höher bewerteten Wertpapieren weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturflauten und Rezessionen aus und schliesst sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yield-Anleihen zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.

- Im Bereich der High-Yield-Anlagen ist das Liquiditätsrisiko sehr wichtig. Dies gilt insbesondere für notleidende Wertpapiere. Da viele Anleger nicht bereit sind, notleidende Wertpapiere zu halten oder dies sogar nicht dürfen, verschlechtert sich der Handel mit einem Wertpapier drastisch, sobald es als notleidend gilt. Das kann dazu führen, dass der Markt «austrocknet», sodass das Liquiditätsrisiko für diese Art von Wertpapieren sogar zum wichtigsten Risiko wird.

- Liquiditätsrisiko bezieht sich darauf, dass ein Fonds ein Wertpapier nicht zu seinem Marktwert verkaufen oder eine Position nicht zu ihrem Marktwert liquidieren kann. Eine typische Auswirkung reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Dies führt zu einer erweiterten Geld-Brief-Spanne im Vergleich zur Geld-Brief-Spanne, die Broker bei vergleichbaren Wertpapieren mit höherer Liquidität verrechnen. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.

- Contingent Convertible Bonds (sogenannte CoCo-Bonds) sind hybride festverzinsliche Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Das eingebettete Derivat wird automatisch bei einem vorher festgelegten Ereignis oder einer vorher festgelegten Serie von Ereignissen (dem sogenannten Schwellenwert) zu einem vorher

festgelegten Umwandlungskurs gewandelt. Das Ergebnis ist eine Umwandlung eines festverzinslichen Wertpapiers in eine Aktie. Diese Umwandlung kann für Anleger negativ sein, da der Aktieninhaber dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers untergeordnet ist und im Falle eines Totalverlustes alle Verluste zu tragen hat. Eine Investition in einen CoCo-Bond kann daher einen Totalverlust zur Folge haben.

- Die Gestaltung jedes einzelnen CoCo-Bonds kann zusätzliche Risiken mit sich bringen, die, je nach deren Niveau und/oder deren Kombination, erheblich sein können. Dazu gehören unter anderem: Schwellenwertrisiko (d.h. je nach Schwellenwert des entsprechenden Themas (d.h. der Abstand zwischen der Kapitalquote und dem Schwellenwert)); Streichung von Couponzahlungen und deren Abschreibung (d.h., da CoCo-Bonds so strukturiert sind, dass die Couponzahlungen vollständig diskretionär sind, kann die Streichung jederzeit stattfinden, selbst bei einem laufenden Unternehmen, ohne dass ein Verzugsereignis ausgelöst wird); Kapitalstrukturinversionsrisiko (d.h., Inhaber von CoCo-Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, selbst wenn Aktieninhaber dies nicht tun); Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können; Liquidität: Die Ausgabe von Coco-Bonds ist in der Regel durch regulatorische Vorgaben begrenzt, während die Nachfrage durch Investoren weiter zunehmen kann. Dies könnte zu einem eingeschränkten Handel führen und, neben finanzieller Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung, politischen oder anderen Gründen, zu einer verringerten Liquidität der vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds führen. Eine Folge der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

- Den Anlegern wird geraten, den allgemeinen Teil des Prospekts für eine nähere Beschreibung der Risiken der Anlage in CoCo-Bonds zu konsultieren. Im Zweifelsfall wird Anlegern geraten, ihre eigenen Finanz-, Rechts- und/oder Steuerberater zu konsultieren.

- Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

14. Risikoqualifikation
Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

15. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

17. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL EMERGING MARKETS HEALTHCARE FUND

Dieser Anhang ist nur gültig in Verbindung mit dem gegenwärtigen Fondsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL EMERGING MARKETS HEALTHCARE FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum
I USD	USD	Thesaurierung	Institutionell	50‘000 USD	LU1033754018	14.03.2014
N USD	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1033754109	14.03.2014
N GBP	GBP	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1200930375	13.03.2015
P USD	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1033753986	14.03.2014
Z USD	USD	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU1231115673	13.05.2015

Klasse B: Diese Anteile werden an der italienischen Börse (Borsa Italiana) notiert und ausschliesslich über diese gehandelt. Die Anteile sind nur in vollen Stücken zum jeweiligen Nettoinventarwert handelbar.

Klasse C: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 50’000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse J: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 50’000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden sowie
- Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse Z: Diese Anteile sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit dem Anlageverwalter einen gesonderten Vergütungsvertrag abgeschlossen haben.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden. Die jeweilige Anteilsklasse erhält nach ihrer Anteilsklassenbezeichnung eine Abkürzung für die Währung.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospektes erworben wurden, kann er den Zwangsrückkauf dieser Anteile beschliessen. Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.sectoral.com erhältlich.

3. Anlageziel und -richtlinien
Dieser Teilfonds strebt Kapitalwachstum in USD an.

Unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung investiert der Teilfonds hauptsächlich in Aktien, übertragbare aktienähnliche Wertpapiere, Beteiligungszertifikate usw. von kleinen, mittelgrossen und grossen Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben und/oder den Grossteil ihrer Geschäfte in einem Schwellenland tätigen und überwiegend im Gesundheitssektor aktiv sind.

Ferner kann der Teilfonds auch Futures, Optionen und Swaps oder eine Kombination aus diesen Instrumenten einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen.

Als Schwellenländer in Verbindung mit diesem Teilfonds gelten alle Länder, die von der Weltbank, der International Finance Corporation oder den Vereinten Nationen als solche angesehen werden oder die dem MSCI Emerging Markets Index oder dem MSCI Frontier Markets (FM) Index angehören. Darüber hinaus gehören auch folgende Länder zu den Schwellenländern: Argentinien, Brasilien, Chile, China, Kolumbien, Tschechische Republik, Ägypten, Hongkong, Ungarn, Indien, Indonesien, Israel, Malaysia, Mexiko, Peru, die Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, Singapur, Südafrika, Südkorea, Sri Lanka, Taiwan, Thailand, Türkei, Uruguay und Venezuela.

Der Teilfonds darf über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect und den Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Bis zu 33% des Fondsvermögens des Teilfonds dürfen ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums investiert werden.

Der Teilfonds darf auch liquide Mittel halten.

Die Referenzwährung ist nicht unbedingt identisch mit den Anlagewährungen des Teilfonds.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe
Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung), der effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte eingegangen.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 28. Februar 2014 Sectoral Asset Management Inc., 1010 Sherbrooke St. West, suite 1610, H3A 2R7, Montreal, Quebec, Kanada, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

6. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil belaufen kann, berechnet und belastet werden.

Für B-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag berechnet und belastet.

8. Umtausch von Anteilen und Konversionsgebühr

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Klasse in eine andere desselben Teilfonds oder in eine Klasse eines anderen Teilfonds von Variopartner SICAV, für den Sectoral Asset Management Inc. als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklassen am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Umtausch von B-Anteilen in andere Anteilsklassen ist nicht erlaubt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in die Zielanteilsklasse (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu USD 100 oder falls höher als 100 USD bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Der Umtauschantrag ist schriftlich bei der Transfer-, Register- und Domizilstelle einzureichen. Gewöhnlich sind keine anderen Dokumente erforderlich.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Eine Rücknahmekommission von bis 1% des Rücknahmepreises/Nettoinventarwerts pro Anteil kann auf Rücknahmen erhoben werden. Für B-Anteile sowie für I USD-Anteile wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagens
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Klasse B	bis zu 1.4% p.a.
Klasse C	bis zu 2.9% p.a.
Klasse I	bis zu 1.1% p.a.
Klasse J	bis zu 1.4% p.a.
Klasse N	bis zu 1.1% p.a.
Klasse P	bis zu 2.1% p.a.
Klasse Z	0%

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

11. Profil des typischen Anlegers
Dieser Teilfonds wendet sich an private und/oder institutionelle Anleger, die über einen langfristigen Anlagehorizont in Schwellenländern in Unternehmen im Gesundheitswesen investieren möchten und sich der damit verbundenen Kursschwankungen bewusst sind.

12. Risikoprofil
Den Anlegern wird empfohlen, den Abschnitt 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils zu lesen und dessen Inhalt zur Kenntnis zu nehmen, bevor sie eine Anlage im Teilfonds tätigen. Weitere Informationen zu den Risiken, die mit einem Investment in diesen Teilfonds einhergehen, finden Sie weiter unten.

- Die Anlagen können Investitionen in Länder beinhalten, deren lokale Kapitalmärkte möglicherweise noch nicht als anerkannte Märkte im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen qualifiziert sind;

- Gemäss der in Abschnitt 9 des Allgemeinen Teils definierten Anlage- und Anleihebeschränkungen dürfen solche Anlagen, welche auf nicht anerkannten Märkten notiert sind, zusammen mit anderen nicht notierten Wertpapieren 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen;

- Anlagen dieses Teilfonds können mit einem höheren Risiko verbunden sein. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) sind allgemein volatil. Zudem können Anlagen dieses Teilfonds in gewissen aufstrebenden Märkten von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Schliesslich können in einigen Ländern wegen des anhaltenden Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden;

- Die Praktiken der Abrechnung von Wertpapiergeschäften sind an Schwellenmärkten mit höheren Risiken als an entwickelten Märkten verbunden. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Teilfonds Broker und Kontrahenten einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, so dass Fondsanteile bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Erstehung.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anteilinhaber nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoklassifikation
Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

14. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.sectoral.com erhältlich.

18. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL BIOTECH OPPORTUNITIES FUND

Dieser Anhang ist nur gültig in Verbindung mit dem gegenwärtigen Fondsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL BIOTECH OPPORTUNITIES FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum
I USD	USD	Thesaurierung	Institutionell	50‘000 USD	LU1176839154	27.02.2015
I EUR	EUR	Thesaurierung	Institutionell	EUR 50’000	LU1176837026	27.02.2015
P USD	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1176840327	27.02.2015
P EUR	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1176838347	27.02.2015
Z USD	USD	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU1184014501	27.02.2015
I H EUR	EUR, abge-sichert	Thesaurierung	Institutionell	EUR 50’000	LU1769944528	17.11.2017
I H CHF	CHF, abge-sichert	Thesaurierung	Institutionell	CHF 50’000	LU1711916616	16.02.2018

Klasse B: Diese Anteile werden an der italienischen Börse (Borsa Italiana) notiert und ausschliesslich über diese gehandelt. Die Anteile sind nur in vollen Stücken zum jeweiligen Nettoinventarwert handelbar.

Klasse C: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 50’000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse J: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 50’000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden sowie
- Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse Z: Diese Anteile sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit dem Anlageverwalter einen gesonderten Vergütungsvertrag abgeschlossen haben.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden. Die jeweilige Anteilsklasse erhält nach ihrer Anteilsklassenbezeichnung eine Abkürzung für die Währung.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht–erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospektes erworben wurden, kann er den Zwangsrückkauf dieser Anteile beschliessen. Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er Kenntnis davon erhält, dass alle Anteile von einer einzigen nicht erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags beim Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.sectoral.com erhältlich.

3. Anlageziel und –richtlinien
Dieser Teilfonds strebt Kapitalwachstum in USD an.

Unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung investiert der Teilfonds hauptsächlich in Aktien, übertragbare aktienähnliche Wertpapiere, Beteiligungszertifikate usw. von besonders innovativen kleinen, mittelgrossen und grossen Biotechnologieunternehmen aus dem humanmedizinischen Bereich. Geografisch ist das Anlageuniversum nicht auf bestimmte Länder oder Regionen beschränkt, die Schwerpunkte der Industrie und damit auch der Investitionen liegen aber in Nordamerika und Westeuropa.

Der Teilfonds kann im Rahmen von Abschnitt 9.1 (d) des Allgemeinen Teils in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen investieren, um aus den besonders innovativen Projekten im Medikamentenbereich Kapital zu schlagen.

Der Teilfonds darf über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect und den Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Ferner kann der Teilfonds auch Futures, Optionen und Swaps oder eine Kombination aus diesen Instrumenten einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen.

Bis zu 33% des Fondsvermögens des Teilfonds dürfen ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums investiert werden. Der Teilfonds darf auch liquide Mittel halten.

Die Referenzwährung ist nicht unbedingt identisch mit den Anlagewährungen des Teilfonds.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe
Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung), der effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte eingegangen.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 28. Februar 2014 Sectoral Asset Management Inc., 1010 Sherbrooke St. West, suite 1610, H3A 2R7, Montreal, Quebec, Kanada, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

6. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission
Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil belaufen kann, berechnet und belastet werden.

Für B-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag berechnet und belastet.

8. Umtausch von Anteilen und Konversionsgebühr
Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Klasse in eine andere desselben Teilfonds oder in eine Klasse eines anderen Teilfonds von Variopartner SICAV, für den Sectoral Asset Management Inc. als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklassen am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Umtausch von B-Anteilen in andere Anteilsklassen ist nicht erlaubt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in die Zielanteilsklasse (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu USD 100 oder falls höher als 100 USD bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Der Umtauschantrag ist schriftlich bei der Transfer-, Register- und Domizilstelle einzureichen. Gewöhnlich sind keine anderen Dokumente erforderlich.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission
Eine Rücknahmekommission von bis 1% des Rücknahmepreises/Nettoinventarwerts pro Anteil kann auf Rücknahmen erhoben werden. Für B-Anteile wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagens
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Klasse B	bis zu 1.2% p.a.
Klasse C	bis zu 2.9% p.a.
Klasse I	bis zu 1.1% p.a.
Klasse J	bis zu 1.2% p.a.
Klasse N	bis zu 1.1% p.a.
Klasse P	bis zu 2.1% p.a.
Klasse Z	0%

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

11. Profil des typischen Anlegers
Dieser Teilfonds wendet sich an private und/oder institutionelle Anleger, die über einen langfristigen Anlagehorizont weltweit in Unternehmen im Biotechnologie-Sektor investieren möchten und sich der damit verbundenen Kursschwankungen bewusst sind.

12. Risikoprofil
Den Anlegern wird empfohlen, den Abschnitt 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils zu lesen und dessen Inhalt zur Kenntnis zu nehmen, bevor sie eine Anlage im Teilfonds tätigen. Weitere Informationen zu den Risiken, die mit einem Investment in diesen Teilfonds einhergehen, finden Sie weiter unten.

- Die Anlagen können Investitionen in Länder beinhalten, deren lokale Kapitalmärkte möglicherweise noch nicht als anerkannte Märkte im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen qualifiziert sind;

- Gemäss der in Abschnitt 9 des Allgemeinen Teils definierten Anlage- und Anleihebeschränkungen dürfen solche Anlagen, welche auf nicht anerkannten Märkten notiert sind, zusammen mit anderen nicht notierten Wertpapieren 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen;

- Anlagen dieses Teilfonds können mit einem höheren Risiko verbunden sein. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) sind allgemein volatil. Zudem können Anlagen dieses Teilfonds in gewissen aufstrebenden Märkten von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Schliesslich können in einigen Ländern wegen des anhaltenden

Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden;

- Die Praktiken der Abrechnung von Wertpapiergeschäften sind an Schwellenmärkten mit höheren Risiken als an entwickelten Märkten verbunden. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Teilfonds Broker und Kontrahenten einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, so dass Fondsanteile bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Erstehung.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anteilinhaber nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoklassifikation
Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

14. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.sectoral.com erhältlich.

19. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL GLOBAL HEALTHCARE FUND

Dieser Anhang ist nur gültig in Verbindung mit dem gegenwärtigen Fondsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL GLOBAL HEALTHCARE FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum
I USD	USD	Thesaurierung	Institutionell	50‘000 USD	LU1561670537	31.03.2017
P USD	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1561670370	31.03.2017

Klasse B: Diese Anteile werden an der italienischen Börse (Borsa Italiana) notiert und ausschliesslich über diese gehandelt. Die Anteile sind nur in vollen Stücken zum jeweiligen Nettoinventarwert handelbar.

Klasse C: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 50’000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse J: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 50’000 in der Währung Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden sowie
- Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse Z: Diese Anteile sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit dem Anlageverwalter einen gesonderten Vergütungsvertrag abgeschlossen haben.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden. Die jeweilige Anteilsklasse erhält nach ihrer Anteilsklassenbezeichnung eine Abkürzung für die Währung.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide

Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht–erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospektes erworben wurden, kann er den Zwangsrückkauf dieser Anteile beschliessen. Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er Kenntnis davon erhält, dass alle Anteile von einer einzigen nicht erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags beim Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.sectoral.com erhältlich.

3. Anlageziel und -richtlinien
Dieser Teilfonds strebt Kapitalwachstum in USD an.

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Teilfonds, unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung, hauptsächlich in Aktien (unter anderem Stammaktien, Vorzugsaktien oder andere Wertpapiere, die in Stammaktien umgewandelt werden können) aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Beteiligungszertifikate usw. von weltweit ansässigen kleinen, mittelgrossen, und grossen Emittenten aus den folgenden Sektoren des Gesundheitswesens: Arzneimittel, Biotechnologie, medizinische Geräte und Produkte sowie Anbieter und Dienstleistungen im Gesundheitswesen.

Der Teilfonds kann Fremdwährungsgeschäfte tätigen, unter anderem Devisentermingeschäfte, Futures und Optionen, um ein Engagement auf bestimmte Währungen aufzubauen oder um die vom Teilfonds gekauften oder gehaltenen Anlagen gegen Wechselkursschwankungen abzusichern.

Der Teilfonds kann Derivatgeschäfte, wozu auch Swaps sowie der Kauf und Verkauf von aktienbezogenen Futurekontrakten und Optionen sowie der Abschluss von anderen, börsengehandelten oder Over-the-Counter, Derivatgeschäften zählen, eingehen. Der Einsatz von Derivaten besteht typischerweise aus der Verwendung von Derivaten zur Erzielung von indirekten Engagements auf bestimmte Schwellenländer, in denen ein direktes Engagement durch Direktinvestitionen nach Ansicht des Anlageverwalters für den Teilfonds unerschwinglich wäre.

Der Teilfonds kann im Rahmen von Abschnitt 9.1 (d) des Allgemeinen Teils in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen investieren, um von besonders innovativen Projekten im Arzneimittelsektor zu profitieren.

Der Teilfonds darf über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect und den Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Bis zu 33% des Fondsvermögens des Teilfonds dürfen ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums investiert werden (Aktien von Emittenten anderer Wirtschaftszweige ausserhalb des Gesundheitswesens, fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente).

Daneben darf der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung ist nicht unbedingt identisch mit den Anlagewährungen des Teilfonds.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe
Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte eingegangen.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 28. Februar 2014 Sectoral Asset Management Inc., 1010 Sherbrooke St. West, suite 1610, H3A 2R7, Montreal, Quebec, Kanada, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

6. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission
Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil belaufen kann, berechnet und belastet werden.

Für B-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag berechnet und belastet.

8. Umtausch von Anteilen und Konversionsgebühr
Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Klasse in eine andere desselben Teilfonds oder in eine Klasse eines anderen Teilfonds von Variopartner SICAV, für den Sectoral Asset Management Inc. als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklassen am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Umtausch von B-Anteilen in andere Anteilsklassen ist nicht erlaubt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in die Zielanteilsklasse (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu USD 100 oder falls höher als 100 USD bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Der Umtauschantrag ist schriftlich bei der Transfer-, Register- und Domizilstelle einzureichen. Gewöhnlich sind keine anderen Dokumente erforderlich.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission
Eine Rücknahmekommission von bis 1% des Rücknahmepreises/Nettoinventarwerts pro Anteil kann auf Rücknahmen erhoben werden. Für B-Anteile wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagens
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Klasse B	bis zu 1.1%
Klasse C	bis zu 2.6% p.a.
Klasse I	bis zu 0.9% p.a.
Klasse J	bis zu 1.1% p.a.
Klasse N	bis zu 0.9% p.a.
Klasse P	bis zu 1.8% p.a.
Klasse Z	0%

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

11. Profil des typischen Anlegers
Dieser Teilfonds wendet sich an private und/oder institutionelle Anleger, die über einen langfristigen Anlagehorizont in Schwellenländern in Unternehmen im Gesundheitswesen investieren möchten und sich der damit verbundenen Kursschwankungen bewusst sind.

12. Risikoprofil
Den Anlegern wird empfohlen, den Abschnitt 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils zu lesen und dessen Inhalt zur Kenntnis zu nehmen, bevor sie eine Anlage im Teilfonds tätigen. Weitere Informationen zu den Risiken, die mit einem Investment in diesen Teilfonds einhergehen, finden Sie weiter unten.

- Die Anlagen können Investitionen in Länder beinhalten, deren lokale Kapitalmärkte möglicherweise noch nicht als anerkannte Märkte im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen qualifiziert sind;

- Gemäss der in Abschnitt 9 des Allgemeinen Teils definierten Anlage- und Anleihebeschränkungen dürfen solche Anlagen, welche auf nicht anerkannten Märkten notiert sind, zusammen mit anderen nicht notierten Wertpapieren 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen;

- Anlagen dieses Teilfonds können mit einem höheren Risiko verbunden sein. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) sind allgemein volatil. Zudem können Anlagen dieses Teilfonds in gewissen aufstrebenden Märkten von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Schliesslich können in einigen Ländern wegen des anhaltenden Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden;

- Die Praktiken der Abrechnung von Wertpapiergeschäften sind an Schwellenmärkten mit höheren Risiken als an entwickelten Märkten verbunden. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Teilfonds Broker und Kontrahenten einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, so dass Fondsanteile bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Erstehung.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anteilinhaber nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoklassifikation
Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

14. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.sectoral.com erhältlich.

20. VARIOPARTNER SICAV – Pharma/wHealth

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – Pharma/wHealth (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum
I USD	USD	Thesaurierung	Institutionell	50‘000 USD	LU1849504565	31.08.2018
I EUR	EUR	Thesaurierung	Institutionell	EUR 50’000	LU1849504649	31.08.2018
P USD	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1849504722	31.08.2018
P EUR	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1849504995	31.08.2018
P H EUR	EUR, abge-sichert	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1849505026	31.08.2018
N EUR	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1886620050	15.10.2018

Klasse B: Diese Anteile werden an der italienischen Börse (Borsa Italiana) notiert und ausschliesslich über diese gehandelt. Die Anteile sind nur in vollen Stücken zum jeweiligen Nettoinventarwert handelbar.

Klasse C: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 50’000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse J: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 50’000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden sowie
- Anlegern in anderen Ländern gezeichnet werden, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse Z: Diese Anteile sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit dem Anlageverwalter einen gesonderten Vergütungsvertrag abgeschlossen haben.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden. Die jeweilige Anteilsklasse erhält nach ihrer Anteilsklassenbezeichnung eine Abkürzung für die Währung.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospektes erworben wurden, kann er den Zwangsrückkauf dieser Anteile beschliessen. Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er Kenntnis davon erhält, dass alle Anteile von einer einzigen nicht erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags beim Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.sectoral.com erhältlich.

3. Anlageziel und -politik
Anlageziel des Teilfonds ist der langfristige Kapitalzuwachs in USD.

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Teilfonds unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikodiversifikation hauptsächlich in Aktien (darunter Stammaktien, Vorzugsaktien oder andere in Stammaktien umwandelbare Wertpapiere), aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine usw. von Emittenten mit kleiner, mittlerer und grosser Marktkapitalisierung, die ihren Sitz weltweit haben, in den folgenden Gesundheitssektoren: Pharmazie, Biotechnologie, Medizinprodukte und Gesundheitsdienste.

Der Teilfonds darf im Rahmen der Beschränkungen von Abschnitt 9.1 (d) des Allgemeinen Teils in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Neuemissionen investieren, um von besonders innovativen Projekten im Arzneimittelsektor zu profitieren.

Bis höchstens 33% des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums in Aktien von Emittenten aus anderen Geschäftssegmenten als dem Gesundheitswesen, in festverzinslichen und variabel verzinslichen Wertpapieren und in Geldmarktinstrumenten angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% in andere OGA- oder OGAW-Fonds investieren.

Die Referenzwährung muss mit den Anlagewährungen des Teilfonds nicht zwingend identisch sein.

4. Derivate und Wertpapierleihe
Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Der Teilfonds darf keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat Sectoral Asset Management Inc., 1010 Sherbrooke St. West, Suite 1610, H3A 2R7 Montreal, Quebec, Kanada, zum Anlageverwalter des Teilfonds («Anlageverwalter») bestellt. Der Anlageverwalter ist für die tägliche Verwaltung des Teilfonds verantwortlich.

6. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag
Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Die Bestätigung der ausgeführten Zeichnungen wird dem Anleger innerhalb von zehn Werktagen nach Ausgabe der Anteile auf dessen eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission von bis zu 2 Prozent des Ausgabepreises/Nettoinventarwerts pro Anteil erhoben werden.

Für B Anteile wird keine Ausgabekommission berechnet und erhoben.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag
Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV, für den Sectoral Asset Management Inc. als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Die Umwandlung von B Anteilen in Anteile anderer Anteilsklassen des Teilfonds ist nicht zulässig.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die «ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile einer anderen Anteilsklasse (die «neue Anteilsklasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt werden;

B ist Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Anlegern kann eine Umwandlungsgebühr von bis zu 2 Prozent des Produkts aus A x D auferlegt werden.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter «Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission» unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission
Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee sind unter

Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Klasse B	bis zu 1,4% p.a.
Klasse C	bis zu 2,0% p.a.
Klasse I	bis zu 0,6% p.a.
Klasse J	bis zu 1,4% p.a.
Klasse N	bis zu 0,6% p.a.
Klasse P	bis zu 1,2% p.a.
Klasse Z	0%

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft jährlich am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine leistungsabhängige Gebühr (die «**Performance Fee**»), die nach den folgenden Bedingungen berechnet und aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter gezahlt wird:

(i) Die Performance Fee für den Anlageverwalter wird auf Basis des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet. Soweit die Verwaltungsgesellschaft einen Teil des Vermögens verwaltet, wird für diesen Teil des Vermögens keine Performance Fee berechnet.

(ii) Die Performance Fee beträgt 20 Prozent des innerhalb eines Geschäftsjahrs erzielten Wertanstiegs des Nettoinventarwerts pro Anteil. Dieser Wertanstieg entspricht dem Betrag, um den die ab dem 31. August 2018 erzielte Wertsteigerung oder ein in einem späteren Geschäftsjahr erzieltes höheres Ergebnis des Teilfonds die Marke von 5 Prozent (die «Hurdle Rate») übersteigt, bereinigt um vorherige Ausschüttungen im betreffenden Geschäftsjahr und für angefangene Jahre.

(iii) Zudem darf die Performance Fee für den Anlageverwalter nur dann berechnet werden, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des Geschäftsjahres, verglichen mit dem höchsten historischen Jahresergebnis der vorangegangenen Geschäftsjahre, einen neuen Höchststand erreicht (die «Historical High Water Mark»). Die Historical High Water Mark entspricht im Jahr ihrer Einführung, dem Geschäftsjahr 2018/2019, zunächst dem Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds per 31. August 2018. Die Performance Fee wird nur für den neuen Wertanstieg gegenüber dem Geschäftsjahresergebnis des Teilfonds per 30. Juni 2019 gezahlt, das heisst für den Betrag, um den der Anstieg des Nettoinventarwerts pro Anteil die Hurdle Rate übersteigt. Ausserdem wird der Nettoinventarwert pro Anteil um Dividenden und sonstige Ausschüttungen bereinigt.

(iv) Zur Berechnung der Performance Fee wird an jedem Bewertungsstichtag der Nettoinventarwert pro Anteil berechnet und im Laufe des Geschäftsjahrs kumuliert. Die Zahlung basiert auf dem Vergleich der Nettoinventarwerte pro Anteil am letzten Bewertungsstichtag des Geschäftsjahrs und am letzten Bewertungsstichtag des vorhergehenden Geschäftsjahrs und erfolgt nachschüssig. Das letzte Geschäftsjahr kann kürzer als ein Jahr sein; in diesem Fall wird die Performance Fee anteilig berechnet und nachschüssig gezahlt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 «Service Fee» aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen sind in Abschnitt 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» des Allgemeinen Teils beschrieben.

11. Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit langfristigem Zeithorizont und kann als Aktienanlage zur Diversifikation eines ausgewogenen Portfolios verwendet werden. Anleger sollten die Risiken kennen, die mit dem höheren Ertragspotenzial von Aktienanlagen verbunden sind.

12. Risikoprofil
Anleger werden auf Abschnitt 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Beachten Sie bei der Bewertung der Risiken bitte insbesondere die folgenden Gesichtspunkte:

Der Teilfonds weist ein höheres Risiko-Ertrags-Verhältnis aus. Seine Rendite hängt von den Kursbewegungen an den Aktien- und Devisenmärkten ab. In der Vergangenheit ist der Gesundheitssektor zwar stärker gewachsen als die gesamte Wirtschaft, ob sich dieses Wachstum fortsetzt, ist indes nicht sicher. Die Marktkurse von Aktien und anderen Wertpapieren innovativer Unternehmen des Biotechnologie- und Gesundheitssektors im weiteren Sinne können stark schwanken. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds ungleichmässiger verlaufen als bei einer ausgewogeneren Diversifikation in den gesamten Markt zu erwarten wäre. Die Konzentration auf eine bestimmte Branche kann zu einer Anteilspreisentwicklung führen, die vom allgemeinen Markttrend abweichen kann.

13. Risikoklassifizierung
Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

14. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.sectoral.com erhältlich.

21. VARIOPARTNER SICAV – ESSENCIA PURO LONG SHORT EQUITY FUND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – ESSENCIA PURO LONG SHORT EQUITY FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum
P	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	150 000	LU1504224343	15.03.2018
I	USD	Thesaurierung	Institutionell	10'000'000	LU1504224855	15.03.2018
X	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1512939304	15.03.2018

Klasse P: Anteile der Klasse P sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Diese P-Anteile sind für Anleger bestimmt, die mindestens 150'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten.

Klasse I: Anteile der Klasse I sind nur für institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Diese Anteile der Klasse I sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 10 Millionen in der Währung der Anteilsklasse anlegen und halten oder eine entsprechende Genehmigung vom Verwaltungsrat erhalten haben.

Klasse S: Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Diese Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die anlegen, (i) bis der Nettoinventarwert des Teilfonds mindestens 100 Millionen USD beträgt oder (ii) ein von der Verwaltungsgesellschaft zusammen mit dem Anlageverwalter festgelegtes Datum erreicht ist, je nachdem was früher eintritt. Der Anleger muss mindesten 2 Millionen in der Währung der Anteilsklasse anlegen und halten und eine entsprechende Genehmigung vom Verwaltungsrat erhalten haben.

Klasse G: Anteile der Klasse G sind nur für institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Diese Anteile der Klasse G sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die entweder mindestens 50 Millionen in der Währung der Anteilsklasse anlegen und halten und eine entsprechende Genehmigung vom Verwaltungsrat erhalten haben. Ein Anleger ist auch dann zum Halten dieser Anteilsklasse berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage infolge von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt.

Klasse X: Anteile der Klasse X sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Diese Anteile der Klasse X sind nur für Anleger bestimmt, welche Mitarbeiter, Gesellschafter, Aktionäre, Direktoren oder verbundene Unternehmen von Essencia Capital LLP oder ihrer Konzerngesellschaften und der mit diesen verbundenen Personen sind.

Klasse N: Anteile der Klasse N sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse N können nur von:

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden sowie
- Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht–erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise vom Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht–erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.essenciacapital.com erhältlich.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, maximales Kapitalwachstum durch Einsatz einer Long-Short-Aktienstrategie zu erreichen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Verluste können eintreten.

Unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikodiversifikation wird das Nettovermögen des Teilfonds insbesondere auf die Anlageklasse „Aktien“ ausgerichtet.

Die Long-Ausrichtung auf Aktien kann durch den Kauf von Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren oder Partizipationsscheinen von Unternehmen weltweit, durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten mit Aktien als Basiswerten und/oder über andere Anlagefonds aufgebaut werden.

Die Short-Ausrichtung auf Aktien (bezogen auf Instrumente wie Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Partizipationsscheine) wird ausschliesslich über derivative Finanzinstrumente aufgebaut.

Zudem wird der Teilfonds aktives Währungsmanagement betreiben.

Der Teilfonds kann auch in Anlageklassen (d.h. verzinsliche Anlagen, Geldmarkt und flüssige Mittel) oder Instrumente ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums anlegen oder anderweitig auf diese ausgerichtet werden.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist ein wichtiger Teil des Anlageansatzes des Teilfonds. Die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente werden an einer Börse oder ausserbörslich gehandelt. Bei diesen derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich unter anderem um Forwards, Futures und Swaps (inklusive Total Return Swaps,

wie weiter unten beschrieben, und Währungs-Swaps). Derivative Finanzinstrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Bei widrigen Marktbedingungen kann der Teilfonds bis zu 100% seines Vermögens in Geldmarktinstrumente und flüssige Mittel anlegen.

Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, können gegenüber der Referenzwährung abgesichert werden. Es kann jedoch keine Zusicherung abgegeben werden, dass ein so entstandenes Fremdwährungsrisiko jederzeit abgesichert wird, oder, auch wenn eine solche Absicherung vorliegt, dass sie effektiv ist.

4. Wertpapierleihe
Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Total Return Swaps
Der Teilfonds kann einen oder mehrere Total Return Swaps („TRS“) eingehen, um eine Ausrichtung auf die vorgenannten Anlageklassen aufzubauen. Der Einsatz von TRS ist ein wichtiger Teil des vom Teilfonds verfolgten Anlageansatzes und kann auch Absicherungszwecken dienen.

Mögliche Basiswerte von TRS sind Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, Anleihen und Geldmarktinstrumente.

Es wird erwartet, dass circa 50% der Vermögenswerte des Teilfonds bei TRS-Geschäften zum Einsatz kommen. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der in Einzelfällen überschritten werden kann. Höchstens 100% der Vermögenswerte des Teilfonds dürfen bei TRS-Geschäften zum Einsatz kommen.

Der Teilfonds kann seine Ausrichtung auf die zugrunde liegenden Anlageklassen ausschliesslich durch derivative Finanzinstrumente erreichen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Alle Erträge (nach Abzug der Transaktionskosten) aus TRS fliessen dem Teilfonds zu.

6. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft hat Essencia Capital LLP, 48 Dover Street, London, W1S 4FF, Vereinigtes Königreich, (“Essencia”) als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

Der Anlageverwalter ist für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig.

7. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf sein eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil, belastet werden.

9. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag
Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV, für den Essencia als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 USD oder falls höher als 100 USD bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Klasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2'500 USD durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2'500 USD besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteile 2'500 USD unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse oder eines Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag
Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Rücknahmeaufschlages) der entsprechenden Kategorie zurückgenommen, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Es wird dem Anleger ein Rücknahmeaufschlag von maximal 3% des Nettoinventarwerts belastet. Die Rücknahmekommission kann vom Teilfonds einbehalten oder ganz oder teilweise einem Vermittler oder Vertriebspartner gezahlt werden.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

11. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen
In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden für den Teilfonds die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) zum Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag bei

der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

12. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20.2 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Klasse P	bis zu 2% p.a.
Klasse I	bis zu 1,5% p.a.
Klasse S	bis zu 1% p.a.
Klasse G	bis zu 1,5% p.a.
Klasse X	bis zu 1,5% p.a.
Klasse N	bis zu 2% p.a.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Darüber hinaus kann den Anteilklassen des Teilfonds eine Performance Fee belastet werden. Die Berechnung erfolgt gemäss Ziffer 20.2 Gebühren und Auslagen mit folgenden Vorgaben:

Performance Fee	Max. 20% der Outperformance
Berechnung	HWM-Prinzip
High Water Mark	HWM mit jährlichem Reset
Hurdle Rate	-
Performance Fee Periode	Geschäftsjahr

Die Performance Fee für die einzelnen Anlageklassen lautet wie folgt:

Klasse P	Max. 20% der Outperformance
Klasse I	Max. 20% der Outperformance
Klasse S	Max. 10% der Outperformance
Klasse G	Max. 10% der Outperformance
Klasse X	0% bis max. 10% der Outperformance
Klasse N	Max. 20% der Outperformance

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung, einschließlich der Performance Fee, wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Die genaue Höhe der gezahlten Performance Fee wird im Halbjahres- sowie im Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

13. Profil des typischen Anlegers
Dieser Teilfonds wendet sich an private und institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und Derivaten investieren und, in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen, eine angemessene Anlagerendite und hohe Kapitalgewinne erzielen wollen.

14. Risikoprofil
Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und das das Risiko besteht, dass der Anleger gegebenenfalls nicht den vollen, von ihm ursprünglich investierten Betrag zurückerhält.

Anlagen in Aktien und Derivaten unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

15. Globales Risiko
Der Teilfonds wird die absolute Value at Risk-Methode (absolute VaR) anwenden, um das globale Risiko seiner Anlagen zu bestimmen.

Das Risikomass wird 20% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Die im Teilfonds zu Investitionszwecken durch derivative Finanzinstrumente erzielte Hebelwirkung (Leverage) wird mit dem Nominalwert-Ansatz (Notional) berechnet. Es wird erwartet, dass über das Jahr betrachtet die durchschnittlich erzielte Hebelwirkung, berechnet als die Summe der Nominalwerte aller derivativen Instrumente, im Bereich von 300% oder weniger des Nettovermögens des Teilfonds liegen wird. Die tatsächlich erzielte durchschnittliche Hebelwirkung kann allerdings über oder unter diesem Wert liegen. Die Angabe dieser Zahl zur Hebelwirkung ist vorgeschrieben, erlaubt jedoch keinen aussagekräftigen Rückschluss auf das durch die Hebelwirkung erzielte Risiko. Es wird erwartet, dass die nach dem Commitment-Ansatz ermittelte Höhe der durchschnittlichen Hebelwirkung, die dem Nominalwertansatz nach Berücksichtigung der Saldierung von Positionen und Absicherungstechniken entspricht, ungefähr 200% betragen sollte.

16. Historische Performance
Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

22. VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES SWITZERLAND

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES SWITZERLAND (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung
CHF

2. Anteilsklassen
Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum
G	CHF	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1743052265	03.01.2018
G	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1955150856	15.03.2019

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel-Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100’000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel-Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel-Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die R – Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die RD – Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben.

Klasse P: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben und

mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilsinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilsinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.vontobel.com erhältlich.

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs und überdurchschnittliche risikobereinigte Renditen zu erzielen. Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen erfolgt hauptsächlich auf Basis quantitativer Modelle.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation wird das Nettovermögen des Teilfonds hauptsächlich gegenüber dem durch den Swiss Performance Index (SPI) repräsentierten Aktienmarkt exponiert. Dieses Exposure kann *unter anderem* direkt durch den Kauf von Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren, Partizipationsscheinen usw. aufgebaut werden, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die im SPI enthalten sind.

Bis zu 33% des Nettovermögens des Teilfonds können gegenüber Aktien ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums, gegenüber der verzinslichen Anlageklasse und gegenüber den Geldmärkten exponiert werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

4. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (darunter der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben kann.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd durch ihre Niederlassung in München, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland, ist der Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter»).

6. Unteranlageverwalter
Vontobel Asset Management S.A. hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Unteranlageverwalter bestellt.

7. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen/Ausgabekommission
Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften von Abschnitt 12 «Ausgabe von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3,0% des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungskommission
Ein Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Anteilsklasse in Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV beantragen, für den Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München, als Anlageverwalter bestellt ist, und zwar zum Nettoinventarwert der relevanten Anteilsklasse am betreffenden Bewertungsstichtag, sofern er die Voraussetzungen von Abschnitt 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und von Abschnitt 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die «ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die «neue Anteilsklasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;

B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Als Aufwandsentschädigung kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 100 bzw., falls dieser Betrag höher ist als EUR 100, von bis zu 1,5% des Produkts aus A x D erhoben werden.

Bruchteile von Anteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Für Umwandlungen gilt ein Mindestbetrag von EUR 2’500, ausgenommen in Fällen, in denen ein Anleger alle seine Anteile umwandeln möchte. Dies ist jederzeit auch dann möglich, wenn der Betrag unter EUR 2’500 liegt. Würde sich durch die Umwandlung der Wert der verbleibenden Anteile des Anlegers auf unter EUR 2’500 verringern, gilt die Umwandlung aller Anteile des Anlegers aus diesem Teilfonds als beantragt.

Umwandlungsanträge für eingetragene Anteile können über ein von der Transfer-, Register- oder Domizilstelle akzeptiertes elektronisches Kommunikationsmittel eingereicht werden.

Handelt es sich um eingetragene Anteile, ist der Transfer-, Register- und Domizilstelle ein schriftlicher Umwandlungsantrag zu übermitteln. Weitere Unterlagen werden in der Regel nicht benötigt.

Zum Schutz von Anlegern, die in einer Anteilsklasse oder in diesem Teilfonds verblieben sind, braucht der Fonds keine Anteile umzuwandeln oder zurückzunehmen, die am jeweiligen Bewertungsstichtag mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds ausmachen. Diese Einschränkung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile am selben Transaktionstag zur Rücknahme oder Umwandlung eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern am betreffenden Bewertungsstichtag zur Rücknahme und Umwandlung vorgelegten Anteilen vorgenommen. Ein an diesem Tag nicht ausgeführter Rücknahme- bzw. Umwandlungsantrag wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verschoben und gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags an diesem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Einschränkung prioritär bearbeitet. Verschiebt sich die Ausführung eines Rücknahme- oder Umwandlungsantrags in dieser Weise, setzt der Fonds die Anleger entsprechend in Kenntnis.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter «Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission» unten ausgeführt sind.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission
Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften von Abschnitt 13 «Rücknahme von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Anteilsinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis beantragen, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teilfonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird. Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

11. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet.

Klasse A	bis zu 2,00% p.a.
Klasse F	bis zu 1,00% p.a.
Klasse N	bis zu 1,00% p.a.
Klasse Q	bis zu 1,00% p.a.
Klasse I	bis zu 1,00% p.a.
Klasse G	bis zu 1,00% p.a.
Klasse S	bis zu 0,20% p.a.
Klasse R	bis zu 2,00% p.a.
Klasse P	bis zu 1.50% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Ausserdem wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie im Abschnitt 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

12. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen
In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) für den Teilfonds zum Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis des nächsten Bewertungsstichtages (T+1) abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag bei der Depotbank eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt für gewöhnlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

13. Typisches Anlegerprofil
Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in Aktien in verschiedenen Währungen verbunden sind, und die Volatilität des Teilfonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von fünf Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden.

14. Risikoprofil
Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in den Teilfonds der Marktvolatilität ausgesetzt sind und das Risiko besteht, dass sie ihre ursprüngliche Anlagesumme nicht zurückerhalten. Anlagen an den Aktienmärkten unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem Wechselkursschwankungen. Die historische Performance stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

15. Risikoklassifizierung
Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

16. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

23. VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES EUROPE

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES EUROPE (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum
G	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1743051887	03.01.2018
G	CHF	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1955150930	15.03.2019

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel-Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden und
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100’000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel-Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel-Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben und

mindestens 100’000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilsinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilsinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.vontobel.com erhältlich.

3. Anlageziel und -politik
Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs und überdurchschnittliche risikobereinigte Renditen zu erzielen. Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen erfolgt hauptsächlich auf Basis quantitativer Modelle.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation wird das Nettovermögen des Teilfonds hauptsächlich gegenüber dem durch den MSCI EMU Index repräsentierten Aktienmarkt exponiert. Dieses Exposure kann *unter anderem* direkt durch den Kauf von Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren, Partizipationsscheinen usw. aufgebaut werden, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die im MSCI EMU Index enthalten sind.

Bis zu 33% des Nettovermögens des Teilfonds können gegenüber Aktien ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums, gegenüber der verzinslichen Anlageklasse und gegenüber den Geldmärkten exponiert werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

4. Derivate und Wertpapierleihe
Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (darunter der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben kann.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd durch ihre Niederlassung in München, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland, ist der Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter»).

6. Sub-Investment Manager

Vontobel Asset Management S.A. hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Unteranlageverwalter bestellt.

7. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen/Ausgabekommission
Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften von Abschnitt 12 «Ausgabe von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3,0% des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungskommission
Ein Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Anteilsklasse in Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV beantragen, für den Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München, als Anlageverwalter bestellt ist, und zwar zum Nettoinventarwert der relevanten Anteilsklasse am betreffenden Bewertungsstichtag, sofern er die Voraussetzungen von Abschnitt 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und von Abschnitt 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die «ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die «neue Anteilsklasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;

B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Als Aufwandsentschädigung kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 100 bzw., falls dieser Betrag höher ist als EUR 100, von bis zu 1,5% des Produkts aus A x D erhoben werden.

Bruchteile von Anteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Für Umwandlungen gilt ein Mindestbetrag von EUR 2’500, ausgenommen in Fällen, in denen ein Anleger alle seine Anteile umwandeln möchte. Dies ist jederzeit auch dann möglich, wenn der Betrag unter EUR 2’500 liegt. Würde sich durch die Umwandlung der Wert der verbleibenden Anteile des Anlegers auf unter EUR 2’500 verringern, gilt die Umwandlung aller Anteile des Anlegers aus diesem Teilfonds als beantragt.

Umwandlungsanträge für eingetragene Anteile können über ein von der Transfer-, Register- oder Domizilstelle akzeptiertes elektronisches Kommunikationsmittel eingereicht werden.

Handelt es sich um eingetragene Anteile, ist der Transfer-, Register- und Domizilstelle ein schriftlicher Umwandlungsantrag zu übermitteln. Weitere Unterlagen werden in der Regel nicht benötigt.

Zum Schutz von Anlegern, die in einer Anteilsklasse oder in diesem Teilfonds verblieben sind, braucht der Fonds keine Anteile umzuwandeln oder zurückzunehmen, die am jeweiligen Bewertungsstichtag mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds ausmachen. Diese Einschränkung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile am selben Transaktionstag zur Rücknahme oder Umwandlung eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern am betreffenden Bewertungsstichtag zur Rücknahme und Umwandlung vorgelegten Anteilen vorgenommen. Ein an diesem Tag nicht ausgeführter Rücknahme- bzw. Umwandlungsantrag wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verschoben und gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags an diesem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Einschränkung prioritär bearbeitet. Verschiebt sich die Ausführung eines Rücknahme- oder Umwandlungsantrags in dieser Weise, setzt der Fonds die Anleger entsprechend in Kenntnis.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter «Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission» unten ausgeführt sind.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission
Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften von Abschnitt 13 «Rücknahme von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Anteilsinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis beantragen, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teilfonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird. Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

11. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet.

Klasse A	bis zu 2,00% p.a.
Klasse F	bis zu 1,00% p.a.
Klasse N	bis zu 1,00% p.a.
Klasse Q	bis zu 1,00% p.a.
Klasse I	bis zu 1,00% p.a.
Klasse G	bis zu 1,00% p.a.
Klasse S	bis zu 0,20% p.a.
Klasse R	bis zu 2,00% p.a.
Klasse P	bis zu 1.50% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Ausserdem wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie im Abschnitt 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

12. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen
In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) für den Teilfonds zum Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis des nächsten Bewertungsstichtages (T+1) abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag bei der Depotbank eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt für gewöhnlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

13. Typisches Anlegerprofil
Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in Aktien in verschiedenen Währungen verbunden sind, und die Volatilität des Teilfonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von fünf Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden.

14. Risikoprofil
Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in den Teilfonds der Marktvolatilität ausgesetzt sind und das Risiko besteht, dass sie ihre ursprüngliche Anlagesumme nicht zurückerhalten. Anlagen an den Aktienmärkten unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem Wechselkursschwankungen. Die historische Performance stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

15. Risikoklassifizierung
Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

16. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

24. VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES USA

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA DIVERSIFIER EQUITIES USA (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum
G	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1743052851	03.01.2018
G	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1955151078	15.03.2019
G	CHF	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1955151151	15.03.2019

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel-Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden und
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100’000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel-Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel-Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100'000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilsinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilsinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.vontobel.com erhältlich.

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs und überdurchschnittliche risikobereinigte Renditen zu erzielen. Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen erfolgt hauptsächlich auf Basis quantitativer Modelle.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation wird das Nettovermögen des Teilfonds hauptsächlich gegenüber dem durch den MSCI USA Index repräsentierten Aktienmarkt exponiert. Dieses Exposure kann *unter anderem* direkt durch den Kauf von Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren, Partizipationsscheinen usw. aufgebaut werden, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die im MSCI USA Index enthalten sind.

Bis zu 33% des Nettovermögens des Teilfonds können gegenüber Aktien ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums, gegenüber der verzinslichen Anlageklasse und gegenüber den Geldmärkten exponiert werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

4. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (darunter der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben kann.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd durch ihre Niederlassung in München, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland, ist der Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter»).

6. Sub-Investment Manager
Vontobel Asset Management S.A. hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Unteranlageverwalter bestellt.

7. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen/Ausgabekommission
Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften von Abschnitt 12 «Ausgabe von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3,0% des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungskommission
Ein Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Anteilsklasse in Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV beantragen, für den Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München, als Anlageverwalter bestellt ist, und zwar zum Nettoinventarwert der relevanten Anteilsklasse am betreffenden Bewertungsstichtag, sofern er die Voraussetzungen von Abschnitt 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und von Abschnitt 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die «ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die «neue Anteilsklasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;

B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Als Aufwandsentschädigung kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 100 bzw., falls dieser Betrag höher ist als EUR 100, von bis zu 1,5% des Produkts aus A x D erhoben werden.

Bruchteile von Anteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Für Umwandlungen gilt ein Mindestbetrag von EUR 2’500, ausgenommen in Fällen, in denen ein Anleger alle seine Anteile umwandeln möchte. Dies ist jederzeit auch dann möglich, wenn der Betrag unter EUR 2’500 liegt. Würde sich durch die Umwandlung der Wert der verbleibenden Anteile des Anlegers auf unter EUR 2’500 verringern, gilt die Umwandlung aller Anteile des Anlegers aus diesem Teilfonds als beantragt.

Umwandlungsanträge für eingetragene Anteile können über ein von der Transfer-, Register- oder Domizilstelle akzeptiertes elektronisches Kommunikationsmittel eingereicht werden.

Handelt es sich um eingetragene Anteile, ist der Transfer-, Register- und Domizilstelle ein schriftlicher Umwandlungsantrag zu übermitteln. Weitere Unterlagen werden in der Regel nicht benötigt.

Zum Schutz von Anlegern, die in einer Anteilsklasse oder in diesem Teilfonds verblieben sind, braucht der Fonds keine Anteile umzuwandeln oder zurückzunehmen, die am jeweiligen Bewertungsstichtag mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds ausmachen. Diese Einschränkung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile am selben Transaktionstag zur Rücknahme oder Umwandlung eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern am betreffenden Bewertungsstichtag zur Rücknahme und Umwandlung vorgelegten Anteilen vorgenommen. Ein an diesem Tag nicht ausgeführter Rücknahme- bzw. Umwandlungsantrag wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verschoben und gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags an diesem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Einschränkung prioritär bearbeitet. Verschiebt sich die Ausführung eines Rücknahme- oder Umwandlungsantrags in dieser Weise, setzt der Fonds die Anleger entsprechend in Kenntnis.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter «Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission» unten ausgeführt sind.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission
Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften von Abschnitt 13 «Rücknahme von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Anteilsinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis beantragen, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teilfonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird. Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

11. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet.

Klasse A	bis zu 2,00% p.a.
Klasse F	bis zu 1,00% p.a.
Klasse N	bis zu 1,00% p.a.
Klasse Q	bis zu 1,00% p.a.
Klasse I	bis zu 1,00% p.a.
Klasse G	bis zu 1,00% p.a.
Klasse S	bis zu 0,2% p.a.
Klasse R	bis zu 2,00% p.a.
Klasse P	bis zu 1,50% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Ausserdem wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie im Abschnitt 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

12. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen
In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) für den Teilfonds zum Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis des nächsten Bewertungsstichtages (T+1) abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag bei der Depotbank eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt für gewöhnlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

13. Typisches Anlegerprofil
Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in Aktien in verschiedenen Währungen verbunden sind, und die Volatilität des Teilfonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von fünf Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden.

14. Risikoprofil
Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in den Teilfonds der Marktvolatilität ausgesetzt sind und das Risiko besteht, dass sie ihre ursprüngliche Anlagesumme nicht zurückerhalten. Anlagen an den Aktienmärkten unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem Wechselkursschwankungen. Die historische Performance stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

15. Risikoklassifizierung
Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

16. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

25. VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA GLOBAL QUALITY ACHIEVERS

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – 3-ALPHA GLOBAL QUALITY ACHIEVERS (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klasse	Währung	Typ	Anlegerart	Mindest-zeichnung	ISIN	Lancierungs-datum
G	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1743053230	03.01.2018
N	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1831179806	06.07.2018

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel-Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden und
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100’000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse G: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse R: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel-Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel-Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse P: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben und

mindestens 100’000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d.h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d.h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt mutatis mutandis auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilsinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilsinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.vontobel.com erhältlich.

3. Anlageziel und -politik
Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs und überdurchschnittliche risikobereinigte Renditen zu erzielen. Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen erfolgt hauptsächlich auf Basis qualitativer und quantitativer Modelle.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation wird das Nettovermögen des Teilfonds hauptsächlich gegenüber dem durch den MSCI World Index repräsentierten Aktienmarkt exponiert. Dieses Exposure kann *unter anderem* direkt durch den Kauf von Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren, Partizipationsscheinen usw. aufgebaut werden, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die im MSCI World Index enthalten sind.

Bis zu 33% des Nettovermögens des Teilfonds können gegenüber Aktien ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums, gegenüber der verzinslichen Anlageklasse und gegenüber den Geldmärkten exponiert werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

4. Derivate und Wertpapierleihe
Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (darunter der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben kann.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.

5. Anlageverwalter
Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd durch ihre Niederlassung in München, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland, ist der Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter»).

6. Sub-Investment Manager
Vontobel Asset Management S.A. hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Unteranlageverwalter bestellt.

7. Bewertungsstichtag
Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen/Ausgabekommission
Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften von Abschnitt 12 «Ausgabe von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3,0% des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

9. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungskommission
Ein Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Anteilsklasse in Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV beantragen, für den Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München, als Anlageverwalter bestellt ist, und zwar zum Nettoinventarwert der relevanten Anteilsklasse am betreffenden Bewertungsstichtag, sofern er die Voraussetzungen von Abschnitt 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und von Abschnitt 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die «ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die «neue Anteilsklasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;

B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Als Aufwandsentschädigung kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 100 bzw., falls dieser Betrag höher ist als EUR 100, von bis zu 1,5% des Produkts aus A x D erhoben werden.

Bruchteile von Anteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Für Umwandlungen gilt ein Mindestbetrag von EUR 2’500, ausgenommen in Fällen, in denen ein Anleger alle seine Anteile umwandeln möchte. Dies ist jederzeit auch dann möglich, wenn der Betrag unter EUR 2’500 liegt. Würde sich durch die Umwandlung der Wert der verbleibenden Anteile des Anlegers auf unter EUR 2’500 verringern, gilt die Umwandlung aller Anteile des Anlegers aus diesem Teilfonds als beantragt.

Umwandlungsanträge für eingetragene Anteile können über ein von der Transfer-, Register- oder Domizilstelle akzeptiertes elektronisches Kommunikationsmittel eingereicht werden.

Handelt es sich um eingetragene Anteile, ist der Transfer-, Register- und Domizilstelle ein schriftlicher Umwandlungsantrag zu übermitteln. Weitere Unterlagen werden in der Regel nicht benötigt.

Zum Schutz von Anlegern, die in einer Anteilsklasse oder in diesem Teilfonds verblieben sind, braucht der Fonds keine Anteile umzuwandeln oder zurückzunehmen, die am jeweiligen Bewertungsstichtag mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds ausmachen. Diese Einschränkung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile am selben Transaktionstag zur Rücknahme oder Umwandlung eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern am betreffenden Bewertungsstichtag zur Rücknahme und Umwandlung vorgelegten Anteilen vorgenommen. Ein an diesem Tag nicht ausgeführter Rücknahme- bzw. Umwandlungsantrag wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verschoben und gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags an diesem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Einschränkung prioritär bearbeitet. Verschiebt sich die Ausführung eines Rücknahme- oder Umwandlungsantrags in dieser Weise, setzt der Fonds die Anleger entsprechend in Kenntnis.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter «Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission» unten ausgeführt sind.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission
Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften von Abschnitt 13 «Rücknahme von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Anteilsinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis beantragen, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teilfonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird. Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

11. Gebühren und Auslagen
Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet.

Klasse A	bis zu 2,00% p.a.
Klasse F	bis zu 1,00% p.a.
Klasse N	bis zu 1,00% p.a.
Klasse Q	bis zu 1,00% p.a.
Klasse I	bis zu 1,00% p.a.
Klasse G	bis zu 1,00% p.a.
Klasse S	bis zu 0,20% p.a.
Klasse	bis zu 2,00% p.a.
Klasse P	bis zu 1,50% p.a.

Abgeleitete (z.B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Ausserdem wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie im Abschnitt 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

12. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen
In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) für den Teilfonds zum Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis des nächsten Bewertungsstichtages (T+1) abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag bei der Depotbank eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt für gewöhnlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

13. Typisches Anlegerprofil
Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in Aktien in verschiedenen Währungen verbunden sind, und die Volatilität des Teilfonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von 5 Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden.

14. Risikoprofil
Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in den Teilfonds der Marktvolatilität ausgesetzt sind und das Risiko besteht, dass sie ihre ursprüngliche Anlagesumme nicht zurückerhalten. Anlagen an den Aktienmärkten unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem Wechselkursschwankungen. Die historische Performance stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

15. Risikoklassifizierung
Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

16. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.